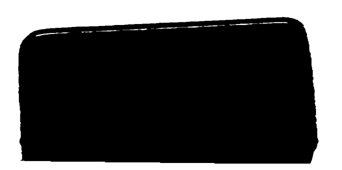

Lc
7
482.6
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY



Beiträge

zur

Beurteilung der Sprache Caesars

mit besonderer Berücksichtigung des

bellum civile.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen philosophischen Fakultät, Sektion I

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Richard Frese

Livonus.

MÜNCHEN.

Buchdruckerei von J. B. Lindl.

1900.

Continentur insunt.

8.

I. Zur höheren Caesarkritik.

Den Ausgangspunkt zu vorliegender Abhandlung über die Sprache Caesars haben die gegen die Echtheit einzelner Teile des bellum civile gerichteten Angriffe gebildet. Es wird daher angemessen sein, einige einleitende Bemerkungen über die höhere Caesarkritik vorauszuschicken.

Die erwähnten Angriffe stützen sich vorwiegend auf sprachliche Argumente: während die Kommentarien über den gallischen Krieg jetzt meist als die Hochburg der klassichen Latinität angesehen werden, will man im bellum civile eine Menge auffallender Konstruktionen und singulärer Wendungen gefunden haben, die vom sonstigen Sprachgebrauch des Schriftstellers abweichen. Einige Gelehrte sind so weit gegangen, das ganze b. c. dem Caesar abzusprechen. So hat z. B. Mosner in einer Programmabhandlung (Num Caesar bellum civ. scripserit, Kulmbach 1865), eine Reihe von Wörtern und Phrasen zusammengestellt, die seiner Ansicht nach geeignet sind, den Glauben an die Echtheit des b. c. zu erschüttern. Da Mosner in neuerer Zeit, soviel ich weiss, zuerst diesen Weg beschritten hat, und da sein Schriftchen wenig bekannt ist, führe ich hier einige von den Ausdrücken an, die er als verdächtig bezeichnet: 1. 68, 1 albente caelo; 1. 78, 4 novissimum agmen carpere; 2. 4, 3 seniores (vgl. b. G. IV 13, 4 maioribus natu); 3. 15, 8 summe cupere; 3. 92. 4 alacritas naturaliter innata; 3. 98, 2 passisque palmis. — Bald darauf veröffentlichte Heidtmann eine Abhandlung unter dem Titel: „Haben wir ausreichende Garantien für die Echtheit der dem C. Julius Caesar zugeschriebenen drei Bücher de bello civili?“ Progr. Essen 1867. Ohne sich auf eine Beweisführung einzulassen, konstatiert er ganz im allgemeinen, dass das b. c. ihm ein durchaus mittelmässiges Machwerk zu sein scheine, das man einem Schriftsteller des goldenen Zeitalters der römischen Litteratur überhaupt nicht zuschreiben dürfe,

und unternimmt es dann in geradezu tumultuarischer Weise, die antiken Zeugnisse für die Autorschaft Caesars (Suet. div. Jul. 56 und Hirt. ep. ad Balbum 8) zu entkräften oder vielmehr aus der Welt zu schaffen: die Suetonstelle wird für verderbt erklärt, der Brief des Hirtius ist unecht! In Heidtmanns Fussstapfen trat Wutke in seinen quaestiones Caesarianae, Neisse 1872. (Eine zweite Auflage dieser quaestiones erschien 1885).

Mit Anwendung einer bestimmten Methode hat zuerst Rud. Menge die Frage in Angriff genommen. Seine Schrift: De auctoribus commentariorum de bello civili, qui Caesaris nomine feruntur, Weimar 1873, war mir leider nicht zugänglich; ich war daher auf die ausführlichen Besprechungen von Hartz (philol. Anzeiger VI p. 202), Eussner (Bl. f. bayer. Gym. 10 p. 205) und Hug (Bursian J. B. 1873 p. 1169) angewiesen. Menge findet in einem Abschnitt des zweiten Buches (Cap. 1, 4 bis Cap. 3 ex. und Cap. 7, 4 bis Cap. 16 ex.) viele Wörter und Wendungen, die Caesar sonst entweder gar nicht oder doch nur in anderer Bedeutung oder in anderen Verbindungen gebraucht habe. Ferner weist er auf anstössige Konstruktionen und auffallende Beispiele ungewöhnlicher Wortstellung hin; schliesslich spricht er die Vermutung aus, der ganze von der Belagerung Massilias handelnde Abschnitt sei nicht aus Caesars Feder geflossen, sondern vom Legaten Trebonius verfasst: Caesar habe den Bericht seines Legaten fast unverändert seinem Werk einverleibt.

Es lässt sich allerdings nicht leugnen, dass in den von Menge bezeichneten Kapiteln manches vom gewöhnlichen Sprachgebrauch Caesars abweicht, besonders die Häufung der Pleonasmen (z. B. 2. 14, 1 At hostes sine fide tempus atque occasionem fraudis ac doli quaerunt; 16. 1 diu longoque spatio.) Andrerseits haben aber Menges Kritiker mit Recht betont, dass auch in anderen Teilen der Kommentarien viele auffallende Erscheinungen vorkommen. Menge hat seinen Gedanken trotz des geringen Beifalls, den er fand, weiter verfolgt und in der Neuen philol. Rundschau 1889 p. 148 sowie in der Schrift „Das Relativum in der Sprache Caesars“, Halle 1889, p. 22 neue Vermutungen über die Entstehung der Kommentarien geäussert. Er glaubt, dass uns Caesars eigene Ausgabe nicht erhalten ist: unsere beiden Handschriftenklassen des b. G. sollen auf zwei verschiedene nach dem Tode des Diktators veranstaltete Ausgaben zurückgehen, und zwar sei die eine, durch die Handschriftenklasse α repräsentierte, von Hirtius redigiert worden; die andere, durch β vertretene, habe Pompeius Macer im Auftrag des Augustus mit ergänzenden Zusätzen aus dem Kriegsarchiv Caesars veröffentlicht. Vgl. Suet. div. Jul. 56. Die Ausgabe des Hirtius sei durch die jüngere allmählich verdrängt worden, die commentarii de b. c. hätten sich nur in jener jüngeren Relation (β) erhalten. Caesar habe von sich immer in der ersten Person ge-

schrieben, wovon sich noch deutliche Spuren in den erhaltenen Kommentarien nachweisen liessen. Auch in den neuerdings erschienenen „Emendationes Caesarianae" Halle 1894 hält Menge an seiner Ansicht über die Entstehung der Kommentarien fest. Von den commentarii de b. c. sagt er p. 39, sie seien aus den Berichten mehrerer „magna aliquotiens cum neglegentia" zusammengestellt; dann heisst es: „maior fuit diligentia in libris de bello Gallico componendis. Quorum etsi non habemus editionem Julianam, sed Hirtianam, tamen Caesar ipse plurima vel perscripsit vel perpolivit. Qui num ab initio, de se cum scriberet, tertia usus sit persona, alio loco quaeram; nunc hoc tantum ostendam, cum reliquis locis auctor libri nusquam de se prima usus sit persona, tamen VI 14, 4 haec legi: „id mihi duabus de causis instituisse videntur", et VI 24, 2: quam ... Graecis fama notam esse video".

Die Hypothese von den verschiedenen Caesarausgaben kann weder bewiesen noch widerlegt werden; die vermeintlichen Spuren der ersten Person müssen aber anders erklärt werden (vgl. Schiller, Comment. Wölfflin. p. 51). Caesar spricht nämlich von sich stets in der dritten Person, wenn er seine Kriegsthaten berichtet; wo er aber auf frühere Stellen seines Werkes verweist, oder überhaupt von sich als Schriftsteller spricht, bedient er sich der ersten Person und zwar gewöhnlich im pluralis modestiae, aber auch nicht ganz selten im Singular. Vgl. ausser den von Menge angeführten Stellen II 24, 1 quos primo hostium impetu pulsos dixeram; IV 16, 2 quam supra commemoravi; IV 17, 1 Caesar his de causis, quas commemoravi; IV 27, 2 quem supra demonstraveram a Caesare praemissum. Im b. c. findet sich diese Erscheinung nur einmal: 3. 15, 6 cum essent in quibus demonstravi angustiis. Zwischen diesen Beispielen und den von Menge herangezogenen besteht, wie mir scheint, kein Unterschied; hier wie dort kommt es nicht auf den Feldherrn, sondern auf den Schriftsteller Caesar an.

In ähnlicher Weise will B. Dinter in den letzten Kapiteln des 3. Buches viele sprachliche Eigentümlichkeiten entdeckt haben, die dem Caesar sonst fremd oder gar seiner unwürdig seien. Da sich aber Ähnliches im 8. Buch des b. G. fand, glaubte Dinter, jene Kapitel dem Hirtius zuschreiben zu müssen. Vgl. Dinter, Quaestiones Caesarianae, Grimmae 1876 p. 32. Einige Versehen Dinters weist Schiller in den Bl. für bayer. Gymn. 1880 p. 396 ff. nach.*)

---

*) Petersdorff (Progr. Belgard 1879) hat auch grössere Partien des b. G. Caesar abgesprochen. Er sucht nachzuweisen, dass längere Rapporte der Legaten ziemlich unverändert dem b. G. einverleibt seien. Ihm schloss sich Venediger an, der in Fl. J. J. 119 p. 786 auf ganz hinfällige Gründe hin zwei Kapitel des b. G. einem Legaten zuschanzen wollte. Vgl. Ehrenfried, Qua ratione Caesar in commentariis legatorum relationes adhibuerit. Würzburg 1888, der auch eine Widerlegung Menges versucht hat.

Eine neue und zunächst blendende Hypothese über die Kommentarien Caesars und ihre Fortsetzungen stellte G. Landgraf in seinen „Untersuchungen zu Caesar und seinen Fortsetzern" (München 1888) auf. Er glaubte in Asinius Pollio, dem bekannten Redner und Geschichtschreiber, den Autor des bellum Africanum entdeckt zu haben, und meinte, dieser Schriftsteller sei in einem gewissen Umfang auch an der Abfassung des b. c. und des b. Alexandrinum beteiligt gewesen. Nach dem Tode des Hirtius aber sollte Pollio den gesamten litterarischen Nachlass des Caesar und Hirtius, soweit er sich auf die Kriegsgeschichte bezog, durch eigene Zusätze ergänzt und herausgegeben haben. Eine Vergleichung der Kommentarien mit den Briefen Pollios und den wenigen Fragmenten seiner übrigen Schriften schien nämlich an vielen Stellen eine auffallende Übereinstimmung des Sprachgebrauchs blosszulegen. Es genügt hier die Hauptresultate Landgrafs in Bezug auf das b. c. anzugeben: auf Grund jener sprachlichen Übereinstimmungen nahm er an, dass Caesars Darstellung des Bürgerkrieges vom Cap. 104 des 3. Buches an sich nur lückenhaft in seinem Nachlass vorgefunden habe: die einzelnen, zusammenhangslosen Notizen Caesars soll Pollio ergänzt und verbunden haben (Landgraf a. a. O. p. 79—82). Ferner soll Caesar selbst seiner Schilderung der Curioepisode (2. 23—44) einen Bericht des Pollio, der die afrikanische Expedition i. J. 49 mitgemacht hatte, zu Grunde gelegt haben; einige ungewöhnliche Ausdrücke der Vorlage seien dabei, vielleicht vorläufig, in Caesars Darstellung stehen geblieben. Endlich sei Pollio auch an den Kapiteln 3. 30—35 in irgend einer Weise beteiligt.

Die Hypothese Landgrafs war geistreich ersonnen und hat hervorragende Gelehrte zuerst berückt, erwies sich aber bald vor dem Forum der unerbittlichen Kritik als ein trügerisches Phantasiegebilde. Den Pollio müssen wir fallen lassen. Doch enthält Landgrafs Arbeit andere, wichtige Resultate, die vielleicht noch nicht genügend gewürdigt worden sind. So hat er auf Grund syntaktischer und stilistischer Beobachtungen eine Vermutung Nipperdeys über das b. Alexandrinum weiter verfolgt und berichtigt. Vgl. Nipperdey, quaest. Caes. p. 15 „in priore libri (i. e. commentarii de b. Alex.) parte, quae est de rebus Alexandriae gestis, etiam Caesaris narrationi nonnihil videtur tribuendum."

Landgraf weist mit Recht darauf hin, dass die vielen Anklänge an Caesars Diktion im ersten Teil des b. Alex. sich durch mündliche Erzählung Caesars kaum erklären lassen: vielmehr wird Hirtius, oder wer es sonst war, in Caesars Nachlass noch ziemlich zahlreiche Notizen über diesen Teil des Krieges gefunden haben, die er verbunden und vervollständigt hat.

Einen wichtigen Beitrag zur höheren Caesarkritik lieferte Joseph Zingerle in den Wiener Stud. XIV p. 75 ff. (1892). Er ist

durchaus „Unitarier“. Ja, er hält Caesar nicht nur für den Verfasser der letzten Kapitel des b. c., sondern führt auch die Kap. 1—21 des b. Alex. direkt auf ihn zurück, während die Kapitel 22 ff. bis zum Schluss einen kurzen Bericht des Hirtius enthalten sollen. Wenn daher Hirtius in der epistula ad Balbum sagt, er habe „novissimum commentarium imperfectum ab rebus gestis Alexandriae“ vollendet „usque ad exitum non quidem civilis dissensionis . . ., sed vitae Caesaris“, so dürfe man die Worte „novissimum imperfectum commentarium“ nicht auf unser 3. Buch des b. c. beziehen, sondern müsse darunter den commentarius de b. Alexandrino verstehen, den Caesar eben bis zum 21. Kapitel selbst verfasst habe. Diese Schrift sei ursprünglich das 3. Buch de b. c. gewesen, denn die Ereignisse unseres ersten und zweiten Buches habe Caesar selbst in einem Buch zusammengefasst. Das gehe schon daraus hervor, dass im codex Ashburnhamianus das b. c. in zwei Bücher zerfalle, so dass die Ereignisse, die wir im ersten und zweiten Buch unserer Ausgaben lesen, in einem Buch stehen.*) Dazu stimme aufs beste die Gewohnheit Caesars, die Thaten eines Jahres in einem Buch zu behandeln. Ueberdies zähle nach Birt unser drittes Buch 2710, das erste uud zweite zusammen 3029 Zeilen, so dass die Zeilenzahl des ersten und zweiten Buches zusammen nahezu gleich sei der des dritten Buches. Später habe man den ursprünglichen ersten commentarius in zwei Bücher zerlegt und so sei das zweite Buch das dritte geworden, das dritte habe den Titel bellum Alexandrinum erhalten.

Ich kann Zingerle nur zum Teil beistimmen, da er, wie mir scheint, einen wichtigen Punkt übersehen hat. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass Caesar die Ereignisse des Jahres 49 in einem Buch erzählt hat: sonst hätte Hirtius b. G. VIII 48, 10 nicht schreiben können „Scio Caesarem singulorum annorum singulos commentarios confecisse“. Aus derselben Stelle des Hirtius geht aber meiner Ansicht nach zweierlei klar und deutlich hervor: erstens, dass unser drittes Buch unvollendet ist, zweitens, dass der erste Teil des b. Alexandrinum in der ausgeführten Form, in der er uns jetzt vorliegt, nicht von Caesar selbst niedergeschrieben ist. Denn wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, sein Werk fortzusetzen, so hätte er doch wohl das 3. Buch bis zum Ende des Jahres 48 fortgeführt und erst mit dem neuen Jahr ein neues Buch begonnen. Jetzt wird aber am Ende des dritten Buches der Anfang des alexandrinischen Krieges bis zum November erzählt, und das b. Alexandrinum setzt da ein, wo das dritte Buch des b. c. aufhört, d. h. mitten im November 48. Man könnte

---

*) Dieselbe Einteilung findet sich auch im codex Lovanensis, wie sich jetzt herausgestellt hat. (Vgl. Holder im kritischen Apparat seiner Ausgabe des bellum civile p. 51).

einwenden, Caesar sei, um zusammengehörige Dinge nicht zu zerreissen, hier ausnahmsweise von seiner Gewohnheit abgewichen: dann hätte er aber ohne Zweifel das 3. Buch (eigentlich das zweite) mit dem Tode des Pompeius, dem natürlichen Abschluss des pompeianischen Krieges, beendigt. Ich halte es daher für viel wahrscheinlicher, dass Hirtius oder ein anderer Schriftsteller die im Nachlass Caesars vorgefundenen einzelnen Notizen über den alexandrinischen Krieg zu einem zusammenhängenden Ganzen verarbeitet hat und dass so der erste Teil des b. Alex. (Cap. 1—21) entstanden ist. Die Frage, ob die letzten Kapitel unseres dritten Buches direkt aus Caesars Feder stammen, muss ich offen lassen. Doch soll nicht unerwähnt bleiben, dass einige von den Stellen, an denen Dinter und Landgraf Anstoss nahmen, jetzt durch sorgfältige Prüfung der Ueberlieferung von jedem Makel gereinigt sind; 3. 104, 1 liest man jetzt richtig in procuratione, nur der cod. Thuaneus bietet die Lesart der älteren Ausgaben „in curatione", die freilich auffallend war, da es 108, 1 in procuratione und 112, 12 procurator heisst. — 112, 3 ist quaeque ubique naves die richtige Lesart statt des anstössigen quaeque ibi cunque. Übrigens scheinen diese Kapitel besonders schlecht überliefert zu sein.

In einer anderen Beziehung hat sich Zingerle um die Beurteilung der Schriftstellerei Caesars ein grosses Verdienst erworben, wie mir scheint; er tritt den Versuchen, die Echtheit einzelner Partien zu verdächtigen, aufs entschiedendste entgegen und bekämpft die dabei befolgte Methode aufs schärfste. Wie verfahren nämlich die Kritiker, die grössere Abschnitte aus Caesars Kommentarien als unecht herausschälen? Meist begnügen sie sich damit, aus einem solchen Abschnitt eine grössere Anzahl *ἅπαξ λεγόμενα* zu verzeichnen, einige ungewöhnliche syntaktische Erscheinungen nachzuweisen, Beispiele unregelmässiger Wortstellung anzuführen: auf solche Indizien gestützt, sprechen sie die Kapitel dem Hirtius oder sonst einem Legaten Caesars zu. Dem gegenüber betont Zingerle mit vollem Recht, dass *ἅπαξ λεγόμενα* in allen Teilen der commentarii in grosser Menge vorhanden sind. Ich füge hinzu, dass sich nach Ehrenfried a. a. O. p. 30 im b. G. im ganzen 677 *ἅπαξ λεγόμενα* finden, von denen 87 einmal oder mehreremal im b. c. vorkommen; das b. c. aber enthält 500 *ἅπαξ λεγόμενα*, von denen uns 90 auch im b. G. begegnen: daraus lässt sich die Zahl derjenigen Wörter, die Caesar in seinen 10 Büchern nur einmal gebraucht, auf etwa 1000 berechnen. Von diesen Wörtern finden sich in den Partien, die man als Rapporte der Legaten ansehen könnte, 127; da aber diese Abschnitte ungefähr den fünften Teil beider Werke Caesars ausmachen, so ist es klar, dass die *ἅπαξ λεγόμενα* über alle Teile der Kommentarien verstreut sind, wie es der Stoff mit sich brachte oder der Zufall fügte. Diese von Ehrenfried festgestellten

Thatsachen mahnen auch in Bezug auf die seltenen Konstruktionen und die Beispiele ungewöhnlicher Wortstellung zur Vorsicht.

Noch wichtiger ist ein anderer Gesichtspunkt, den Zingerle geltend gemacht hat: Caesar scheint bei Abfassung seiner Kriegsgeschichte der Umgangssprache gegenüber keine durchaus ablehnende Haltung eingenommen zu haben.

Um nun über die Sprache im b. c. und über die Echtheit einzelner Teile des Werkes ein richtiges Urteil zu gewinnen, werden wir einen anderen Weg einschlagen müssen als den bisher beliebten. Die Sprache im b. c. muss mit der Sprache im b. G. in Bezug auf die Abweichnngen vom klassischen Sprachgebrauch verglichen werden, wobei die Spuren des sermo cotidianus in beiden Schriften sorgfältig berücksichtigt und die zeitgenössischen Schriftsteller zur Vergleichung herangezogen werden müssen. Wo uns singuläre Wörter begegnen, müssen wir zu ermitteln suchen, ob sich nicht ein bestimmter Grund für die Wahl des auffallenden Ausdruckes angeben lässt.

Einen kleinen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe beabsichtige ich zu geben; doch bevor ich meine grammatisch-lexikalischen Beobachtungen mitteile, will ich einige Vorfragen erörtern, die bei einer Untersuchung über den Sprachgebrauch Caesars nicht übersehen werden dürfen.

II. Die Zeit der Abfassung der Kommentarien.

Caesar hat die sieben Bücher über den gallischen Krieg wahrscheinlich im Winter 52 ausgearbeitet und im Frühling 51 veröffentlicht. Vgl. Teuffel, r. L.[5] p. 380 und Kraner-Dittenberger ed. B. G.[15] p. 29. Allerdings mag er grössere Partien schon lange vorher niedergeschrieben und bei der Redaktion dem Werke in unveränderter Form einverleibt haben.*) Die Schrift de bello civili hat er erst nach Beendigung des Bürgerkrieges abgefasst, was aus mehreren Stellen der Kommentarien hervorgeht. Vgl. 3. 18, 5 bello perfecto ab iis Caesar haec facta cognovit, qui sermoni interfuerunt; 3. 60, 4 ut postea bello confecto cognitum est; 3. 57, 5 ut postea confecto bello reperiebamus. An der Vollendung und Herausgabe dieses Werkes wurde er durch den Tod verhindert. Vgl. Kraner-Hofmann ed. b. c.[10] p. 9 und Nipperdey, Quaest. Caes. p. 4 f. Die Abfassung der drei commentarii de b. c. fällt also in die Zeit zwischen der Schlacht bei Munda am 17. März 45 und den verhängnissvollen Iden des März 44, d. h. es stand Caesar ein ganzes Jahr zur zusammenhängenden Verarbeitung

---

*) Auf die interessanten Ausführungen Heinrich Schillers in seiner Schrift „Über die Entstehung und Echtheit des corpus Caesarianum“ Fürth 1899 p. 28 ff. kann ich hier nicht eingehen, da mir diese Abhandlung erst nach Abschluss meiner Arbeit bekannt geworden ist.

seines gewiss schon während des Krieges gesammelten Materials zur Verfügung. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass das ein Jahr war, während dessen er mit weltumgestaltenden Plänen beschäftigt war, ein Millionenreich regierte und einen neuen grossen Feldzug (gegen die Parther) vorbereitete. Vergleichen wir mit dieser Zeit rastloser Thätigkeit den Winter 52, so springt der ungeheure Unterschied in die Augen. Die commentarii de b. G. sind zu einer Zeit relativer Musse geschrieben, denn die Unterwerfung Galliens war damals gesichert, und die Zustände in Rom erheischten Caesars sofortiges Einschreiten noch nicht. Diese Periode seines Lebens war also für litterarische Produktion günstig, — sein letztes Lebensjahr dagegen möglichst ungünstig. Es scheint auch, dass die Strapazen und vielleicht ein ausschweifender Lebenswandel seine Gesundheit aufgerieben hatten (vgl. O. E. Schmidt, der Briefwechsel des M. Tull. Cicero, Leipzig 1893 p. 66 f.), doch will ich auf diesen Umstand kein grosses Geewicht legen. Jedenfalls können wir uns bei gebührender Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, unter denen das b. c. entstanden ist, nicht wundern, wenn dies Werk hier und da mit einer gewissen Flüchtigkeit und Nonchalance geschrieben ist, ja wir müssen sogar dem Genie Caesars hohe Bewunderung zollen, da trotz der beschränkten Zeit und der Ungunst der Verhältnisse einzelne Partien doch meisterhaft ausgearbeitet sind. Dahin rechne ich die (freilich schlecht überlieferten) sechs ersten Kapitel des ersten Buches mit ihren klassischen kurzen Sätzen, die mit unnachahmlicher Lebendigkeit das hastige Treiben der Pompeianer in Rom malen, um schliesslich in das geniale, kurz zusammenfassende Wort omnia divina humanaque iura permiscentur auszulaufen, wodurch sich Caesar eine — allerdings sehr subjektive — Rechtsbasis schafft. Ferner die Schilderung der Vorgänge bei Ilerda, die Erzählung der Expedition des Curio (mit dem rhetorischen Musterstück 2. 32), der anschauliche Bericht über die Schlacht bei Pharsalus! Andere Teile sind eben nur flüchtig entworfen und entbehren der letzten Feile; da haben wir es mit einem Brouillon zu thun, das durch deutliche Spuren die eilfertige Arbeitsweise des Verfassers verrät.*) Wahrscheinlich hätte Caesar bei der endgültigen Redaktion solche Abschnitte umgearbeitet (vgl. Asinius Pollio bei Suet. Div. Jul. 56); manches wäre indessen wohl stehen geblieben, da die Litteraturgattung der commentarii die Anwendung der lässigen Umgangssprache nicht ausschloss. Doch erfordert der litterarische Charakter der commentarii eine ausführlichere Erörterung, der ich das folgende Kapitel widme.

---

*) Auch die zahlreichen Verweise auf Dinge, die vorher erwähnt sein sollen, in unserm Text aber nicht zu finden sind, können zum Teil auf diese Weise erklärt werden, zum Teil sind sie der lückenhaften Ueberlieferung zur Last zu legen.

III. Die „commentarii".

Das Wort commentarius war ursprünglich Adjektiv, so dass liber hinzugefügt werden musste. Durch den häufigen Gebrauch dieser Verbindung wurde der Zusatz allmählich entbehrlich und „commentarius" erhielt substantivische Kraft. Abzuleiten ist das Wort von comminisci = sich (etwas) ins Gedächtnis zurückrufen; (libri) commentarii sind also ganz allgemein libri, durch die etwas ins Gedächtnis zurückgerufen werden kann, Stützen fürs Gedächtnis, und zwar zunächst das für diesen Zweck bestimmte Schreibmaterial, dann auch die Aufzeichnungen, die in diesen commentarii niedergelegt worden sind (griechisch *ὑπομνήματα* und *ἀπομνημονεύματα*).

Diese allgemeine Bedeutung bringt es mit sich, dass die Römer sehr verschiedene Schriftstücke mit „commentarii" bezeichnen. Vgl. Pauly R. E. s. v; Herzog ed. b. G. praef. p. 37; Wolf, ed. Quintilian an verschiedenen Stellen; Teuffel, r. L, §§ 72, 77, 78. Peter, die geschichtliche Litteratur über die römische Kaiserzeit, Leipzig 1897, p. 201.

Wir hören von commentarii regum, die selbstverständlich erst in republikanischer Zeit niedergeschrieben waren. Cicero wirft in der Rede pro Rab. p. r. 5, 15 dem T. Labienus vor, er habe Beispiele der strengsten Strafen ex annalium monumentis atque ex regum commentariis zusammengelesen. Ferner gab es commentarii pontificum (Cic. Brut. 14,55) mit Bestimmungen über das ius sacrum oder pontificum, und ebenso werden commentarii augurum, XV virorum, consulum, quaestorum erwähnt. Diese wahrscheinlich nach Jahrgängen geordneten commentarii der Beamten enthielten Vorschriften, an die sich die Nachfolger halten mussten. Es liegt in der Natur der Sache, dass es dürre Aufzeichnungen waren, bei denen es auf die Form wenig ankam. Für die Veröffentlichung waren sie nicht bestimmt.

Ähnlich verhält es sich nun mit vielen commentarii privaten Charakters. So werden Kollegienhefte, die gewiss keinen selbständigen Wert als Litteraturwerke besassen und oft genug recht flüchtig niedergeschrieben sein mochten, „commentarii" genannt. Quintilian instit. II 11, 7 spricht von puerorum commentarii, in quos ea quae aliis declamantibus laudata sunt, regerunt, und III 6. 59 nennt er Ciceros Bücher de inventione „velut regestae in hos commentarios, quos adulescens deduxerat, scholae". Bei diesen commentarii müssen wir mehr an das einem bestimmten Zweck dienende Schreibmaterial als an den Inhalt denken; doch lassen sich diese beiden Bedeutungen nicht immer reinlich scheiden (vgl. commentarium deducere „ein Heft führen").

Nicht viel sorgfältiger werden die commentarii der Redner gewesen sein. Vgl. Quintil. X 7.30 Plerumque autem multa agentibus accidit, ut maxime necessaria et utique initia scribant, cetera

quae domo afferunt, cogitatione complectantur, subitis ex tempore occurrant. Quod fecisse M. Tullium commentariis ipsius apparet. Es handelt sich hier um Entwürfe, die die Einleitung und die Hauptpunkte, also die Disposition, enthielten.

Auch die Grammatiker schrieben „commentarii“: Quint. I 5, 7 erwähnt „profitentium commentarioli“, kurze Elementarbücher der Rhetorik; I 8, 19 sind commentarii grammaticorum wüste Beispielsammlungen, pleni „anilium fabularum“. Aus der allgemeinen Bedeutung „Notizheft“ ist auch die spezielle „Erläuterungsschrift“ hervorgegangen, die das Wort noch heute im Deutschen hat. Vgl. Gell. II 6, 1 commentaria in Vergilium.

Die commentarii dienten ferner den Historikern dazu, ihre Materialsammlungen aufzunehmen, die dann ebenfalls commentarii genannt werden. So will Cic. (ep. V 12, 10) für Lucceius, falls er sich entschliessen sollte, die Zeit von den ersten Anfängen der catilinarischen Verschwörung bis zu seiner Rückkehr aus der Verbannung in einem historischen Werke zu verherrlichen, das Material in commentarii zusammenstellen: si suscipis causam, conficiam commentarios rerum omnium. Einen solchen commentarius hatte Cicero schon früher über sein Consulatsjahr in griechischer Sprache verfasst. Vgl. ad Att. I 19, 10 commentarium consulatus mei Graece compositum misi ad te; an einer anderen Stelle spricht er es offen aus, dass dieses *ὑπόμνημα* eine Vorarbeit für Historiker sein solle (ad Att. II 1, 1 und 2). In der That hat Plutarch dieses *ὑπόμνημα τῆς ὑπατείας* in seinem Cicero benützt. Ein Exemplar hatte Cicero dem Posidonius nach Rhodus geschickt, „ut ornatius de isdem rebus scriberet“; diesen Zweck erreichte er aber nicht. Posidonius soll vielmehr durch das ihm übersandte Schriftchen von eigener Schriftstellerei abgeschreckt worden sein, — natürlich weil dieser sogenannte „commentarius“ toto Isocratis myrothecio consumpto omnibusque eius discipulorum arculis compilatis so vollkommen war, dass man über denselben Gegenstand nicht „ornatius“ schreiben konnte! (Vgl. Cic. l. l.) Auch Atticus hatte einen commentarius über das Konsulatsjahr in griechischer Sprache anfertigen müssen, offenbar ebenfalls für Posidonius (ad Att. II 1, 1).

Eine kolossale Materialsammlung hat der gelehrte Ateius philologus, der Lehrer des Sallust und des Asinius Pollio, in solchen commentarii niedergelegt: vgl. Suet. de gramm. 10. Sueton berichtet, dass zu seiner Zeit von diesen commentarii nur wenig erhalten war (paucissimi exstant), doch zitiert er eine Stelle aus einem Brief des Ateius, in dem dieser seine commentarii Schreiblustigen zur Verfügung stellt: „Hylen nostram aliis memento commendare, quam omnis generis coegimus, uti scis, octingentos in libros“. Diese Bücher nennt Sueton „commentarii“. Etwas Ähnliches war das breviarium rerum omnium Romanarum, das

Ateius für Sallust anfertigte, offenbar eine Zusammenstellung des wichtigsten Materials, das für den Historiker in Betracht kommen konnte. Vgl. Suet. l. l.

Wir hören auch von commentarii der Philosophen. Cicero will sich de fin. III 3, 10 einige commentarii des Aristoteles aus der Bibliothek des Lukullus holen: vielleicht sind jene *ὑπομνήματα* gemeint, Materialsammlungen, Exzerpte und Zusammenstellungen, möglicherweise auch von Schülern des Aristoteles geführte Kollegienhefte, die nicht zu stilistisch abgerundeten Werken ausgearbeitet waren. Vgl. auch Christ, Gr. Litt.[3] p. 462 ff. An einer anderen Stelle, de off. III 2, 8, macht Cicero dem Posidonius den Vorwurf, er habe einen wichtigen Punkt „in quibusdam commentariis" nur kurz berührt: offenbar waren es flüchtig hingeworfene Aufzeichnungen. Ebenso verhält es sich wohl mit den „commentarii Philoleo", die de rep. I 16 erwähnt werden.

Aus den angeführten Beispielen geht hervor, dass man zu Caesars Zeiten unter commentarii eine untergeordnete Litteraturgattung verstand. Wo aber commentarii erwähnt werden, die fleissiger ausgearbeitet und sorgfältiger gefeilt waren, pflegen die Schriftsteller diesen Umstand besonders hervorzuheben, da solchen Büchern eigentlich nicht mehr der Name commentarii zukam. Vgl. Cic. ad Att. II 1. 1, 2 und Quint. X 7, 30, der von den commentarii des Juristen Servius Sulpicius in deutlichem Gegensatz zu den ebenfalls commentarii genannten Entwürfen Ciceros zu seinen Reden sagt: ita sunt exacti, ut ab ipso (Servio Sulpicio) in memoriam posteritatis videantur esse compositi.

Diesen Namen, dem doch entschieden etwas Akten- und Schulstaub anhaftet, hat Caesar seinen Büchern über den gallischen und den Bürgerkrieg gegeben. Er bot aber dem römischen Publikum mehr, als man von solchen commentarii erwarten konnte. Das geht deutlich aus dem bekannten Ausspruch Ciceros über die commentarii de b. G. im Brut. 262 hervor: Brutus: . . . legi . . . etiam commentarios, quos idem (i. e. Caesar) scripsit rerum suarum. Valde quidem, inquam, probandos; nudi enim sunt, recti et venusti, omni ornatu orationis tamquam veste detracta. Sed dum voluit alios habere parata, unde sumerent, qui vellent scribere historiam, ineptis gratum fortasse fecit, qui volent illa calamistris inurere: sanos quidem homines a scribendo deterruit; nihil est enim in historia pura et inlustri brevitate dulcius. (Ich lese mit C. F. W. Müller, der die Konjektur Stangls aufgenommen hat: commentarios, quos idem . . .). Ebenso urteilt Hirtius, der Schüler Ciceros und Fortsetzer Caesars, in der epistula ad Balbum 5: qui (commentarii) sunt editi, ne scientia tantarum rerum scriptoribus deesset, adeoque probantur omnium iudicio, ut praerepta, non praebita facultas scriptoribus videatur.

Dass Caesar wirklich nur den von Cicero und Hirtius angegebenen Zweck verfolgt haben sollte, ist freilich wenig wahrscheinlich. Offenbar liess er sich von politischen Beweggründen leiten: die Bücher de b. G. sollten eine Rechtfertigung seines eigenmächtigen Vorgehens in Gallien und eine Warnung an die Adresse seiner Gegner sein. Es ist auch durchaus nicht notwendig, dass ihm bei der Wahl des Titels nur die Bedeutung des Wortes vorgeschwebt hat, die Cicero im Sinn hat, vielmehr kann man hier sehr wohl auch an die commentarii der Beamten denken. Vielleicht darf ich hier daran erinnern, dass Caesar nach Suet. di. Jul. 20 in seinem Konsulatsjahre die Veröffentlichung der acta senatus und der acta diurna angeordnet hat. Ebenso wie das gesamte Volk durch jene acta (acta ist nur ein kürzerer Ausdruck für commentarii actorum: Vgl. Teuffel, R. L. § 216, 1 und Peter, die geschichtliche Litteratur über die römische Kaiserzeit I p. 205) über die Senatsverhandlungen und die übrigen Staatsangelegenheiten unterrichtet werden sollte, so wollte der Statthalter Caesar durch die Veröffentlichung seiner commentarii dem gesamten Volk über seine Statthalterschaft Bericht erstatten. Auch die Erzählung in der dritten Person und die Anordnung der Bücher nach Jahren scheint zu diesem halboffiziellen Charakter zu passen.*)

Wenn Cicero bei den commentarii Caesars an eine Materialsammlung dachte, so ist das einerseits für den Redner und Schriftsteller bezeichnend, andrerseits kann ja auch solch ein Bericht des Statthalters an das Volk einem Historiker den Stoff für eine kunstvolle Darstellung bieten. Hirtius zeigt sich als treuer Jünger Ciceros, indem er das Urteil des Meisters genau mit derselben Wendung des Gedankens wiedergibt.

Jedenfalls hat Caesar einen bescheidenen Titel gewählt, und dieser Umstand ist für die Beurteilung seiner Sprache wichtig. Indem er seine Bücher commentarii nannte, wahrte er sich das Recht, nach Belieben einzelne Teile sorgfältiger auszuarbeiten, andere bloss zu skizzieren. Je nachdem nun das eine oder das andere der Fall war, konnten mehr oder weniger Ausdrücke des sermo cotidianus eindringen. Dass Caesar bei der Abfassung des b. c. von der Freiheit, die ihm der Titel gewährte, in grösserem Umfang Gebrauch machte, darüber dürfen wir uns nicht im mindesten wundern, wenn wir die Zeitverhältnisse, unter denen dieses Werk entstand, berücksichtigen.**)

---

*) Mommsen, R. G. III p. 615 nennt Caesars Schrift über den gallischen Krieg den „militärischen Rapport des demokratischen Generals an das Volk".

*) Das Wort „commentarii" wird gewöhnlich mit „Denkwürdigkeiten" oder „Memoiren" wiedergegeben. Diese Übersetzung ist nicht zu billigen, da zu Caesars Zeit diese spezielle Bedeutung dem Worte noch nicht innewohnte. Der Titel der Selbstbiographie Sullas steht nicht fest.

IV. Caesars grammatische Grundsätze.

In einer Schrift über Caesars Sprachgebrauch dürfen seine grammatischen Grundsätze nicht übergangen werden. Caesar war der Schüler des Grammatikers M. Antonius Gnipho. Vgl. Suet. gramm. 7. Da dieser, wie es scheint, in Alexandria seine Ausbildung erhalten hatte, dürfen wir annehmen, dass er Analogist war. Die grammatische Theorie der Analogie spielte schon seit den Scipionen in den gebildeten Kreisen Roms eine Rolle, und das sogenannte klassische Latein verdankt ihr seine Entstehung. Ihre grössten Triumphe aber feierte die Analogie im Zeitalter Caesars und Ciceros. Man ging damals recht radikal vor: eine Menge von Formen und Wörtern, die sich dem Prinzip nicht fügten, wurden aus dem sermo urbanus ausgeschieden. Vgl. Norden, die antike Kunstprosa, Leipzig 1898, I p. 185 ff. Caesar hat sich, wahrscheinlich durch den Unterricht seines Lehrers angeregt, nicht nur praktisch dieser Richtung angeschlossen, sondern auch eine Schrift de analogia in zwei Büchern verfasst, in der er seine grammatischen Grundsätze darlegt. Vgl. Cic. Brut. 252 und 253. Dieses Cicero gewidmete Werk ist wenige Jahre vor der Veröffentlichung der commentarii de b. G. erschienen (s. Fronto p. 221 N = Frg. Caes. ed. Kuebler p. 130). Wir werden also voraussetzen müssen, dass Caesar in seinen commentarii im allgemeinen die in der grammatischen Abhandlung aufgestellten Grundsätze befolgt hat. Indessen muss im einzelnen doch sorgfältig geprüft werden, wie weit die Praxis mit der Theorie zusammengeht. Sehen wir uns die erhaltenen Fragmente jener Schrift de analogia näher an, so müssen wir zunächst konstatieren, dass sie sich, soweit sie einzelne bestimmte Vorschriften enthalten, fast nur auf die Formenlehre und die Orthographie*) beziehen, und damit stimmt aufs beste überein, was Fronto a. a. O. berichtet: Fac memineris et cum animo tuo cogites C. Caesarem atrocissimo bello Gallico cum alia multa militaria, tum etiam duos de analogia libros scrupulosissimos scripsisse, inter tela volantia de nominibus declinandis, de verborum aspirationibus et rationibus inter classica et tubas.

Wenn sich nun neuere Herausgeber bemühen, in dieser Beziehung mit thunlichster Berücksichtigung der handschriftlichen Überlieferung in unseren Caesartext Ordnung zu bringen, so können wir dieses Streben nur als berechtigt anerkennen: in solchen Dingen muss der Thatsache, dass Caesar Analogist war, in der That Rechnung getragen werden. Ein gutes Beispiel behandelt Meusel J. B. 1894 p. 240 (Vgl. Wölfflin, Archiv VIII p. 143).

*) Die von orthographischen Dingen handelnden Fragmente gehen doch wohl auf die Schrift de analogia zurück.

An etwa 400 Stellen der sieben Bücher de b. G. bieten die beiden Handschriftenklassen übereinstimmend die auf — ērunt ausgehende Form der dritten Person plur. ind. perf., dagegen findet sich die Form auf — ēre in α nur einmal, in β dreimal. Eine solche Inkonsequenz können wir dem Caesar nicht zutrauen: es muss in den vier Fällen ohne Frage die Form auf erunt in den Text aufgenommen werden. Nun hat aber I 25, 6 wohl schon der Archetypus unserer Handschriften circumvenere gehabt. Dass Caesar diese Form einmal zugelassen hätte, während er sonst stets -ērunt schrieb, ist sehr unwahrscheinlich, und Meusel hat überdies a. a. O. nachgewiesen, dass das Perfectum an jener Stelle überhaupt falsch ist: ursprünglich stand da der Infinitiv circumvenire (Q h_1), abhängig vom verbum finitum „coeperunt". Vgl. Kuebler ed. B. G. praef. p. CXXVIII. Ebenso liest man jetzt in neueren Ausgaben (nicht in der von Holder) b. c. 1. 51, 5 und 3. 63, 6 auf -ērunt ausgehende Formen. Andere Beispiele s. b. Meusel J. B. 1894 p. 211 ff. und Kuebler a. a. O. p. CXX ff.

Wo unsere Überlieferung also in der grossen Mehrzahl der Fälle die eine Form, nur an einer oder wenigen Stellen eine andere bietet, werden wir wohl mit Rücksicht auf die grammatischen Grundsätze des Schriftstellers berechtigt sein, auszugleichen. Dies ist um so eher statthaft, wenn die in den Handschriften viel häufiger vorkommende Form durch ausdrückliche Zeugnisse als dem Sprachgebrauch Caesars entsprechend bestätigt wird. So verhält es sich aber mit der bekannten, von den alten Grammatikern öfters erörterten Frage, ob in gewissen Wörtern u oder i zu schreiben ist. Wir können uns hier auf ein Zeugnis des M. Terentius Varro bei Cassiod. de orthograph. p. 150. 10 ed. Keil, Gramm. lat. VII = frgm. Caes. Kuebler p. 145 stützen: Lacrumae an lacrimae, maxumus an maximus et si qua similia sunt, quomodo scribi debeant quaesitum est. Terentius Varro tradidit Caesarem per (i) eiusmodi verba solitum esse enuntiare et scribere: inde propter auctoritatem tanti viri consuetudinem factam. Vgl. auch Quintil. I 7. 21: optimus, maximus, ut mediam i litteram, quae veteribus u fuerat, acciperent, Cai primum Caesaris in scriptione (so muss wohl gelesen werden, nicht inscriptione) traditur factum. Mit Recht sagt daher Kuebler in der praefatio seiner Ausgabe des b. G. p. CXXIII: „His certissimis testimoniis efficitur, ut etiamsi codices non adstipularentur, tamen omnes formae per u scriptae expungendae sint. Nec tamen codices dissentiunt", da die Formen mit i sich viel häufiger finden. — Die Berechtigung dieses Standpunktes ist neuerdings von A. Brock in seiner tüchtigen Schrift „Quaestionum grammaticarum capita duo", Dorpat 1897, bestritten worden. Im ersten Kapitel dieser sorgfältigen Untersuchungen handelt der Verfasser „de superlativorum formis"; eine Zusammenfassung der Resultate findet

sich auf p. 72 f. Danach geht das Schwanken zwischen u und i im Superlativsuffix wahrscheinlich darauf zurück, dass es schon im Uritalischen einen Zwischenvokal zwischen u und i gab, aus dem sowohl u als i hervorgehen konnte, opt$^{i}_{u}$mus konnte z. B. zu optumus oder zu optimus werden. Die Aussprache dieses Lautes hat lange geschwankt, im sechsten Jahrhundert der Republik klang er mehr wie u, im siebenten und achten schon mehr wie i. Auf den Inschriften vor Caersars Zeitalter liest man fast immer die Endung „umus“; „imus“ kommt bis Caesars Tod nur vereinzelt vor, zur Zeit des Augustus aber wird diese Schreibung auf den Inschriften allgemein. In den Handschriften überwiegt von Anfang an die Schreibung mit i, doch findet sich, besonders in der Überlieferung der archaischen Litteratur, auch öfters die Endung umus, die bei späteren Schriftstellern immer seltener wird. Wichtig ist, dass gewisse Superlative die Endung umus länger bewahrt haben als andere: am längsten hat sich optumus behauptet, minimus ist nie mit u geschrieben worden, soweit unsere Überlieferung reicht. Die Schriftsteller haben nach Brocks Ansicht sowohl umus als imus geschrieben, und zwar erstere Endung („ut videtur“) häufiger, als sie in unseren Handschriften erhalten ist; denn die Abschreiber und Grammatiker hätten wohl u in i korrigiert, d. h. den Text modernisiert, nicht aber umgekehrt i in u geändert. Diese Ansicht begründet Brock folgendermassen: si „imus“ in „umus“ a scribis grammaticisve mutatum esset, aliquoties „minumus“ in libris manuscriptis legeremus. Die Inkonsequenz unserer Handschriften in der Schreibung der Superlativsuffixe sei also nicht nur der Nachlässigkeit der Abschreiber oder den Verbesserungsversuchen irgend welcher Grammatiker zur Last zu legen, sondern gehe zum Teil auf die Schriftsteller selbst zurück: dem Schwanken der Handschriften entspreche ein Schwanken der Schriftsteller. Ja, Caesar selbst, der *ἄκρος ἀναλογιστής*, sei hierin nicht konsequent gewesen, da in den Handschriften dieselben Superlative bald mit u, bald mit i geschrieben seien, letzteres allerdings viel häufiger.

Es ist Brocks Verdienst, nachgewiesen zu haben, dass man zwischen den einzelnen Superlativen unterscheiden muss. Auch darin wird man ihm zustimmen müssen, dass im allgemeinen die Schriftsteller öfter „umus“ geschrieben haben werden, als unsere Handschriften diese Form bieten. Dass aber die Abschreiber niemals imus in umus geändert haben, ist unwahrscheinlich. Brock beruft sich auf die Thatsache, dass die Form minimus nirgends durch minumus ersetzt worden ist: daraus lernen wir aber meiner Ansicht nach weiter nichts, als dass im Worte minimus jener Vokal schon in den ältesten Zeiten dem i sehr nahe gestanden hat und daher in der Schrift durch das Zeichen für

diesen Laut ausgedrückt worden ist. Dass die vorhergehenden Laute den Übergang in i begünstigt haben (Brock p. 74), ist eine sehr ansprechende Vermutung. — Wurde aber immer minimus gesprochen und geschrieben, so verstehe ich nicht, wie die Abschreiber und Grammatiker darauf hätten verfallen können, i in u zu korrigieren! Von dem Superlativsuffix $^{i}_{u}$mus als solchem hatten sie wohl keine Ahnung; sie wussten nur, dass in gewissen Wörtern, zu denen auch exist$^{i}_{u}$mo, lacr$^{i}_{u}$ma u. a. gehörten, Aussprache und Orthographie schwankten: minimus gehörte eben nicht zu diesen Wörtern! Bei anderen Superlativen lag aber die Versuchung, i durch u zu ersetzen, viel näher, da hier Schrift und Aussprache wirklich schwankten. Weil Brock diese Möglichkeit nicht zugibt, muss er auf Grund des vorliegenden handschriftlichen Materials annehmen, auch Caesar habe bald umus, bald imus geschrieben. Demgegenüber werden wir jetzt die grammatischen Grundsätze des Schriftstellers und die ausdrücklichen Zeugnisse Varros und Quintilians geltend machen und anerkennen, dass neuere Herausgeber mit Recht die verhältnismässig seltenen Superlative auf umus korrigiert haben. In den commentarii de b. G. findet sich nämlich etwa 300 mal das Suffix imus, nur 30 mal bietet ein Kodex „aut nonnulli aut omnes codices“ (scil. generis *α*, da Brock den Index von Holder zu Grunde legt, der die Handschriftenklasse *β* oft nicht berücksichtigt) die Endung umus (Brock p. 59 und 60). Vgl. Kuebler praef. b. G. p. CXXIII und Meusel Lex. Caes. s. v. proximus. Da das konstante minimus, wie oben gezeigt wurde, nicht beweiskräftig ist, können wir also mit einiger Sicherheit annehmen, dass Grammatiker und Abschreiber hier und da, besonders in den Wörtern maximus und proximus (Brock p. 60), u für i eingesetzt haben. Übrigens, woher wissen wir, dass Caesars Schriften nur durch Abschreiber vervielfältigt wurden? Konnten sie nicht auch diktiert werden? Und wie leicht konnte sich dann bei der schillernden Aussprache jenes Vokals ein u einschleichen! Vgl. auch Meusel J. B. 1894 p. 225*).

Wir sehen, dass Caesar in Bezug auf die Formenlehre in der That eine gewisse Gleichmässigkeit erstrebt und erreicht hat. Wie verhielt

---

*) Bei Sallust sind wir durchaus nicht sicher, ob das verhältnismässig häufige Vorkommen des u auf seine eigene archaisierende Tendenz zurückgeht oder auf die korrigierende Thätigkeit späterer Grammatiker aus der Zeit Frontos, die den Schriftsteller noch altertümlicher machen wollten. (Maurenbrecher, Sall. hist. rel. p. 214 f). Dass sie nicht minimus in minumus änderten, ist ganz natürlich, da sie diese Form bei Plautus, Ennius und anderen archaischen Schriftstellern nie gefunden hatten. Brock will offenbar jedes handschriftlich überlieferte u im Superlativsuffix auf den Schriftsteller selbst zurückführen, da ja seiner Ansicht nach i nicht in u korrigiert wurde: damit wäre ein Kriterium von unschätzbarer Wichtigkeit für den Wert einer Handschrift gewonnen! Wir sehen, zu welchen Konsequenzen Brocks Ansicht führen müsste, wenn sie richtig wäre.

er sich nun gegenüber der Syntax und dem Wortschatz? Dass er auch hier den Sprachgebrauch regeln wollte, wird man im allgemeinen zugeben müssen. So finden sich z. B. viele Wörter, die Cicero und andere Schriftsteller mit Vorliebe gebrauchen, bei Caesar selten oder gar nicht. Vgl. Cic. Brut. 261: Caesar rationem adhibens consuetudinem vitiosam et corruptam pura et incorrupta consuetudine emendat. Itaque cum ad hanc elegantiam verborum Latinorum etc. Quint. inst. X I 114. S. Wölfflin, Arch. VIII 143.

Indessen ist hier doch die äusserste Vorsicht geboten. In den Fragmenten der Schrift de analogia finden sich nur zwei ganz allgemein gehaltene Vorschriften, die hierher gehören. An der einen Stelle (Caes. frg. ed. Kuebler p. 141 = Cic. Brut. 72. 253) erklärt Caesar die Auswahl der Wörter (delectus verborum) für die erste Bedingung der Beredsamkeit (origo eloquentiae), an der andern, bei Gell. I. 10, 4 thut er den berühmten Ausspruch, man solle ein ungebräuchliches Wort (inauditum atque insolens verbum) wie ein Felsenriff meiden. Beide Vorschriften beziehen sich wohl zunächst auf die kunstmässige Beredsamkeit; wenn sich aber auch in den commentarii die Tendenz bemerkbar macht, den Sprachschatz nach Möglichkeit einzuschränken, so brauchen wir deshalb noch nicht überall bewusste Anwendung von grammatischen Regeln und Grundsätzen zu wittern. Bei einem Mann, zu dessen hervorragendsten Eigenschaften Willensstärke und Konsequenz gehörten, wäre ein Hin- und Herschwanken in der Sprache ein Unding; andrerseits mussten ihn sein guter Geschmack und sein Verstand vor einer masslosen Künstelei bewahren. Dass Caesar die Theorie in dem Umfang in Praxis hätte umsetzen wollen, wie einige Gelehrte anzunehmen scheinen, indem sie den Text unbarmherzig „aequabilitatis causa" korrigieren, kann ich nicht glauben! Im Schwanken des Sprachgebrauchs zeigt sich das Leben der Sprache, und bis zu einem gewissen Grade ist auch für Caesar ein solches Schwanken zuzugeben: er wollte gewiss nicht, dass seine Muttersprache zu einem zwar regelmässigen, aber völlig toten Gebilde erstarre.

Einige Beispiele mögen das Gesagte illustrieren. Paul und Kuebler gehen meines Erachtens viel zu weit, wenn sie 3. 28, 4. statt des handschriftlich überlieferten cognosci licuit — cognoscere licuit lesen, da Caesar sonst (22 mal) „licet" immer mit dem Infinitiv activi verbinde. Vgl. Lease, Arch. XI p. 15 und 19. Cicero hat 500 Beispiele mit dem Infinitiv activi, 50 mit dem Infinitiv passivi: es ist nicht einzusehen, weshalb Caesar unter 23 Fällen nicht auch einmal einen passiven Infinitiv zugelassen haben sollte. — 1. 43, 3 haben die Handschriften in locis idoneis; Paul tilgt das in, weil es seiner Ansicht nach dem Sprachgebrauch Caesars widerspricht! Und doch zeigt sich gerade

bei Ortsbestimmungen durch locus in unserer Caesarüberlieferung ein ziemlich bedeutendes Schwanken, das sich nur durch die gewaltsamsten Eingriffe beseitigen liesse. Siehe unten p. 44 f. Vgl. auch Menge, N. Ph. Rdsch. 1889 p. 181. — 3. 30, 4 schreibt Paul quod statt quia, als ob Caesar, der im Verkehr die Konjunktion quia ohne Zweifel täglich hörte, nicht auch einmal dieses Wörtchen statt des sonst von ihm gebrauchten quod schreiben konnte!

Ein vollkommen ausgebildetes grammatisches Lehrgebäude in den Kommentarien zu suchen, davon sollte uns schon der Umstand abhalten, dass Caesars Zeit zu einer so minutiösen Arbeitsweise nicht ausreichte. Das scheinen seine eigenen Worte bei Plut. Caes. 3 zu bestätigen: *ἐν τῇ πρὸς Κικέρωνα περὶ Κάτωνος ἀντιγραφῇ παραιτεῖται μὴ στρατιωτικοῦ λόγον ἀνδρὸς ἀντεξετάζειν πρὸς δεινότητα ῥήτορος εὐφυοῦς καὶ σχολὴν ἐπὶ τοῦτο πολλὴν ἄγοντος.**) Vgl. die auch von Menge l. l. zitierten, sehr beherzigenswerten Worte Hellers: Philol. Suppl. V. p. 360. — Caesars Stil ist von der Theorie der Analogisten beeinflusst, aber nicht völlig beherrscht: wir dürfen seinen Sprachgebrauch nicht in die Zwangsjacke eines Systems einschnüren. Seiner Individualität entsprach eine möglichst einfache, reine Ausdrucksweise, wie sie besonders von den Attizisten angestrebt wurde: auch zu diesen hatte Caesar Beziehungen. Vgl. Tac. dial. 21. Norden l. l. p. 209. Ein solches Streben nach einer schlichten, schmucklosen Sprache muss ein Zurücktreten der variatio zur Folge haben. Deshalb kehren bei Caesar einerseits dieselben Wendungen so häufig wieder und fehlen andrerseits ganz gewöhnliche Ausdrücke. Er greift gern zum nächstliegenden, passenden Wort, das nächstliegende ist ihm aber oft das räumlich zunächst liegende, insofern es eben gebraucht war. So kommt ein Wort oft mehreremal nach einander in einem Abschnitt vor, und zwar in nicht ganz

---

*) Dyroff, Rhein. Mus. L. p. 482 vermutet ansprechend, dass bei Suet. div. Jul. 56 und anderen Autoren (vgl. Frg. Caes. K. p. 145—148) Hirtius' und Caesars Anticato zusammen Anticatones genannt werden, so dass wir nicht zwei Bücher des Caesar anzunehmen brauchen. Diejenigen Gewährsmänner, die wirklich Zitate bringen, bezeugen nämlich den Singular. Der Anticato des Hirtius ist wahrscheinlich unter die Schriften Caesars aufgenommen worden (wie das achte Buch des b. G.) und wird daher von einigen Schriftstellern unter Caesars Namen angeführt. Nur hätte Dyroff den Ausspruch Caesars bei Plut. 3 nicht dem Hirtius zuschreiben sollen, da ja gerade Plutarch auch den Singular hat, also wohl den Anticato Caesars meint. Auch passt der Ausspruch Caesars bei Plutarch aufs beste zu seinem sonstigen Urteil über Ciceros litterarische Bedeutung. Vgl. Cic. Brut. 72, 253 = Frg. Caes. Kuebler p. 141. — Dass Plutarch Caesars Erwiderung auf Ciceros Cato einmal (im Caes. 3) *ἀντιγραφή*, einmal (im Cic. 39) *λόγος* nennt, thut nichts zur Sache: es war eben eine in Buchform geschriebene, aber nicht gehaltene Rede: vgl. Tac. A. IV 34: Marci Ciceronis libro, quo Catonem caelo aequavit, quid aliud dictator Caesar quam rescripta oratione velut apud iudices respondit?

unauffälliger Weise, um dann für immer, oder auf lange Zeit zu verschwinden. Beispiele für diese Erscheinung hat Polaschek in den Serta Harteliana p. 224 zusammengestellt; ich füge hier einige ähnliche hinzu: 3. 47, 5 perpessos — perpessos; 1. 7, 1 und 2 queritur — queritur; 1. 18, 4 Caesar — Caesar; 3. 65, 2 — 67, 1: sechsmal quidam; I 49, 1—3 fünfmal locus; VI 12, 7 se Remis in clientelam dicabant, VI 13, 2 sese in servitutem dicant nobilibus (sonst findet sich dicare nicht bei Caesar); VII 72, 1 und 2 in *a* viermal fossa; b. c. 3. 15, 1 und 3 sicuti — ita zweimal (sonst nirgends bei Caesar).

Ebenso zeigt sich in den einzelnen Büchern eine Vorliebe für bestimmte Wörter und Phrasen. So steht im ersten Buch des b. G. 14 mal propterea quod statt der einfachen Konjunktion quod, während in den späteren Büchern diese schwerfällige Verbindung nur vereinzelt vorkommt. Im siebenten Buch findet sich sechsmal „e regione" in der Bedeutung „gegenüber", sonst begegnet uns der Ausdruck nur noch b. c. 1. 25, 6 in anderer Bedeutung. Im selben siebenten Buch heisst „am nächsten Tag" zweimal „altero die", eine Wendung, die erst im dritten Buch de b. c. wiederkehrt und dort dreimal vorkommt, andrerseits wird das altertümliche postridie eius diei siebenmal im b. G. I — V gebraucht und verschwindet dann (pridie eius diei: I 47, 2 und auffallender Weise 1. 14, 3); am häufigsten ist postero die (45 mal), zweimal (I 50, 1 und 1. 81, 5) steht proximo die, postridie ohne den Zusatz eius diei vielleicht VII 35, 2. — Das Verbum tardare in der Bedeutung „aufhalten, hemmen" steht einmal im 2., einmal im 6., im 7. Buch siebenmal, im b. c. achtmal (vgl. fürs siebente Buch Ihm, Philol. Suppl. VI p. 767 ff.); die Verbindung proinde ac si kommt erst im 3. Buch des b. c. vor und zwar gleich viermal, ebenso gebraucht Caesar „namque etiam" nur in diesem Buch (dreimal).

Wenn schon einzelne Bücher solche „Eigentümlichkeiten" aufweisen, kann man sich nicht wundern, dass ganze Werke, die zu verschiedenen Zeiten geschrieben sind, in Bezug auf den Wortschatz einigermassen von einander abweichen. Interessant ist z. B., dass Caesar bei Verweisungen auf frühere Stellen seines Werkes im b. G. 16 mal das Verbum dicere gebraucht (ut diximus, ut (ante) dictum est, . . . quos supra diximus etc.), während im b. c. in keinem Fall dicere steht, oft aber andere Wendungen, die im b. G. auch vorkommen. Auch die Häufigkeit der beiden Konjunktionen enim und nam in den beiden Werken ist lehrreich (vgl. Schiller in den Bl. für bayr. Gymn. 26 p. 251): im b. G. findet sich 19 mal enim, 45 mal nam, im b. c. 59 mal enim, 23 mal nam. Darin unterschied sich eben Caesar nicht von gewöhnlichen Sterblichen: zu Zeiten lagen ihm gewisse Wörter und Wendungen näher als andere! —

Der Unterschied zwischen dem b. G. und dem b. c. in sprachlicher Beziehung wird, wie mir scheint, in der Regel überschätzt: auch im b. G. findet sich genug, was vom sogenannten klassischen Sprachgebrauch abweicht. Das ist natürlich von grosser Wichtigkeit für die Beurteilung der Sprache im b. c., und ich habe daher im folgenden Kapitel einige auffallende Erscheinungen aus dem ersten Buch des b. G. zusammengestellt: so gewinnen wir vielleicht die richtige Grundlage! In den letzten beiden Kapiteln will ich dann eine Reihe sprachlicher Eigentümlichkeiten Caesars mit besonderer Berücksichtigung des b. c. besprechen, wobei das Material unter den Kategorien „Syntaktisches" und „Lexikalisch-Stilistisches" gruppiert werden soll. Auf den litterarischen Charakter der „commentarii" und die Spuren des sermo cotidianus habe ich sorgfältig geachtet, glaube indessen, dass in derselben Richtung noch weiter gearbeitet werden muss. Ein hinreichender Grund, die Echtheit einzelner Teile des b. c. wegen der Sprache zu bezweifeln, scheint mir nicht vorzuliegen.

V. Das erste Buch de bello Gallico.

I 1, 1 aliam statt alteram; nur noch 3. 21, 1 ... sublata priore lege duas promulgavit, unam ... aliam ... Vereinzelt auch bei Cicero z. B. bei Brut. 95, 325 genera Asiaticae dictionis duo sunt: unum ... aliud autem genus est. (Weniger auffallend als in der Aufzählung der drei Teile Galliens bei Caes. I 1. 1, wo mit der Übersetzung von Doberenz-Dinter „einen anderen (Teil)" wenig geholfen ist). — Ähnliches findet sich auch sonst bei Caesar: qui steht für uter 1. 66, 4 qui prior has angustias occupaverit, ab hoc hostem prohiberi nihil esse negotii (ein vorhergehendes uterque und das folgende prior lassen ein Missverständnis nicht autkommen; — V 44, 2 quinam für uter: so lese ich mit α; vgl. Menge, Das Relativum in der Sprache Caesars, Halle 1888 p. 30; Meusel und Kuebler lesen mit β uter alteri, was Koehler, Blätter für das bayer. Gymn. 32 p. 595 mit Recht beanstandet)*); quisque für uterque VII 32, 5 suas cuiusque eorum clientelas (nämlich des Convictolitavis und Cotus); 3. 112, 11 magnis enim iacturis sibi quisque eorum animos conciliabat: quisque bezieht sich auf Arsinoe und Achillas. Wir haben für jedes der drei Pronomina je ein Beispiel aus dem b. G. und dem b. c. anführen können; dass Caesar aber im ersten Satz des b. G. aliam für alteram zugelassen hat, ist bezeichnend für den litterarischen Charakter dieser commentarii.

I 3. 6 perfacile factu esse illis probat conata perficere: hier ist auf die entschieden volkstümliche Breite des Ausdruckes

---

*) Ähnlich Cic. in den Briefen ad. Att. XVI. 14, 1; Nep. Hann. 13, 4. Vgl. dazu Nipperdey—Lupus und Draeger[2] I 103.

zu achten: perfacile factu ... perficere. „Factu" ist das einzige Supinum auf „u" bei Caesar und scheint bei facilis völlig pleonastisch zu stehen; ebenso nur noch VII 64, 2 perfacile esse factu (IV 30, 2 optimum factu esse duxerunt), nicht im b. c. Überhaupt scheint Caesar im ersten Buch des b. G. sich hier und da etwas weitschweifig ausgedrückt zu haben. (propterea quod; Wiederholung des Beziehungswortes beim Relativum; permitteret, ut ... liceret u. a., vgl. unten). Hellwig, Pleonasm. bei Caes., Berl. 1889.

I 3, 8: totius Galliae sese potiri posse sperant. Nur hier hat Caesar potiri mit dem Genitiv verbunden, sonst steht immer der Ablativ. Trotz seiner „Grundsätze" hat er die ungewöhnliche Konstruktion einmal zugelassen, die jedenfalls nicht als klassisch anzusehen ist: bei Cicero findet sie sich in der Jugendrede pro Rosc. Am. 25, 70, in den Briefen und in der bekanntlich sehr flüchtig geschriebenen Schrift de officiis; öfter gebraucht der Verfasser des b. Africanum den Genitiv, daneben auch den Ablativ und Akkusativ, ein Beweis für die Geschmeidigkeit der lateinischen Sprache, die bei einem und demselben Verbum drei verschiedene Konstruktionen zuliess, ohne wesentliche Modifizierung der Bedeutung; es kam eben darauf an, welche Analogie im einzelnen Fall wirksam war. Derartige Spuren der Umgangssprache aus dem Text Caesars durch Konjekturen zu entfernen (hier durch Einschaltung von imperio), halte ich für unzulässig.

I. 6, 1: erant omnino itinera duo, quibus itineribus domo exire possent. Die Wiederholung des Beziehungswortes im Relativsatz, die sich besonders im Kurialstil erhalten hat (vgl. Schmalz, Synt.[2] § 240), kommt im b. G. sehr häufig vor, interessant ist aber, dass diese schwerfällige Ausdrucksweise allmählich seltener wird; während im ersten Buch das Beziehungswort im Relativsatz 8 mal wiederholt wird, begegnet uns diese Erscheinung in den sechs übrigen Büchern zusammen nur 11 mal, im b. c. nur 4 mal. (Vgl. Hellwig, Pleonasm. bei Caes. p. 6, dessen Angaben aber nach Menge, das Relativ. b. Caes. p. 5 f. ergänzt werden müssen). Diese altertümliche Wiederholung des Substantivs hängt bei Caesar wohl mit seinem Streben nach Klarheit und Deutlichkeit zusammen. Hierher gehört auch die bereits erwähnte Verbindung propterea quod (zuerst I 1, 3), wo uns das propterea durchaus pleonastisch vorkommt; sie findet sich 14 mal im ersten Buch (I 31, 10 zweimal in einem Satz!), ausserdem I 16, 3: propterea ..., quod; lib. II—VII nur 7 mal; im b c. nur 2 mal (3. 16, 4 und 3. 92, 4). Daraus geht deutlich hervor, dass Caesar die häufige Anwendung dieses pleonastischen propterea später zu vermeiden sucht: andrerseits ist es ihm aber gar nicht eingefallen, daraus ein Prinzip zu machen,

sonst hätte er wohl das eine oder das andere propterea im ersten Buch gestrichen. Auch Cicero verwendet propterea quod häufiger in seinen ersten Werken, besonders oft in der Rede pro Roscio Amerino, vgl. Landgraf zu Rosc. Am. 5, und der Verfasser der rhetorica ad Herennium hat eine Vorliebe für diese breite Ausdrucksweise. Vgl. Thielmann, de sermonis proprietatibus, quae leguntur apud Cornificium etc. (Strassburg 1879) p. 15.

I 7, 3: rogare, ut eius voluntate id sibi facere liceat: licet wird im ersten Buch öfters (7, 3; 30, 4; 39, 3) mit voluntate und einem Attribut im Genitiv verbunden, und I 35, 3 lesen wir gar: permitteret, ut ... voluntate eius reddere liceret, vgl. Hellwig l. l. p. 11. —

I 8, 1 a lacu Lemanno, qui in flumen Rhodanum influit. Das ist nicht bloss „eine ungenaue geographische Angabe", wie Dinter (Doberenz?) sich milde und nachsichtig ausdrückt, sondern eine Nachlässigkeit, die nur durch den litterarischen Charakter der Kommentarien zu entschuldigen ist. Auch was Heller im Philol. XIX, p. 488 zur Entschuldigung vorbringt, befriedigt nicht recht. Das richtige Prädikat für eine derartige Ausdrucksweise, „nachlässig", findet sich bei Kraner—Dittenberger. (Ähnlich, aber doch viel weniger auffällig, heisst es VII, 57, 4 paludem, quae influeret in Sequanam, da jener Sumpf in der That in die Seine abfliesst).

I 11, 3: ita se omni tempore de populo Romano meritos esse, ut paene in conspectu exercitus nostri agri vastari, liberi eorum in servitutem abduci ... non debuerint. (Ebenso schon 5, 4 und 6, 3). Das Pronomen „is" steht bei Caesar 18 mal für das Reflexivum, ist also nicht ganz selten. Davon fallen 9 Beispiele auf die beiden ersten Bücher des b. G., nur 6 auf das b. c. Dieser inkorrekte Gebrauch des Demonstrativpronomens beruht psychologisch darauf, dass der Schriftsteller sich nicht auf den Standpunkt des grammatischen Subjekts versetzt. Dass diese Erscheinung bei einer so starken Individualität und so selbstbewussten Persönlichkeit, wie es Caesar war, verhältnismässig oft begegnet, ist interessant. Die Stellen bei Cicero sind lange nicht so zahlreich und zum Teil kritisch unsicher, vgl. Draeger, hist. Synt.[2] I p. 73 f. Der umgekehrte Fall, dass das Reflexivum in einem Nebensatz ohne den Modus der or. obl. steht, findet sich bei Cicero im ganzen selten und nur in den Erstlingsschriften und Briefen, vgl. Landgraf, Rosc. Am. 6 und Schmalz, Stilistik[2] p. 544; Caesar bietet je ein Beispiel im b. G. und im b. c.: VI 9, 2 und 3. 53, 5: an beiden Stellen bezieht sich das se auf Caesar. Dieser Gebrauch des Reflexivums ist aus der Sprache des Volkes in die Litteratursprache eingedrungen. Vgl. auch R. Schneider in den J. B. des philol. Vereins 1897 p. 232.

(Auch Sallust gebraucht das Reflexivum öfters in dieser Weise).*) —

I 16, 1: cotidie Caesar Haeduos frumentum ... flagitare. „Flagitare" mit doppeltem Akkusativ ist zwar in die Schulgrammatik aufgenommen, findet sich aber doch nur vereinzelt, bei Cicero, wie es scheint, nur de domo 6, 14: me frumentum flagitabat; auffallend ist, dass auch hier uns das Objekt frumentum begegnet; es gab wohl eine stehende Phrase aliquem frumentum flagitare. (Die anderen Beispiele, die Draeger aus Cicero anführt, gehören nicht hierher, da das sächliche Objekt dort durch das Neutrum eines Pronomens ausgedrückt ist). — Caesar hat noch ein Beispiel im b. c. 1. 87, 3: Petreius atque Afranius cum stipendium ab legatis paene seditione facta flagitarentur .., wo bei der Verwandlung ins Passivum der Akkusativ der Sache beibehalten, der Akkusativ der Person Subjektsnominativ geworden ist (anders 1. 71, 1). Vgl. I 34, 2: velle aliquem aliquid.

I 18, 3. Ipsum esse Dumnorigem, summa audacia, magna ... gratia. Der Ablativ qualitatis bei einem Eigennamen ohne vermittelndes vir oder homo findet sich dreimal im b. G., ausserdem einmal der Genitiv, im b. c. nur einmal der Ablativ. Vgl. p. 43. Der Ablativ kommt vereinzelt auch bei Cicero vor, der Genitiv, wie es scheint, nicht.

I 18, 6 largiter posse, durchaus der Umgangsprache entlehnt, = multum posse. Bei Cicero findet sich kein Beispiel für das Adv. largiter, wohl bei M. Brutus in Cic. ad Brut. I 17, 6 sed persuade tibi de voluntate propria mea nihil esse remissum, de iudicio largiter. Vorher bei Plaut., Claud. Quadrig., dann bei Hor. sat. I 4. 132 fortassis et istinc largiter abstulerit longa aetas etc., auch im b. Afric. 72, 5 quibus ex rebus largiter erat consecutus; ferner bei Vitr., Suet., Petron., Apul. Vgl. Neue—Wagener[3] II 730 (der aber fälschlich „Cic." statt Brut. zitiert) und Schirmer, die Sprache des M. Brutus, Metz 1884 p. 10. — Ein Adverb auf iter von einem Adjektiv der zweiten Deklination hat Caesar auch IV 26, 1 gebraucht, wo wir firmiter insistere lesen; auch Cicero hat dieses (wahrscheinlich der Sprache der Architekten entlehnte) Adverb zweimal in der Schrift de r. p. I 45, 69 und VI 2. 2 (archaisierend?) zugelassen.

Auffallend ist überhaupt die Verbindnng eines Adverbs mit posse, während wir doch ein substantivisches Neutrum erwarten. Ähnlich sagt Caes. IV 21, 6 liberaliter pollicitus, vgl. Nägelsbach—Mueller[7] § 145, 2. Cicero hat derartiges in den Briefen und de div. II 17, 38 an einer jedenfalls humoristisch gefärbten Stelle: quae autem inconstantia deorum est, ut primis minentur extis, bene promittant secundis?

---

*) Meusel klammert I 11, 3 eorum ein! (?)

I 18, 9: imperio populi Romani non modo de regno, sed etiam de ea, quam habeat, gratia desperare. Dinter erklärt imperio p. R. für einen Ablativus absolutus, der aufzulösen sei: dum superiores sint Romani; Kraner — Dittenberger: „Der blosse Ablativ ist wohl aus dem erweiterten Gebrauch des ablativus temporis zu erklären"; Ch. E. Schneider: „sine praepositione ... res magis ut incerta et condicionis modo enuntiatur". Auffallend ist die Stelle jedenfalls, auffallender als II 1, 4 imperio nostro. Vergleichen lässt sich ebenfalls mit Schneider Cic. ad. Quint. fr. I 4, 2 (Wes.) nam quid sperem potentissimo inimico, dominatione obtrectatorum, infidelibus amicis, plurimis invidis? Derartige ablativi absoluti werden doch wohl der Umgangssprache angehören, wenn sich auch die Konstruktion des abl. abs. aus solchen blossen lokal-temporalen Ablativen entwickelt haben mag.

I 25, 4 ... multi ut diu iactato bracchio praeoptarent scutum manu emittere. Man erwartet statt praeoptare malle. „optare" mit dem Infinitiv gehört der Umgangssprache an; es findet sich bei Hirtius VIII 9, 2 Caesar etsi dimicare optaverat (dies Beispiel steht in der klassischen Prosa vereinzelt da); Caesar gebraucht das verbum simplex überhaupt nur einmal in einem Brief ad Balbum (bei Kuebler frg. Caes. p. 140, erhalten in Cic. ad Quint. fr. II 10, 4) „id erat eius modi, ut magis optandum quam sperandum putarem.*) Das Partizipium findet sich je einmal als Adjektivum im Komparativ und Superlativ. Die Grundbedeutung des Wortes, die damals noch nicht erloschen war, ist „wählen". Ebenso wie beim griechischen *αἱρεῖσθαι* hat sich daraus die Bedeutung „wünschen" entwickelt. Vgl. Cic. pro Rosc. Am. 11, 30 hanc condicionem misero ferunt, ut optet, utrum malit - - -an; Plaut. Rud. 852: opta ocius, Rapin' te obtorto collo mavis an trahi: Utrum vis opta, dum licet. Vgl. cooptare und die Phrasen optionem dare und facere. An unserer Stelle (I, 25, 4) hat Caesar das Kompositum praeoptare wohl mit gutem Grunde gewählt. Der Begriff „vorziehen" wird sonst, wenn ein Infinitiv hinzugefügt werden soll, allerdings durch malle ausgedrückt. Dieses Wort bezeichnet jedoch zunächst nur die Willensrichtung und ist bei Caesar stets so gebraucht: durch praeoptare hat aber der Schriftsteller, wenn er von der Grundbedeutung des Wortes optare ausging, angedeutet, dass der Wille in die That umgesetzt wurde. Und diesen Sinn hat unsere Stelle. Im sermo cotidianus mag praeoptare mit dem Infinitiv oft vorgekommen sein.

I 31, 4 de potentatu. Dass Caesar sich nicht scheute, auch einmal ein recht seltenes Wort anzuwenden, sehen wir hier deutlich. Der Begriff „Hegemonie" wird in der Regel durch

*) Darnach ist Schmalz, Antibarbarus II p. 200 „Caesar gebraucht das Wort optare überhaupt nicht", zu berichtigen.

principatus ausgedrückt; da hier aber eben gesagt war, dass den principatus über die eine Partei die Häduer, über die andere die Sequaner inne hatten, so musste für die Gesamtherrschaft über Gallien ein anderer Ausdruck eintreten. Caesar hat potentatus gewählt, ein Wort, das sich in klassischer Zeit nur noch bei Liv. 26. 38, 7 findet. (Cic. rep. II 14 ist kritisch unsicher, C. F. W. Mueller liest dominatus, vgl. dessen adnot. crit.). Sonst scheint potentatus nur bei späteren Schriftstellern vorzukommen, bei Juristen, Kirchenvätern und in der Vulgata.

I 33, 2 multae res eum hortabantur, quare sibi eam rem cogitandam et suscipiendam putaret: „quare" folgt ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung auf multae res, ist also durchaus als Adverb behandelt. Nur noch an einer Stelle, und zwar im b. G. V 31, 5 (omnia ..., quare) bezieht sich quare auf einen Plural (Paul und Meusel halten V 31, 5 für unecht). Vgl. I 14, 2 quod neque commissum a se intellegeret, quare timeret, neque etc. — Die Beziehung auf den Plural scheint doch mehr der Umgangssprache eigen zu sein; aus Cic. wird zitiert pro Rosc. Am. 33, 94 permulta .... quare; ad Quint. fr. II 2, 3 multa .... quare ..; also ein Beispiel aus einer Jugendrede und eins aus einem Brief; ferner Plancus in Cic. ep. X 21, 1 omnia feci, quare ... perditis resisterem; Nepos, Cato 2, 3 multas res novas in edictum addidit, quare luxuria reprimeretur. Die Litteraturgattung der commentarii lässt jedenfalls diese etwas lässige Ausdrucksweise zu. Vgl. Reisig — Haase — Schmalz — Landgraf III not. 326 p. 6).

I 34, 1 locum medium utriusque. Vgl. IV 19, 3 (locum) ... medium fere regionum earum. VI 13, 10 quae regio totius Galliae media habetur. Eine Specialität des b. G.; medius mit dem Genitiv findet sich dann bei Liv. und bei Dichtern, nicht bei Cicero. Vgl. Haustein, de genetivi adiectivis accommodati in lingua Latina usu, Halle 1882 p. 66. Ebenso steht im Griechischen der Genitiv bei μέσος. Vgl. Krueger, gr. Spr. § 47, 26, 5.

I 34, 2: si quid ipsi a Caesare opus esset, sese ad eum venturum fuisse; si quid ille se velit, illum ad se venire oportere. Velle aliquem aliquid findet sich sonst nicht in der klassischen Prosa, ist der Umgangssprache entlehnt. Vgl. Ter. Phorm. 151 numquid aliud me vis? Andr. 536: F. Ausculta paucis: et quid te ego velim et tu quod quaeris scies. Noch mehr abgeschliffen: Eun. 363 numquid me aliud?

I 37, 1 Haec eodem tempore Caesari mandata referebantur et legati ... veniebant. Die Verbindung eodem tempore ... et drückt hier die Gleichzeitigkeit aus, wie b. c. 1. 62, 3: eodem fere tempore pons effectus nuntiabatur et vadum reperiebatur. Solche Stellen zeigen uns, wie der Gebrauch von et für cum inversum sich allmählich vorbereitet, so dass diese Erscheinung wohl aus dem Lateinischen selbst ohne Zuhilfenahme eines Gräcismus er-

klärt werden kann, zumal die neu aufkommende Konstruktion am allgemein gebräuchlichen „simul ac“ eine Stütze fand. Noch etwas weiter geht Caesar an zwei Stellen des b. c. 3. 9, 8 und 3. 65, 1 (Jamque hiems adpropinquabat, et ... Octavius ... sese ad Pompeium recepit und Jamque Pompeiani ... adpropinquabant ..., et M. Antonius ... ex loco superiore cernebatur). Das darf uns nicht auffallen, da schon im ersten Buch des b. G. eodem tempore—et vorkommt. Vgl. Sall. Jug. 97, 4 igitur simul consul ex multis de hostium adventu cognovit, et ipsi hostes aderant etc. Liv. 43, 4 vixdum ad consulem se pervenisse et audisse oppidum expugnatum. Ganz ausgebildet ist dieser Gebrauch bei Vergil und in der silbernen Prosa bei Tacitus: dass sich aber die ersten Anfänge schon bei Caesar finden, ist interessant. Vgl. Draeger, Hist. Synt.[2] II p. 26 und Fabri zu Sall. Jug. 97, 4.

I 39, 6 non se hostem vereri, sed angustias itineris et magnitudinem silvarum --- aut rem frumentariam, ut satis commode supportari posset, timere dicebant. Hier haben wir eine Prolepsis des Subjekts, das als Objekt zum Verbum des Hauptsatzes gezogen ist. Veranlasst ist diese Unregelmässigkeit durch die vorausgehenden Akkusative: um die Konzinnität zu wahren, hat Caesar sich hier eine Freiheit gestattet, die sicher der Umgangssprache angehört. Ähnlich Caelius bei Cic. ep. VIII 10, 3: nosti Marcellum, quam tardus et parum efficax sit. Häufig bei Plautus und Terenz, z. B. Ter. Eun. 1035 (Fl.): scin me in quibus sim gaudiis. Bei Cicero ist diese Erscheinung selten, und die Beispiele sind nicht auffällig, vgl. Schmalz, Synt. p. 564.

I 44, 5 Amicitiam populi Romani sibi ornamento et praesidio, non detrimento esse oportere, idque se hac spe petisse. S. Kap. VI p. 30 ff.

I 45, 2. Arvernos et Rutenos ..., quibus populus R. ignovisset neque in provinciam redegisset neque stipendium imposuisset: hier muss fürs zweite Satzglied der Akkusativ des Relativpronomens ergänzt werden, während zu stipendium imposuisset wieder ein Dativ zu ergänzen ist: eine bequeme Ausdrucksweise, wie sie im täglichen Leben oft vorkommen muss und in den commentarii nicht auffallen darf. Vgl. b. Alex. 56, 5, edictum tota provincia proposuerat: ut quibus pecunias imperasset neque contulissent (statt qui non contulissent), se adirent. Ähnlich ist auch die Stelle b. c. 2. 37, 4 huc frumentum comportare, castra munire, materiam conferre coepit, wo für das mittlere Glied natürlich nur hic logisch passen würde. Doch scheint castra munire Interpolation zu sein, da Curio, wie aus dem ganzen Zusammenhang hervorgeht, ein befestigtes Lager vorfand. Meusel tilgt daher castra munire, und ihm folgt Kuebler, während Holder die überlieferte Lesart beibehält; Menge (das Relativ etc. p. 16) vermutet an beiden Caesarstellen Zusätze des Über-

arbeiters. Eine peinliche Beobachtung der Kasusrektion kann unter Umständen eine recht schwerfällige Satzverbindung zur Folge haben, die in den Kommentarien übrigens nicht immer vermieden ist: IV 21, 7... Commium, quem ipse Atrebatibus superatis regem ibi constituerat, cuius et virtutem et consilium probabat et quem sibi fidelem esse arbitrabatur cuiusque auctoritas in his regionibus magni habebatur, mittit.

I 48. 7 si quo erat longius prodeundum aut celerius recipiendum. Der reflexive Gebrauch des Verbums recipere (ohne se) findet sich noch VII 52, 1 signo recipiendi dato und b. c. 3. 46, 5 quibus ad recipiendum crates impedimento fuerunt. Caesar gebraucht nur das Gerundium und das Gerundivum in dieser altertümlichen Weise. In der alten Poesie kommt auch das verbum finitum im reflexiven Sinne vor: Plaut. merc. 498 (Götz — Schoell) ergo actutum face cum praeda recipias; Ennius bei Cic. Tusc. I 44, 107 neque sepulcrum, quo recipiat, habeat portum corporis. Im sermo castrensis haben die nominalen Verbalformen die alte reflexive Kraft bewahrt, vgl. b. Afric. 18, 2 recipientes = se recipientes; 9, 2 huc eum idcirco existimo recepisse; wohl auch 30, 1. Cicero gestattet sich diese Freiheit nie. (Schmalz, Antibarb. s. v. recipere). Vgl. unten p. 65.

I 54, 1 qui proximi Rhenum incolunt. In Bezug auf die Rektion von proximus schwankt der Sprachgebrauch Caesars. Der Dativ steht an 7 + 2 Stellen, der Akkusativ zweimal im b. G. Dabei heisst es VI 35, 5 proximi Rheno, I 54, 1 proximi Rhenum; VI 31, 3 proximi Oceano; III 7, 2 proximus mare Oceanum. Vielleicht hat Caesar aber doch zwischen den beiden Konstruktionen einen Unterschied gemacht: überall, wo der Dativ steht, tritt proximus zum Verbum esse, dagegen heisst es III 7, 2 P. Crassus ... proximus mare Oceanum hiemat und I 54, 1 qui proximi Rhenum incolunt. „proximum esse" ist gewissermassen zu einem Verbalbegriff verschmolzen und wird, vielleicht der Analogie von ap—propinquare folgend, mit dem Dativ verbunden; in den beiden anderen Fällen ist proximus prädikatives Attribut, steht also in seiner Funktion zwischen Adverb und Adjektiv: dass in diesem Falle die Analogie von prope wirksamer war, ist ganz verständlich. In der übrigen Litteratur überwiegt der Dativ; den Akkusativ gebrauchen neben dem Dativ ausser Caesar: Sallust, Livius und Tacitus, vgl. Schmalz, Synt. p. 443; H. J. Mueller sucht in der Wochenschrift für klass. Philol. 1894 p. 567 die beiden Akkusative bei Caesar einmal durch Konjektur, einmal durch Annahme einer Interpolation zu beseitigen, was ich nicht für richtig halte.

I 54, 2 maturius paulo. Der Ablativ des Masses geht dem Komparativbegriff gewöhnlich voran, nur an drei Stellen folgt er ihm, hier und b. c. 3. 79, 4 (e?)latius inflatiusque multo,

quam res erat gesta; 3. 63, 1 vallus humiliore paulo munitione („des Wohlklangs wegen“ Fischer, die Rektionslehre bei Caesar p. 42). Vgl. Wölfflin Liv. Krit. 10.

Ich hoffe nachgewiesen zu haben, dass Caesar auch im sorgfältig gearbeiteten ersten Buch des b. G. sich nicht gescheut hat, seine Sprache durch volkstümliche, dem sermo cotidianus entlehnte Wendungen zu beleben. Bei gebührender Würdigung dieser Thatsache werden auch die im folgenden Kapitel besprochenen sprachlichen Eigenheiten Caesars (besonders im flüchtigen Entwurf des b. c.) im rechten Lichte erscheinen.

VI. Syntaktisches.

A. Syntaxis convenientiae.

Eine interessante Stelle im ersten Buch des b. G. blieb im vorigen Kapitel unerörtert, da mir eine ausführlichere Besprechung mit Berücksichtigung eines ähnlichen Falles im b. c. wünschenswert erschien. I 44, 5 ist überliefert: Amicitiam populi Romani sibi ornamento et praesidio, non detrimento esse oportere, idque se hac spe petisse. Hierzu bemerkt Kraner (— Dittenberger): „idque, nicht eamque, weil es nicht auf das Wort, sondern den ganzen Umfang des Begriffes (ut esset amicus populi Romani) geht“. Ähnlich Ch. E. Schneider und Dinter. Ch. Schneider führt ein ähnliches Beispiel aus Dem. Ol. 2. 15 an: *δόξης ἐπιθυμεῖ καὶ τοῦτ' ἐζήλωκεν,* wozu Westermann wohl mit Recht bemerkt: „*τοῦτ'* geht in unbestimmter Weise auf das Vorhergehende, auf den Gedanken *δόξης ἐπιθυμεῖν*“. Vgl. Dem. phil. Reden ed. Rehdantz-Blass II 2 s. v. Neutrum, wo noch andere Beispiele für diese Erscheinung gesammelt sind. Freilich gehört so etwas mehr in die Umgangssprache, und die strenge Logik verlangt an unserer Stelle eamque. Deshalb brauchen wir aber die Lesart nicht für verderbt zu halten; im Gegenteil scheint der litterarische Charakter der commentarii sehr wohl diese Lässigkeit des Ausdrucks zu gestatten. Andrer Ansicht ist Menge, der in seiner Abhandlung über das Relativum in der Sprache Caesars p. 4 Anm. ***) idque durch atque ersetzt; Draeger habe ganz recht, wenn er zu dieser Stelle bemerke: „ist *ἅπαξ εἰρημένον* des Caesar und nicht zu entschuldigen“. Ich halte Menge's Konjektur, die auch Kuebler und Meusel aufgenommen haben, nicht für richtig. Es lassen sich aus der lateinischen Litteratur genug Beispiele anführen, wo sich die Schriftsteller in ähnlicher Weise über die Kongruenz hinweggesetzt haben, vor allem ein nicht gar zu verschiedenes Beispiel aus Caesars Kommentarien selbst, b. c. 3. 83, 2 Postulavit etiam L. Afranium proditionis exercitus Acutius Rufus apud Pompeium, quod gestum in Hispania diceret. Menge hält das allerdings für „eine Art Stammelei, wie sie

einem Caesar sicher nicht zuzutrauen ist" (l. l. p. 5). Ist die Sache wirklich so schlimm? „Proditio" heist ja „das Verraten" und hat gewiss wie viele substantiva verbalia noch etwas verbale Kraft in sich. Ich brauche nur an Caes. b. G. I 5, 3 domum reditio; b. c. 1. 53, 2 magni domum concursus; Cic. de divin. I 32, 68: domum itionem; de leg. I 15, 42 obtemperatio scriptis legibus institutisque populorum zu erinnern. Vgl. auch P. Cauer, Grammatica militans Berl. 1898 p. 81 ff. Und ähnlich wie 3. 83, 2 Caesar, konstruiert Livius V 21. 16 (von Kraner—Hofmann zitiert): captae deinde urbis Romanae, quod post paucos accidit annos, cladem: der Relativsatz bezieht sich auf den in captae lebendigen Verbalbegriff, wie an unserer Stelle auf den Verbalbegriff prodere, der in proditio steckt. I 44, 5 bezieht sich das überlieferte id zwar nicht auf ein Verbalsubstantiv, doch lässt sich der Verbalbegriff amicum esse (in der erforderlichen syntaktischen Struktur ut amicus esset) unschwer dem Zusammenhang entnehmen und schwebte dem Schriftsteller ohne Zweifel vor.

Ein neutrales Pronomen bezieht sich in ähnlicher Weise wie an den beiden Caesarstellen auf ein Substantivum anderen Geschlechts auch bei Ter. Heaut. 56 vel virtus tua me vel vicinitas, quod („und so etwas") ego in propinqua parte amicitiae puto, facit, ut te audacter moneam; Eun. 211 ego quoque una pereo, quod mihist carius (i. e. qui mihi sum carior); Plaut. Epid. 114 Argenti dare quadraginta minas, quod danistae detur, unde ego illud sumpsi faenore. Vgl. Nipperdey—Lupus zu Nepos, Phoc. 1 *).

Ich kehre zu dem Beispiel zurück, von dem ich ausging: amicitiam ... idque se hac spe petisse; wenn Draeger meint, dies *ἅπαξ λεγόμενον* sei nicht zu entschuldigen, so ist das seine subjektive Ansicht; wenn aber Menge das für den Stil der Kommentarien so charakteristische idque in atque ändert, so darf man wohl dagegen protestieren. Menge sagt selbst am Schluss seiner gehaltvollen Abhandlung: „Vereinzelte Erscheinungen sind uns auch begegnet, welche gegen die Regeln verstossen, denen wir Geltung beizumessen pflegen. So ist es aber bei jedem Schriftsteller, der eine lebende Sprache, die er voll beherrscht, zum Ausdruck eines reichen Gedankeninhalts benutzt; denn das Spiel der Gedanken ist gar mannigfaltig und lässt sich nicht immer in den regelrechten Sprachformen zum Ausdruck bringen".

Menges Konjektur ist aber meiner Ansicht nach nicht allein unnütz, sondern bringt auch eine neue Schwierigkeit in den

*) Dass sich ein Pronomen im neutrum pluralis auf Substantiva andren Geschlechts „bezieht", oder dass vielmehr die Begriffe mehrerer Substantiva in einem neutrum pluralis zusammengefasst werden, „diese constructio ad sensum zieht sich durch alle Perioden der Sprache." Vgl. Draeger, hist. Synt. I p. 188 f.

Text. Es soll also heissen: Amicitiam populi Romani sibi ornamento et praesidio, non detrimento esse oportere atque se hac spe petisse. „Was ist dabei herausgekommen? ein Satz, in welchem — amicitiam — in der ersten Hälfte Subjekt, in der zweiten Objekt ist, jedenfalls nicht eine gewöhnliche Erscheinung, wenn sie vielleicht auch zu belegen ist". Ich habe mir erlaubt, Menge's eigenes Urteil über eine Konjektur Kueblers zu b. c. 1. 67, 4 herzusetzen, das er in seiner Rezension der Kueblerschen Ausgabe des b. c. in der Berl. philol. Wochenschrift 1895 p. 395 gefällt hat; nur steht da pudorem statt amicitiam: es wird aber ganz dieselbe Nachlässigkeit des Ausdruckes gerügt, die ich an Menge's Konjektur zu I 44. 5 auszusetzen habe! Freilich ist diese ungewöhnliche Erscheinung zu belegen, aber zahlreich sind die Belege nicht, und so etwas in den Text hineinzukorrigieren, scheint mir doch nicht anzugehen. Aus Caesars Schriften ist mir ein einziges nicht ganz sicheres Beispiel bekannt: VII 14, 4 pabulum secari non posse, necessario dispersos hostes ex aedificiis petere; das ist die Lesart der Handschriftenklasse *α*, während in *β* secare überliefert ist. Sicher ist Sall. Jug. 31, 18 quod magis vos fecisse, quam illis accidisse indignum est, wo quod zuerst als Objekt, dann als Subjekt dient (vgl. auch Fabri zu Sall. Jug. 14, 16). Das berechtigt uns aber gewiss nicht dazu, um eine Schwierigkeit zu beseitigen, eine neue Schwierigkeit zu schaffen. Andere Kritiker haben diesem Übelstand Rechnung getragen, wie es scheint, und so liest Zucker: ideoque se eam petisse. Nun spricht aber noch ein gewichtiger Umstand sowohl gegen Menge als gegen Zucker. Es heisst von Ariovists Bemühungen um die Freundschaft des römischen Volkes bei Caesar immer amicitiam adpetere, nicht amicitiam petere: I 40, 2 Ariovistum se consule cupidissime populi Romani amicitiam adpetisse; und I 44, 5 lässt Caesar den Ariovist selbst sagen: non minus libenter sese recusaturum p. R. amicitiam quam adpetierit. Ebenso von den Häduern I 43, 7. Ein Wechsel zwischen simplex und compositum innerhalb desselben Zusammenhanges, ja im selben Paragraphen, entspricht Caesars Eigenheit wohl nicht. Dagegen ist petere (nämlich — ut amicus p. R. esset) eine andere Phrase und durchaus üblich! — Allen Anforderungen wird Polascheks Konjektur gerecht: ideoque se eam appetisse, aber notwendig ist sie deswegen noch nicht. Ebensowenig kann ich es billigen, dass Paul (mit Gruter) 3. 83, 2 quod gestum in Hispania diceret — als Glossem streicht. (Vgl. Meusel, tabula coniecturarum). —

2. 19. 4 Isdem diebus Carmonenses, quae est longe firmissima totius provinciae civitas, deductis tribus in arcem oppidi cohortibus a Varrone praesidio, per se cohortes eiecit portasque praeclusit. Die „beispiellos kühne Konstruktion" (wie man gesagt

hat), — der Numerus des Prädikats richtet sich nicht nach dem Subjekt des Hauptsatzes, sondern nach dem näher stehenden Prädikatsnomen des eingeschobenen Relativsatzes, — erklärt sich psychologisch sehr einfach, da dem Schriftsteller nach dem erklärenden Relativsatz nunmehr civitas als Subjekt vorschwebt: eine kleine, durch den längeren Zwischensatz veranlasste Gedankenverschiebung, die in der Umgangssprache oft genug vorkommen musste. Vielleicht hätte Caesar bei der endgültigen Redaktion seines Werkes diese Unebenheit beseitigt: beim flüchtigen ersten Entwurf braucht er sich dieser Inkonsequenz gar nicht bewusst geworden zu sein. —

V 39, 4 hanc adepti victoriam (wenn sie diesen Sieg davontragen würden) in perpetuum se fore victores confidebant: das Partizip gehört zum Acc. c. Inf., ist aber zum Hauptsubjekt konstruiert. (Findet sich auch bei Sallust und Livius). —

1. 2, 7 intercedit M. Antonius, Q. Cassius, tribuni plebis. Diese Konstruktion erklärt sich ebenso wie die im Altlateinischen vorkommende Verbindung der Singulare absente und praesente mit mehreren Substantiven (vgl. Schmalz, Synt. p. 403) aus dem bei Aufzählungen üblichen Verfahren, das Verbum vorauszuschicken und dann die Eigennamen folgen zu lassen, wozu auch das Asyndeton passt: das ist amtlicher Protokollstil. Vielleicht hat Caesar für die ersten Kapitel des b. c. die acta senatus oder diurna benutzt, oder einen Brief, in dem der betreffende Senatsbeschluss kopiert war. Solch einen Senatsbeschluss teilt Cälius dem Cicero ep. VIII 8 brieflich mit, und da begegnet uns dreimal dieselbe Erscheinung: § 6 huic S. C. intercessit C. Caelius, L. Vinicius, P. Cornelius, C. Vibius Pansa ⟨tribuni plebis⟩, § 7 huic S. C. intercessit ⟨C.⟩ Caelius, C. Pansa tri. pl., ebenso § 8.

Weniger auffällig sind die Beispiele, wo nach Vorausschickung des Verbums im Singular die Eigennamen durch Konjunktionen verbunden folgen, z. B. V 27, 1; 3. 7, 1; 3. 5, 3; vgl. auch 3. 21, 1. Statt der Koordination eines Eigennamens tritt zuweilen die Subordination durch die Präposition cum ein. Das Prädikat steht dabei im Singular 3. 5, 3: Praeerat . . . Rhodiis (navibus) C. Marcellus cum C. Coponio und mit Nachstellung des Verbums 1. 65, 1 Quos ubi Afranius procul visos cum Petreio conspexit etc. Hier vermisst Hellwig, Pleonasm. bei Caes., p. 10 „una" vor cum, doch ist Petreius nur der Vollständigkeit wegen beigefügt: durch una würde er zu sehr hervorgehoben werden, während er so gewissermassen als blosses Anhängsel des Afranius hingestellt ist.

Einmal steht im b. c. in solch einem Fall das Prädikat im Plural (ein Gebrauch, der sich bei Cato, Terenz, Sallust, Livius, Nepos u. s. w. findet, aber dem Cicero abzusprechen ist, vgl. Schmalz, Synt.[2] p. 400), doch werden da nicht Eigennamen,

sondern Truppenteile mit einander verbunden: 3, 88, 3 Ciliciensis legio coniuncta cum cohortibus Hispanis, quas traductas ab Afranio docuimus, in dextro cornu erant conlocatae. Der Plural wird durch den dazwischen tretenden Relativsatz einigermassen entschuldigt, doch ist der ganze Satz immerhin für die flüchtige Arbeitsweise Caesars im b. c. bezeichnend.

B. Kasuslehre.

Vgl. Fischer, Die Rektionslehre bei Caesar I, Halle 1855. (Plochmann, Kasuslehre bei Caesar, Schweinfurt 1891, berücksichtigt nur das b. G.).

1. Akkusativ.

Der Akkusativ des innern Objekts, die Figura etymologica im weiteren Sinne (d. h. mit permutatio), scheint 3. 69, 4 vorzuliegen: adeo, ut... alii ... eundem cursum confugerent. Der ganze § ist schlecht überliefert, doch kann die Möglichkeit dieser Konstruktion für Caesar nicht geleugnet werden, vgl. die von Kraner — Hofmann angeführten Stellen Cic. de leg. agr. II 17, 44; D. Brutus in Cic. ep. XI 13, 2; oder sollte an unserer Caesarstelle mit älteren Herausgebern zu lesen sein: ut... eundem cursum conficerent?

Von intransitiven Verben, die durch Komposition mit circum, per, trans etc. transitiv werden, findet sich circumeo in beiden Schriften häufig mit dem Akkusativ verbunden. Auffallend ist 2. 16, 2 (im Bericht über die Belagerung von Massilia): eodemque exemplo sentiunt totam urbem, qua sit aditus ab terra, circumiri posse. Circumiri hat hier offenbar die Bedeutung circumdari oder circummuniri. In ähnlicher Weise ist von Belagerungswerken, die eine Stadt einschliessen 1. 18, 6 circum venire gebraucht: reliquis diebus oppidum vallo castellisque circumvenire instituit. (Doch hat hier schon der cod. Petavianus circummunire, was als Konjektur anzusehen ist). Für circumvenire wird angeführt: Sall. Jug. 76, 2 vallo fossaque moenia circumvenit, ja Jug. 69, 8 heisst es sogar planiciem locis paulo superioribus circumventam, ähnlich Curt. V 1. 28 omnium operum magnitudinem circumveniunt cavernae ingentes. Meusel liest an unseren beiden Stellen circummunire (ebenso Kuebler), und dieses Verbum entspricht allerdings dem sonstigen Sprachgebrauch Caesars. Holder hat 1. 18, 6 das handschriftliche circumvenire beibehalten. Die überlieferte Ausdrucksweise ist drastisch und malerisch: wie ein lebendes Wesen, etwa wie eine Schlange, ziehen sich die Belagerungswerke um die feindliche Stadt, und solch eine Vergleichung der Belagerungswerke mit lebenden Wesen lag dem sermo castrensis nicht fern: man denke nur an aries, testudo, musculus, scorpio.

Percurro im eigentlichen Sinne hat Caesar 1, 15, 1 mit dem Akkusativ verbunden: Caesar ... omnem agrum Picenum percurrit.

Ebenso Hirt. VIII 46, 5 cum (Caesar) celeriter omnes conventus percucurrisset; 52, 1 cum omnes regiones Galliae togatae Caesar percurrisset; — ausserdem nur noch P. Lentulus bei Cic. ep. XII 15, 6 (si percurrero provinciam) und Dichter. Im übertragenen Sinn fügt die klassische Prosa oft den Akkusativ zum Verbum: multas res oratione percurrere, multa legendo percurrere.

2. 44, 1 ist naves adnare überliefert (in der Curioepisode). Diese Konstruktion ist sehr ungewöhnlich und scheint nur noch Plin. n. h. 9. 38 vorzukommen, wo aber Detlefsen ad quos liest. Öfters findet sich der Dativ, z. B. Liv. 28. 36, 12 navibus, Plin. n. h. 8. 93 insulae. Ciacconius hat an unserer Stelle ad eingesetzt, und die Präposition konnte vor naves wirklich leicht durch Haplographie ausfallen, da adnare unmittelbar folgt: quibus rebus accidit, ut pauci milites ... qui aut ... aut ... aut (ad) naves adnare possent etc. Meusel J. B. 1894 p. 291 weist darauf hin, dass Caesar bei Verben der Bewegung, die mit ad zusammengesetzt sind, (mit Ausnahme von adire) nie den blossen Akkusativ gebraucht.

Interessant ist der Gebrauch des Verbums incedere bei Caesar, das sich im b. G. gar nicht, im b. c. viermal findet. 3. 44, 6 magnusque incesserat timor sagittarum; 3. 101, 3 tantusque eo facto timor incessit (an diesen beiden Stellen absolut); ferner 2. 29, 1: in castris Curionis magnus omnium incessit timor oder magnus omnium incessit timor animis (Paul-Kuebler). Der Dativ ist sicher überliefert 3. 74, 2 exercitui quidem omni tantus incessit ... dolor ..., ut etc. Von synonymen Verben findet sich incidere c. Dat. 3. 13, 2: tantusque terror incidit eius exercitui, ... ut- und invadere absolut 1. 14, 1 terror invasit. Im b. G. treten andere Wendungen ein, um dasselbe auszudrücken, z. B. I 39, 1 tantus subito timor omnem exercitum occupavit. — Bei Cicero kommt incedere (oder incessere? vgl. unten) bei Affekten („ankommen, anwandeln") gar nicht vor, einmal das synonyme invadere c. dat. in einem Brief ep. XVI 12, 2 furor invaserat improbis. Livius verbindet incedere selten mit dem Dativ, z. B. 4. 57, 10 cura patribus incessit, häufig steht der Akkusativ. beide Kasus dann bei Tacitus; Sallust gebraucht das Verbum ganz ebenso wie Caesar, absolut oder mit dem Dativ (Cat. 7, 3; 31, 1; Jug. 41. 3; Hist. II 104 M.), einmal schon mit dem Akkusativ, Hist. IV 69. 15 M. inopia rursus ambos incessit. — Dazu kommt (Hirtius) b. Alex. 7, 1 tantus incessit timor, ut .. Also incedere steht absolut und mit dem Dativ in der Prosa erst bei Caesar, mit dem Akkusativ zuerst bei Sallust. Die Übereinstimmung Caesars mit Sallust, dem Verfasser des b. Alex. und Cicero in jenem Brief (invadere) ist eine Folge der weitgehenden Konivenz gegenüber dem sermo cotidianus im b. c. — Nicht unerwähnt lassen will ich, dass Wölfflin im Archiv IX p. 112 n. (und

Deecke, Erläuterungen zur lateinischen Schulgrammatik p. 214), gestützt auf antike Grammatikerzeugnisse die Form incessit (incesserat) in diesen und ähnlichen Beispielen vom Verbum incesso ableitet. Die Perfekta von facesso, capesso, incesso sollen nämlich auch facessi, capessi, incessi gelautet haben: in der That passt die Vorstellung des langsamen Einherschreitens (incedere) wenig zu pavor, terror u. s. w., eher allerdings zu timor.

Doppelter Akkusativ. — Die Wendung carum habere aliquem ist uralt und findet sich schon bei Plautus, bei Caesar fünfmal (2 + 2 + 1 frg.), bei Nepos und sonst. Aber b. c. 2. 32, 3 lesen wir in der Rede Curios: Caesar me, quem sibi carissimum habuit..., vestrae fidei commisit. Das sibi vor carissimum ist vulgär, aus der Wechselbeziehung der Wendungen aliquem carissimum habeo und aliquis mihi carissimus est entstanden: es liegt eine Ausgleichung zweier Redensarten vor. Ein gleicher Verstoss gegen die sogenannte klassische Latinität findet sich aber schon III 2, 5 sibi persuasum habebant, wenn man nicht gegen die guten Handschriften ea loca finitima provinciae lesen und sibi mit adiungere verbinden und auf die Römer beziehen will; ich halte das nicht für notwendig: b. c. 2. 32, 3 und b. G. III 2, 5 stützen sich gegenseitig, und Spuren der Umgangssprache finden sich eben auch sonst genug. Vgl. Thielmann Arch. II p. 381 und Schmalz, Antib. II 263.

Akkusativ der Richtung. — Hier und da stehen auch bei guten Autoren Ländernamen auf die Frage „wohin?" im blossen Akkusativ, auf die Frage „woher?" im blossen Ablativ, folgen also den Regeln über die Städte- und Inselnamen. Aus Caesars Kommentarien kann für beide Erscheinungen wohl nur je ein Beispiel (und zwar aus dem b. c.) angeführt werden: 3. 106, 1 Aegyptum „nach Ägypten" (Kuebler gegen die Überlieferung „in Aegyptum") und 3. 58, 4 Cogebantur Corcyra atque Acarnania ... pabulum supportare (Kuebler gegen die Handschriften: a Corcyra atque Acarnania; kaum richtig). [B. G. III 7, 1 liest Meusel mit einigen guten Handschriften in Illyricum und 3. 41, 1 hat schon Forchhammer Macedoniam mit Recht gestrichen]. Für den Akkusativ Aegyptum vgl. Landgraf, Arch. X p. 395. Aegyptum sagen auch Cic. n. d. III 22, 56 Aegyptum profugisse und Nep. Dat. 4. 1 Aegyptum proficisci. Öfter begegnet uns dieser Akkusativ bei Livius und zwar, wie Weissenborn beobachtet, „bei Küstenländern". Dazu bemerkt Draeger lakonisch (I^2 394): „Das mag Zufall sein". Wer weiss? Sollte sich nicht diese an sich uralte Verwendung des blossen Akkusativs und Ablativs auch bei den Namen grösserer Inseln und Länder in der Sprache der Schiffer erhalten haben und in der silbernen Latinität erweitert worden sein? Wenn die Städtenamen so konstruiert werden, so schwebt dem Redenden immer ein be-

stimmter Punkt als Ziel oder Ausgangspunkt vor: ganz ebenso dem Schiffer, wenn er einem bestimmten Punkt einer Insel oder eines Küstenlandes zustrebt; er fährt z. B. nicht ebenso nach Ägypten, wie einer, der über die Landenge von Suez dahin gelangt, da ein solcher mitten nach Ägypten kommt (in Aegyptum), der Schiffer aber nur einen Punkt an der Küste Ägyptens erreicht (etwa Pelusium). In Aegyptum nave proficisci könnte eigentlich nur von einer Fahrt nilaufwärts gesagt werden. Für diese Vermutung scheint auch der Umstand zu sprechen, dass auf die Frage „wo?" Ländernamen kaum im blossen Ablativ gebraucht werden (Sall. Jug. 79, 2 steht allerdings plerâque Africâ; aber hier ist die Analogie tota Africa wirksam gewesen): es ist in diesem Fall unmöglich, einen Punkt ins Auge zu fassen. —

Nachlässig hat sich Caesar ausgedrückt, wenn er 3. 41, 3 und 5 Dyrrhachium profectus est und venit sagt. Der Zusammenhang lehrt, dass hier die Richtung auf Dyrrhachium oder die Umgegend gemeint ist, und da müsste es ad Dyrrhachium heissen.

Hierher gehört noch ein hübsches Beispiel für den sermo cotidianus, das in jüngster Zeit heftigen Angriffen ausgesetzt gewesen ist, aber auch einen siegreichen Verteidiger gefunden hat. B. c. 1. 53, 2 ist überliefert: Quibus litteris nuntiisque Romam perlatis magni domum concursus ad Afranium magnaeque gratulationes fiebant. Hier hat schon Paul vermutet: magni domum concursus Afranii magnaeque gratulationes fiebant. Das erschien H. J. Mueller „dem Ausdruck und der Wortstellung nach sehr bedenklich", und er schlug daher in der Z. f. G. W. 1894 p. 732 vor „magni concursus ad domum Afranii" zu lesen; domus heisse hier „das Wohnhaus", und daher müsse wohl wie 2. 18, 2 die Präposition stehen; ausserdem könne in Rom, während Afranius in Spanien ist, nur nach der domus des Afranius gelaufen werden. Dem gegenüber verteidigt nun in durchaus überzeugender Weise die überlieferte Lesart C. F. W. Mueller in seinem Aufsatz „Zu Caesars bellum civile", Festschrift f. Friedländer, p. 543. Die Ausdrucksweise domum ad aliquem findet sich oft genug bei Plautus und Terenz, bei Cic. u. a., und wurde selbst da angewendet, wo sie buchstäblich genommen sinnlos ist. Beispiele führt C. F. W. Mueller für diese Erscheinung ebenfalls aus Plautus, Terenz und aus Ciceros Briefen an. Vgl. besonders ad Atticum IV 14, 1: Velim domum ad te scribas; ep. III. 8, 10 neque domum unquam ad me litteras mittam; ad Attic. XVI 10 veni ad me in Sinuessanum. Vgl. frz. je ne suis pas chez moi. Dazu bemerkt C. F. W. Mueller: „Vernünftigerweise kann niemand an sich schreiben, oder zu sich kommen". An solchen Stellen darf man natürlich nicht ändern, vielmehr wird man mit C. F. W. Mueller in einer solchen Ausdrucksweise „eine Gewohnheitslässigkeit" sehen („vielleicht damit zusammenhängend,

dass man sonst auch menschliche und göttliche Personennamen statt ihrer Wohnungen, Tempel, Bildsäulen gebrauchte").

2. Dativ.

In der Syntax des Dativs hat sich Caesar im b. c. einige Neuerungen erlaubt: so findet sich hier das erste Beispiel für den „geographischen Dativ": 3, 80, 1 Caesar Gomphos pervenit, quod est oppidum primum Thessaliae venientibus ab Epiro. Vgl. Landgraf Archiv VIII p. 52. Übersehen hat Landgraf, dass fast gleichzeitig Varro de l. l. V 47 sacrae viae pars, quae est a foro eunti primore clivo schreibt. (Dieses Beispiel verdanke ich Herrn Prof. v. Wölfflin.) Die Konstruktion geht vom dat. commodi aus und ist vielleicht vom Griechischen beeinflusst. Cicero kennt sie noch nicht, bei Nepos findet sie sich. Caesar hat sich in diesem Falle vielleicht eine neue, eben aufkommende Ausdrucksweise angeeignet; aber schon im b. G. scheint dieser Gebrauch des Dativs dem Verfasser nahe zu liegen, wenn er VII 84, 4 sagt: multum ad terrendos nostros valet clamor, qui post tergum pugnantibus existit. Die Stelle unterscheidet sich von der ersten dadurch, dass hier nicht das Participium eines Verbums des „Gehens" gebraucht ist, wie das auch im Griechischen bei dieser Dativkonstruktion üblich ist; ausserdem ist die Person hier eine bestimmte, während venientibus oben allgemein ist („man"). Immerhin können wir aber die Neuerung Caesars im b. c. in einen Zusammenhang mit seinem Sprachgebrauch im b. G. bringen: eine solche Verwendung des Dativs lag dem Sprachgefühl Caesars nicht fern. Ähnlich ist auch 3. 107, 1 Ipse ... etesiis tenebatur, qui navigantibus Alexandria flant adversissimi venti.

Einen persönlichen Dativ der Richtung auf die Frage „wohin" hat Caesar VII 48, 3 zugelassen: matres familiae, quae paulo ante Romanis de muro manus tendebant, während er sonst manus tendere mit ad verbindet. Im b. c. hat man diesen Dativ der Richtung nicht nachgewiesen, wohl bei Cic. pro Font. 21, 48 tendit ad vos virgo Vestalis manus supplices, easdem quas pro vobis dis immortalibus tendere consuevit. Vgl. Draeger[2] I p. 426 und Landgraf Archiv VIII p. 72. Dichter gehen weiter und sagen bekanntlich z. B. palmas caelo tendere, aber im Grunde liegt dieselbe Vorstellung vor.

Von den mit Präpositionen zusammengesetzten Verben finden sich im b. c. manche auch mit dem Dativ verbunden, bei denen im b. G. stets eine Präposition steht. So coniungere: 3. 39, 2 huic (onerariae) alteram coniunxit; 3. 13, 2 noctem diei coniunxerat; 3. 21, 4 eo in Italiam evocato ... sibi coniunxit. (2. 29, 3 ist die Überlieferung unzuverlässig). Das Participium coniunctum ist schon VII 33, 1 in der Bedeutung „befreundet" mit einem persönlichen Dativ verbunden. Im b. c. kommt hierfür kein Bei-

spiel vor, dagegen tritt hier die Verwendung von coniunctus alicui rei im Sinne „zusammenhängend mit, stossend an" auf: 3. 68, 3 (munitionem) coniunctam esse flumini; ebenso 2. 25, 1; 1. 64, 1; 3. 112, 8. Derselbe Begriff wird auch durch das Verbum contingere ausgedrückt: VII 11, 6; 3. 66, 3; einmal durch continens c. dat. 1. 54, 3 (continentemque ripae collem), was aber öfters bei Cicero vorkommt. Das Verbum coniungere hat nun Cicero fast überall mit der Präposition cum konstruiert, doch verhält er sich dem Dativ gegenüber nicht ganz ablehnend: ep. XV. 11. 2 lesen wir in einem Brief an den Konsul Marcellus ... debere .. nemini malui quam tibi, cui me ... studia communia, beneficia paterna tuaque iam antea coniunxerant (an der anderen von Draeger I² p. 425 angeführten Stelle liest man jetzt adiungere, pro Cluent. 48, 135). Den Dativ hat wohl auch Catull 64, 10 Pinea coniungens inflexae texta carinae.

Sehr häufig begegnet uns bei Cicero das adjektivisch gebrauchte Participium coniunctus c. dat. = befreundet, verbunden: von diesem wird der Dativ bei coniungere überhaupt seinen Ausgang genommen haben. Zunächst traten wohl pronominale Dative hinzu. Damit stimmt auch der Gebrauch bei Sallust überein: Jug. 7. 7. sibi multos ... amicitia coniunxerat; 14, 14 Jugurtham .. coniunctum nobis fore; coniunctus = „angrenzend, zusammenhängend mit": hist. IV 26 (M.) Italiae Siciliam coniunctam. (wie im b. c.) Ebenso Nepos: Paphlagonia coniuncta Cappadociae. Eine Vorliebe für den Dativ verrät Hirtius (b. G. VIII) und der Verfasser des b. Alex. (Hirtius?): coniunctus alicui „befreundet" VIII 50, 2; Al. 47, 3; „anstossend, angrenzend" VIII 31, 4; 46, 4; Al. 61, 3; 72, 2; coniungere alicui: VIII 24, 2 und 32, 2 (sibi coniungit); VIII 48, 11 pauca esse scribenda coniungendaque huic commentario; VIII, 48, 5 equum coniungit equo, so in α; equum iungit equo Sβ. (S = Ashburnhamianus). Daneben gebraucht Hirtius auch cum.

Einmal findet sich bei Caesar auch das verbum simplex iungere mit dem Dativ verbunden: 2. 10, 7 hoc opus ... ad turrim hostium admovent, ut aedificio iungatur. Draeger² I p. 426 sagt: „iungere setzt Cic. nach Belieben mit cum und ad, das Participium iunctus auch mit dem Dativ oder Ablativ; erst Vergil hat den Dativ auch beim Aktivum". Diese Bemerkung ist falsch. Vgl. Acad. pr. II 139 virtus ... hominem iungit deo; Acad. pr. II 44 posteriori superius non iungitur. Hirtius hat vielleicht den Dativ VIII 48, 5 equum iungit equo vgl. oben. Der Dativ bei iungere scheint in der Prosa gerade um die Zeit aufgekommen zu sein, als Caesar sein b. c. schrieb; bei Dichtern findet er sich bereits in der archaischen Periode: Acc. trag. 474 quem mihi iungent; Ter. Hec. 798 unaque nos sibi opera amicos iunget. Vgl. Landgraf Beitr. zur hist. Syntax der lat. Sprache. Progr. München 1899 p. 17.

conferre = prope admovere c. dat. Die Phrase castra castris conferre findet sich in der Prosa zuerst b. c. 3. 79, 3 (vgl. Held zu d. St.); bekannt ist dieser militärische terminus technicus schon dem Ennius. Er begegnet uns dann bei Caesars Fortsetzern (Al. 61, 2 und 4, Afr. 48, 3; VIII 9. 2) und besonders oft bei Livius (vgl. Fabri zu Liv. 23. 28, 9 und Landgraf Arch. V p. 177). Im sermo castrensis war diese Parataxe offenbar beliebt, schon die Allitteration *c*astra *c*astris *c*onferre musste gefallen. Dass Caesar sich nur einmal so ausdrückt, ist Zufall.

Eine merkwürdige Konstruktion ist 1. 60, 1 überliefert: Calagurritani, qui erant cum Oscensibus contributi. Das Verbum contribuere kommt hier zum erstenmal vor, ebenso konstruiert hat es nur noch Tibull 1. 6, 64, aber in anderem Sinne; sonst findet es sich mit dem Dativ verbunden bei Livius und in der silbernen Latinität. Auch an unserer Stelle hat man durch Konjektur den Dativ herstellen wollen. Es fragt sich nur, ob nicht zwischen beiden Konstruktionen ein Bedeutungsunterschied anzunehmen ist. Die Erklärer sprechen von einem „zuerteilen", von einem „zum Gebiete — schlagen", mit dem ein Verlust der kommunalen Selbständigkeit verbunden gewesen sei. In dem Falle ist der Dativ allerdings passender, wenn auch vielleicht nicht notwendig. Wie aber, wenn zwei Gemeinden aus irgend welchen Gründen zu einer vereinigt worden wären, ohne dass eine dabei in ihren Rechten verkürzt wurde? wenn etwa zu ergänzen wäre „in unam civitatem"? Dass auch in diesem Fall contribuere gesagt werden könnte, lehren Ausdrücke, wie in unam urbem contributi (Liv.) und novos cives in octo tribus contribuere (Vell.). Jedenfalls muss diese Möglichkeit geprüft werden, bevor wir mit Kindscher cum in tum ändern (so auch Kuebler), oder uns sonst irgendwie helfen. Ein übertriebenes Misstrauen gegen die Überlieferung hat schon manche unnütze Konjektur im b. c. veranlasst.

Occurrere VII 85, 2: utrisque ad animum occurrit. Die Phrase ad animum occurrit lässt sich weder bei Cicero (der aber in mentem occurrit sagt) noch bei Livius nachweisen (Dinter). Es enthält eben auch das b. G. Phrasen der Umgangssprache; wir erwarten ja animo occurrit oder bloss occurrit.

Wenn zu licet c. dat. et inf. ein Prädikatsnomen tritt, so pflegt auch dieses im Dativ zu stehen. Das ist bei den älteren Schriftstellern die Regel, die auch Cicero in den meisten Fällen befolgt. Caesar bietet für diese Konstruktion nur ein sicheres Beispiel: V 41, 6 licere illis ... incolumibus ... discedere. Viel seltener tritt das Prädikativum in den Akkusativ, zuerst bei Cicero, aber sicher nur zweimal, pro Balbo 12, 29: si civi Romano licet esse Gaditanum, und in einem Brief ep. IX 14, 6: ne licet qui-

dem tibi non tui similem esse. Hier ist also die Kasusausgleichung unterblieben. Bei Caesar begegnet uns diese Erscheinung zweimal: VI 35, 8 quibus licet iam esse fortunatissimos. (Diese Lesart ist handschriftlich am besten beglaubigt, auch Meusel und Kuebler lesen so) und 3. 1, 1 quo (anno)... ei consulem fieri liceret. Wir sehen also auch hier, dass Caesar unter Umständen verschiedene gleichwertige Konstruktionen neben einander zulässt (auch im b. G.!). Vgl. über licet: Lease, Archiv XI p. 21 f.

VII 33, 1 huic rei praevertendum existimavit. In der klassischen Latinität vor Livius scheint praevertere im Sinne von occurrere überhaupt nicht vorzukommen; mit dem Dativ hat es nur Caesar verbunden, mit dem Akkusativ („etwas vereiteln, verhüten") findet es sich bei Plautus, Livius, Sallust (hist. III 98 C Maur.): [aliquid] celeritate praeverterent). Das Wort mag wie andere Komposita von verto mehr der Umgangssprache angehören. Vgl. VII 7. 3 Caesar omnibus consiliis antevertendum existimavit, ut Narbonem proficisceretur. Ebenso gebraucht Plautus (!) das Wort im Medium (Bacch. 526): rebus aliis antevortar ... quae mandas mihi (Bedeutung hier wie bei Caesar „vorziehen"). Sonst wird das Verbum absolut gebraucht und heisst „zuvorkommen". Cic. Lael. 4, 16 atque id ipsum cum tecum agere conarer, Fannius antevortit.

2. 23, 3 huius adventum L. Caesar filius ... ad Clupeam praestolans. Cicero verbindet praestolari nur mit dem Dativ; mit dem Akkusativ findet es sich bei Plautus und Terenz, vielleicht bei Sisenna hist. 3 frg. 25 Occulte tacitique advenientiam (?) cohortium praestolari occipiunt. Das Wort ist überhaupt selten, gehört mehr der Umgangssprache an (vgl. Schmalz Antib. s. v.), steht bei Cicero nur einmal in den Reden, zweimal in den Briefen. Caesar hat hier wieder einmal, ebenso wie bei praevertere und antevertere, einen Ausdruck des sermo cotidianus angewendet.

VI 19, 4 omnia .., quae vivis cordi fuissse arbitrantur, in ignem inferunt. Über cor vgl. Rebling, Versuch einer Charakteristik der römischen Umgangssprache[1] p. 12 ([2] p. 20). Das Herz, cor, galt auch dem römischen Volk als Sitz der Empfindung und Leidenschaft. So hiess es z. B. in der Volkssprache corde amare und corde spernere. In der Phrase alicui cordi esse „jemandem am Herzen liegen" ist cordi, wie mir scheint, ursprünglich Lokativ (also eigentlich: „jemandem im Herzen sein"); daher ist die Wendung wohl nicht auf eine Stufe mit Ausdrücken wie voluptati, dolori, curae etc. esse zu stellen, wo der Dativ des Zweckes vorliegt. Die eigentlich klassische Sprache verhielt sich gegen cor in übertragener Bedeutung ablehnend, nur alicui cordi esse wurde zugelassen, und auch diese Phrase im ganzen selten. Cicero hat sie in den Reden nur pro Quinct. 30, 93 und Verr. I 44, 112 (sonst carum esse 35 mal

und curae esse 6 mal), ausserdem ad Att. V 3. 3, Lael. 4, 15, or. 16, 53. Öfter in der Komödie, vgl. Hellmuth, Acta Erl. I p. 143. Bei Caesar nur l. l.

3. Ablativ.

Der Ablativ, ursprünglich nur Separativus, hat im Lateinischen auch die Funktionen des Instrumentalis und zum Teil des Lokativs übernommen.

Separativus. Auffallend ist 3. 58, 4 Corcyra atque Acarnania... pabulum supportare. Markland und Kuebler lesen a Corcyra atque Acarnania. Ob die Konjektur berechtigt ist, scheint mir sehr zweifelhaft: dass Acarnania in enger Verknüpfung mit Corcyrâ auch in den blossen Ablativ getreten ist, wird als eine Art Attraktion anzusehen sein, die vielleicht durch die Sprache der Schiffer nahe gelegt wurde (vgl. oben p. 36).

Sehr merkwürdig wird der Ablativ von Städtenamen zur Bezeichnung der Herkunft ohne weiteren Zusatz verwendet 1. 24, 4: N. Magius Cremona und 3. 71, 1: C. Fleginatem Placentia, A. Granium Puteolis, M. Sacrativirum Capua (vgl. die Tribusbestimmungen in officiellen Listen). Ungewöhnlich drückt sich Caesar aber auch im b. G. V 27, 1 aus, wenn er sagt: Q. Junius ex Hispania quidam. Vgl. Plautus As. 499. Cic. Rosc. Am. 27. 74 (und dazu Landgraf), Nep. Epam. 5, 2, auch Cic. rep. I 36. Diese harte Ausdrucksweise ist eben eine volkstümliche Erweiterung des Gebrauchs, präpositionelle Bestimmungen ohne vermittelndes Particip zu einem Substantivum hinzuzufügen. (Vgl. auch 2. 20, 2 litterae Gadibus, 3. 9, 2 conventus Salonis, wo Kuebler (mit Vascosanus) Salonarum liest).

Der Instrumentalis ist ursprünglich ein Comitativus. Bei den Verbis der Bewegung wird die den Feldherrn begleitende Truppenmacht teils durch den blossen Ablativ, teils durch cum mit dem Ablativ ausgedrückt. Der blosse Ablativ ist meist als abl. instr. aufzufassen, steht aber zuweilen noch dem alten Comitativus nahe. In Setzung oder Nichtsetzung der Präposition cum ist Caesar nicht konsequent gewesen, wenigstens nach der uns vorliegenden handschriftlichen Überlieferung. Hier ist der Ablativ copiis lehrreich, den Caesar in diesem Falle immer mit einem Attribut verbindet. Gewöhnlich heisst es (cum) omnibus copiis. Zunächst können wir hier allerdings eine Regel nachweisen, die Caesar befolgt: überall, wo das Subjekt im Plural steht, tritt als nähere Bestimmung zum Verbum omnibus copiis ohne cum. Es sind das derartige Sätze wie: Nervii omnibus copiis contenderunt. Da sind die omnes copiae und das Subjekt ja identisch, und der (durch die Präposition cum stark betonte) Begriff der Begleitung muss zurücktreten. Wir haben hier eine mehr modale Bestimmung, omnibus copiis = mit gesamter Macht, πανστρατιᾷ.

Vgl. II 7. 3; II 19. 6; II 29. 1; V 49. 1; 1. 63, 1 (illi = Pompeiani). Eine Ausnahme von dieser Regel macht nur scheinbar I 2, 1 ut de finibus suis cum omnibus copiis exirent. Hier bedeutet aber cum omnibus copiis „mit Weib und Kind", πανδημεί. Vgl. Kraner—Dittenberger. — VI 10, 4 ist die Präposition notwendig, weil zu den eigenen Truppen die der Bundesgenossen hinzukommen. Wenn dagegen der Feldherr Subjekt ist, so steht bald der blosse Ablativ, bald die Präposition: cum omnibus copiis I 26, 6; I 38, 1; IV 21, 3; VII 62, 10; 1. 19, 4; 1. 38, 2; (2. 38, 3 unsicher überliefert); 2. 39, 1; 2. 44, 3; — omnibus copiis: II 19, 1; 1. 41, 2; 1. 70, 4; 3. 30, 7; 3. 41, 3. Einen Bedeutungsunterschied zu statuieren ist unmöglich. Das Missverhältnis 4+4 mit cum und 1 + 4 ohne cum wird dadurch ausgeglichen, dass im b. G. zweimal der blosse Ablativ mit einem andern Adjektiv verbunden ist: III 11, 5 eo pedestribus copiis contendit; IV 24, 1 reliquis copiis subsecuti. Dazu kommen noch zwei Stellen mit cum im b. c.: 2. 38, 1 cum mediocribus copiis missum (bei mittere muss wohl cum stehen) und 2. 40, 1: ipse cum reliquis copiis elephantisque L subsequitur.

Caesar hat also, wie es scheint, zwei gleichwertige Konstruktionen, die ihm der Sprachgebrauch an die Hand gab, unbedenklich neben einander verwendet. Die Fortsetzer schreiben immer cum, auch cum copiis (ohne Attribut), was Caesar weder im b. G. noch im b. c. zugelassen hat.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Ablativ navibus: auch hier schwankt der Sprachgebrauch Caesars, und es ist mir nicht möglich gewesen, eine bestimmte Regel zu finden, trotz sorgfältiger Prüfung aller Stellen. Kuebler hat in seiner Ausgabe hier und da ein cum eingeschaltet, verfährt aber dabei nicht konsequent, so dass die erstrebte aequabilitas doch nicht erreicht wird. Vgl. Menges Rezension in der Berl. philol. Wochenschrift 1895 p. 395.

Dass die komitative Kraft des Ablativs zu Caesars Zeiten noch nicht erloschen war, sehen wir an einem Beispiel recht deutlich. 3. 61, 1 heisst es von den Überläufern Roucillus und Egus: magnoque comitatu et multis iumentis venerant; die Voranstellung von magno comitatu genügt, um bei multis iumentis die Präposition entbehrlich zu machen.

Die Schulgrammatik lehrt, dass ein Ablativ und Genitiv qualitatis nicht ohne vir, homo etc. zu einem Eigennamen tritt. Dieser Fall kommt aber doch einmal im b. c. vor: 3. 4, 4 Ex Macedonia ducenti erant, quibus Rhascypolis praeerat, excellenti virtute. Zum Glück findet sich diese Erscheinung auch dreimal im b. G.: II 6, 4; VII 39, 1; I 18, 3, vgl. oben p. 25. Ebenso der Genitiv V 35, 7. vgl. Liv. XXII 60, 5: Manlius Torquatus priscae... severitatis. — Ablativ und Genitiv in einem Satz: VII 39, 1 Eporedorix

Aeduus summo loco natus adulescens et summae domi potentiae et una Viridomarus, pari aetate et gratia.

Ablativus mensurae. „Multis partibus“ bedeutet „um vieles“: 3. 80, 2 Sed eo fama iam praecurrerat de proelio Dyrrhachino, quod multis auxerat partibus; ebenso 3. 84, 3, — eine etwas umständliche Ausdrucksweise, die sich bei Cic. ep. I 2, 2 und Cael. ep. VIII 9, 3 auch findet und vielleicht auf die Sprache der Banquiers zurückgeht, so dass „multis partibus“ eigentlich bedeutet „um viele Prozente.“ Weniger auffällig Cic. de nat. deor. II 36, 92. — Ein abl. mensurae ist auch b. G. V 15, 1 anzunehmen: nostri omnibus partibus*) superiores etc. Vgl. C. F. W. Mueller zu Cic. Lael. (Seyffert) p. 326.

Ablativus loci. Ortsbestimmungen auf die Frage „wo?“ werden gewöhnlich durch Präpositionen ausgedrückt (abgesehen von den Städtenamen); in einigen Fällen steht aber der blosse Ablativ, z. B. bei locus mit einem Adjektiv oder Pronomen. Vgl. Fischer, Rektionslehre p. 45. Im einzelnen schwankt der Sprachgebrauch Caesars, ohne dass man wesentliche Unterschiede zwischen beiden Ausdrucksweisen feststellen könnte. Wenn Caesar seinen Grundsatz der Analogie auch auf die Syntax mit unerbittlicher Konsequenz hätte anwenden wollen, so hätte er hier die beste Gelegenheit dazu gehabt.

Bequemer ist jedenfalls der blosse Ablativ: da ist es denn interessant, dass dieser Gebrauch im flüchtig geschriebenen und unvollendeten b. c. verhältnismässig viel häufiger ist, als im sorgfältiger gearbeiteten b. G.: locus mit einem Adjektivum oder Pronomen steht im blossen Ablativ (im rein örtlichen Sinn)

im b. G. 56 mal,
im b. c. 46 mal,
mit in im b. G. 32 mal,
im b. c. 11 mal.

Das Verhältnis 56 : 32 im b. G. und 46 : 11 im b. c. gibt zu denken! Während im b. G. auf einen Ablativ mit in nicht ganz zwei blosse Ablative kommen, fallen im b. c. auf einen Ablativ mit in reichlich vier blosse Ablative. Eine flüchtige Arbeitsweise begünstigt die Auslassung der Präposition, die wohl in der Umgangssprache noch häufiger unterdrückt wurde. Der nachlässige Schriftsteller Cornelius Nepos hat nur dreimal die Präposition, sehr oft den blossen Ablativ; Sallust setzt die Präposition, wenn locus von einem Relativ- oder Demostrativpronomen, von idem oder ullus begleitet ist. Über Cicero vgl. Landgraf, Litteraturnachweise p. 33. — Draeger I p. 521.

Sehen wir uns die Beispiele bei Caesar näher an:

1. Es heisst immer iniquo loco (9 + 6 mal), fast immer aequo loco (3 + 5 mal), nur 1. 71, 1: in loco aequo atque aperto.

*) „unendlich“ überlegen. Vgl. omnibus numeris.

2. In Verbindung mit hic und is steht im b. G. immer die Präposition (5 mal bei is, 8 mal und immer im Plural (in his locis) bei hic). Vgl. Sallust! Einzige Ausnahme VI 27, 4 in einem Abschnitt, den Meusel, vielleicht mit Unrecht, für unecht hält. Im b. c. lesen wir dagegen nur 3. 88, 3 und 2. 35, 3 in eo loco, 5 mal eo loco, einmal eodem loco; bei hic steht nur der blosse Ablativ (4 mal). Dazu kommt 1. 48, 1 illis locis (im b. G. ist ille nicht mit locus verbunden).

3. Bei omnibus locis schwankt Caesar: mit in II 27, 2 und VII 25. 1; ohne in VII 73, 9; VII 84, 2; wohl auch VII 45, 1; dann 3. 58, 5. —

4. Es heisst nur suo loco (zweimal im b. G.) und suis locis (5 mal im b. c.); über V 50, 1 vgl. Meusel J. B. 1894 p. 288.

5. Beim Relativpronomen schwankt der Gebrauch gleichmässig in beiden Werken: der blosse Ablativ steht 5+3 mal, „in" ebenso oft. Wir sehen, dass der blosse Ablativ in Verbindung mit dem Pronomen auch im b. G. Caesar schon nahe liegt (vgl. auch V 43, 6 quodam loco; V 33, 3 quoque loco).

Schwankend ist der Sprachgebrauch auch bei locus in übertragener Bedeutung, in Verbindung mit esse, habere u. s. w. Doch hier überwiegt durchaus der blosse Ablativ, vgl. Kraner zu b. G. I 26, 6. Wenn zu loco ein Genitiv tritt, so wird er vorangestellt, nur 2. 25, 3 heisst es: ut ... haberet loco praedae (13 mal ist loco nachgestellt). Vgl. besonders 3. 42, 5 praedae loco. (Quint. III 7, 2 loco ... sententiae habere; Cic. Phil. II 38, 98 cur eos habes in loco patrui). Wie loco praedae im b. c. hat Caesar übrigens einmal im b. G. (VI 13, 7) numero impiorum ac sceleratorum habentur gesagt; sonst wird auch numero dem Genitiv nachgestellt, z. B. VI 23, 8.

4. Genitiv.

Der Genitiv ist der Kasus der Zugehörigkeit und dient im weitesten Umfang zur näheren Bestimmung eines Nominalbegriffes. Die Sprache ist hier oft sehr weit gegangen (bes. beim sogenannten genitivus objectivus) „und hat schon in alter Zeit Verbindungen geschaffen, die zum Teil kaum zu rechtfertigen, zum Teil nur durch den Zusammenhang verständlich sind." Vgl. Draeger I p. 468, der eine Reihe auffallender Beispiele gesammelt hat.

Aus Caesars Kommentarien gehören hierher: VII 28, 4 sic et Cenabi caede et labore operis incitati etc. (Der Genitiv ist durch den Chiasmus geschützt; Meusel und Kuebler lesen mit β Cenabensi; kaum richtig). 1. 4, 5 ab itinere Asiae Syriaeque; 1. 31, 2 usu eius provinciae (durch die in jener Provinz gemachte Erfahrung). 1. 54, 1 Britanniae usus; 2. 32, 13 Corfiniensem ignominiam, Italiae fugam, Hispaniarum deditionem ...

Ungewöhnlich scheinen wohl auch folgende Verbindungen: 1. 14, 5 conventus Campaniae (3. 9, 2 conventum Salonarum ist Konjektur von Vascosanus); 2. 19, 3 ipse Cordubae conventus (Cordubae wird Genitiv, nicht Lokativ sein); 1. 49, 2 pons Ilerdae; 2. 3, 1 fretum Siciliae. Menge traut Caesar eine solche Ausdrucksweise nicht zu und meint, derartige Genitive seien durch die Redaktion des Hirtius in die Kommentarien geraten. Freilich finden sich zwei ähnliche Beispiele im b. G. VIII praef. 2: Caesaris nostri commentarios rerum gestarum [Galliae] (als Randglosse von Meusel gestrichen(?)) ... contexui; VIII 48, 10 ... insequens annus ... nullas res Galliae habet magno opere gestas. Aber auch Cicero hat ja solche Genitive! Vgl. Draeger l. l., besonders pro Flacco 2, 5 cum urbanam infamiam, cum Hispaniae, Galliae, Ciliciae, Cretae, quibus in provinciis non obscurus versatus es, vitia et flagitia protuleris; pro Sest. 5. 13 quaestura Macedoniae; Verr. V. 6. 14 propter bellum Italiae fugitivorum.*) Wenn sich nun solche Genitive nur bei Cicero und Hirtius fänden, so brauchten wir deshalb noch nicht anzunehmen, dass Caesar sie nie hätte zulassen können; da sie sich aber in den Kommentarien auch finden, so sind wir doch zu dem Schlusse berechtigt, dass eine so freie Verwendung des Genitivs im klassischen Latein möglich war, oder vielmehr aus der Umgangsprache in die Schriftsprache hier und da eindringen konnte; keineswegs geht es aber an, sie Caesar abzusprechen und dem Sündenbock Hirtius aufzubürden. Vgl. auch Nipperdey zu VII 28, 4, der noch andere Beispiele anführt.

Genitivus qualitatis. Über die Verbindung eines gen. qual. mit einem Eigennamen s. oben p. 43 f.

Sehr nachlässig ausgedrückt, wenn überhaupt richtig überliefert ist 1. 26, 1 Ibi turres cum ternis tabulatis erigebat. Kurz vorher hiess es turres binorum tabulatorum (25. 10). Die von den Herausgebern angeführten Parallelstellen VII 45, 2; 2. 11, 4; Liv. 27. 4, 15; 30. 2, 11 passen nicht. In allen diesen Fällen ist der Qualitätskasus undenkbar; dagegen 1. 26, 1 erwarten wir ihn: man sollte, wenn man sich korrekt ausdrücken will, nicht von einem Turm mit drei Stockwerken reden, da ja eben die drei Stockwerke den ganzen Turm ausmachen. Auch ist die variatio gegenüber turres binorum tabulatorum bei Caesar auffällig. Die Konjektur Pauls quaternis tabulatis ist falsch: bei solchen Qualitätsbestimmungen muss der Genitiv stehen. Wenn man dem Schriftsteller diese lässige Ausdrucksweise nicht zutraut, muss man sich entschliessen (qua)ternum tabulatorum zu lesen.**)

*) Cic. ad Qu. Fratr. I 1. 25 Mysiae latrocinia, von Nipperdey zitiert; b. Alex. 42. 4.

**) Auch statt der Adjektive semenstris (1. 9. 2; Cic. in einem Brief ad Att. X 8, 7) und sexennis (3. 20. 5) (vgl. Plaut. Poen. 902) erwarten wir Genitive. Diese bequemen Adjektiva gehören der Umgangssprache an.

Formeln wie I 21, 2 quid sui consilii sit = VI 7, 8 quid sui sit consilii und VII 77, 12 quid ergo mei consilii est; 3. 109, 3 quid esset suae voluntatis — gehören der Umgangssprache an. Vgl. Cic. Rosc. Am. 30, 83 et id erat signi und dazu Landgraf; Ter. Eun. 628 hoc est signi; rhet. ad Herenn. IV 5, 8 nunc hoc signi est, auch Cic. Rosc. Am. 32, 91 hoc commodi est; D. Brutus bei Cic. ep. XI 1, 3 quid ergo est, inquis, tui consilii. Vgl. Opitz, quo sermone ei, qui ad Ciceronem litteras dederunt, usi sint p. 7. — Auch b. G. III 26, 3 quid rei gereretur ist volkstümlich ausgedrückt. Vgl. auch Landgraf, de Cic. elocutione Würzburg 1878 p. 39.

IV 21, 7 auctoritas . . . magni habebatur. Habere mit dem genitivus pretii ist selten, das Aktivum in Prosa nur Cic. div. I. 58, 132 non habeo ... nauci (eine volkstümliche Wendung), häufiger im Passivum, doch bei Cic. nur Verr. IV 9, 19 quanti is a civibus suis fieret, quanti auctoritas eius haberetur, ignorabas? und Phil. VI 4, 10 pluris. Vgl. Landgraf, Beiträge zur lat. Kasussyntax, Bamberg 1894 p. 3 = Litteraturnachweise p. 68. Danach ist Schmalz, Antib. I p. 587 zu berichtigen.

Statt des genitivus pretii tritt zu aestimare hier und da ein Adverb, eine Freiheit der Umgangssprache, die sich Caesar je einmal im b. G. und im b. c. gestattet hat: VII 14, 10 gravius aestimare; 3. 26, 4 levius aestimaverunt*) (Kuebler: existimaverunt mit dem Vindob.). Vgl. Cic. Verr. IV 16, 35 tenuissime; M. Brut. in Cic. ep. ad Brut. I 16, 6 valde care; Plancus in Cic. ep. X. 4, 2 carius. Vgl. Schirmer Spr. d. M. Brutus p. 14. Landgraf Beitr. p. 5.

Genitivus totius. Kaum richtig überliefert ist 3, 4, 4: DCCC ex servis suis pastorumque suorum (numero add. Clark; auch Holder fügt numero hinzu) coegerat. Auffallend auch gleich darauf 3. 4, 6: item Macedones, Thessalos ad reliquarum gentium et civitatum adiecerat.

Das Adjektivum plenus ist 1. 74, 7 mit dem Ablativ verbunden: Erant plena laetitia et gratulatione omnia et eorum, qui tanta pericula vitasse et eorum, qui etc. Sonst setzt Caesar den Genitiv. Absichtlich ist hier der Ablativ gewählt, damit man nicht die Genitive et eorum (so ist mit Kuebler zu lesen) — et eorum direkt auf plena bezieht! Der Gedanke, dass plenus den Genitiv „regiert", lag ja Caesar völlig fern: plenus konnte seiner Bedeutung nach mit dem Genitiv und Ablativ verbunden werden; der Sprachgebrauch verhielt sich im ganzen dem Ablativ gegenüber ablehnend, ohne den Genitiv festzunageln, wie es in der bekannten Regel unserer Schulgrammatik geschehen ist. Auch bei Cicero findet sich der Ablativ: Verr. IV 57, 126 (der Genitiv

*) Dagegen VII 39, 3 levi momento.

wäre hier missverständlich, wie bei Caes. l. l.) und ad Att. III 14, 1, dann bei Vergil, Livius u. s. w.

Insuetus hat Caesar im b. G. und im b. c. je zweimal mit dem Gen. verbunden (V 6, 3; VII 30, 4; 1. 44, 3; 3. 49, 2); Cicero nur in einem Brief ad Att. II 21, 4 insuetus contumeliae, der auctor ad Herenn. IV 4, 6; ausserdem bei Nepos, Livius, Sallust. — Auch für insolens c. Gen. (2. 36, 1) lässt sich aus Cic. nur ein Beispiel anführen und zwar aus demselben Brief ad Att. II 21, 3 (insolens infamiae), denn de or. I 48, 207 steht quorum sum ignarus atque insolens. Dann bei Sall. und Nep., vgl. Haustein, de genitivi adiectivis accommodati ... usu p. 51 (Mit Vorsicht zu benutzen). Über medius vgl. p. 27.

Die eigentlich „klassische“ Konstruktion des Verbums egere ist die mit dem Ablativ: sie findet sich im b. c. 3. 32, 4. Im b. G. VI 11, 4 aber steht: ne quis ... auxilii egeret. Der Genitiv findet sich in der besseren Sprache nur vereinzelt, selbst Dichter verhalten sich ablehnend, vgl. Schmalz, Synt.[2] p. 433. 100.

C. Tempuslehre.

Aus der Tempuslehre greife ich das Präsens und das Plusquamperfektum heraus.

Präsens.

Die unmittelbar bevorstehende Zukunft wird im Lateinischen hier und da ebenso wie im Deutschen durch das Präsens ausgedrückt. Nach Schmalz Synt. p. 404 hat sich dieser Gebrauch in der Umgangssprache erhalten, wo man mane dum parumper: iam exeo (statt exibo) „wohl zu allen Zeiten“ sagte, während die klassische Diktion das Futurum erfordert. B. c. 3. 94, 5, wo die Worte des Pompeius in direkter Rede angeführt werden, heisst es: Ego reliquas portas circumeo et castrorum praesidia confirmo. Nach H. J. Mueller, Z. f. d. Gymnasialwesen 1894 p. 735 „wenden wir Deutsche das Präsens allerdings so an, der Lateiner aber nicht.“ Er vermutet daher an unserer Stelle: (tuemini castra et defendite,) ⟨dum⟩ ego reliquas portas circumeo etc. Dazu bemerkt C. F. W. Mueller l. l. zu Caesars bell. civ. p. 554 mit Recht, dass es eine merkwürdige Sprache wäre, ... „die unfähig wäre, unter Umständen absichtlich die Grenzen zwischen Gegenwart und Zukunft zu verwischen“. Beispiele hat er nicht angeführt, aber belegen lässt sich diese Erscheinung allerdings. Ter. Eun. 338 cras est mihi iudicium; Cic. ad Att. II 9, 1 si, quae de me pacta sunt, ea non servantur, in caelo sum; ad Att. I 4, 3 quod si assequor, supero Crassum divitiis. Vgl. Hellmuth, Über die Sprache der Epistolographen Serv. Sulpicius Galba und L. Cornelius Balbus p. 42. Es liegt fast

dieselbe Erscheinung vor, wenn der Infinitiv Praes. statt des Infinitiv Fut. steht, wofür Caesar und andere Schriftsteller genug Beispiele bieten: IV 21, 5: ... qui polliceantur obsides dare atque imperio populi Romani obtemperare; II 32, 3 facere dixerunt; VI 29, 5 sese confestim subsequi dicit; V 6. 2 dixerat sibi ... regnum ... deferri. Vgl. Plaut. Mostell. 1084 ius iurandum pollicitust dare se; Ter Heaut. 724 quas mihi dare pollicitust; auctor ad Herenn. IV 3, 6 pollicentur se artem scribere; Pollio bei Sen. suas. 6, 15 K. recitare pollicebatur; Plancus bei Cic. ep. X 24, 4 und 6 mihi professus est se venire. — Cic. pro Quinct. 7. 29 ut idibus Septembribus P. Quinctium sisti Sex. Alfenus promitteret. („Kurialstil" Schmalz Synt. p. 485). Wieder berührt sich Caesar mit Cicero in den Erstlingsschriften! „Es genügt darauf zu verweisen, dass in diesen Verbindungen der Inf. Praes. mit vollständiger Vernachlässigung des Futurischen der Volkssprache entstammt." Schmalz Synt. p. 484 A. 4. Caesar hat sich jedenfalls nicht gescheut, die der Umgangssprache angehörende Ausdrucksweise in seinen Kommentarien anzuwenden. Und beachtenswert scheint doch, dass die vier Beispiele für den Inf. Praes. sich im b. G. finden.

Plusquamperfektum.

Vgl. Blase, Geschichte des Plusquamperf. im Lat., Giessen 1894 p. 37.

Bei lateinischen Schriftstellern kommt zuweilen scheinbar missbräuchlich bei Verweisen auf frühere Stellen des eigenen Werkes ein Plusquamperfektum für ein Perfektum vor. Das Tempus erklärt sich aus dem jedesmaligen Standpunkt des Schriftstellers: während er das Perfektum vom Standpunkt der Gegenwart gebraucht, bedient er sich zuweilen des Plusquamperfektums, „wenn sich zwischen die Gegenwart und die Zeit, auf die verwiesen wird, ein anderer Zeitraum drängt, der freilich oft nur gedacht wird." So heisst: ut dixeram „wie ich gesagt hatte, bevor ich auf etwas anderes kam". Blase hält diesen Gebrauch für allgemein lateinisch und sieht darin keine Eigentümlichkeit des sermo cotidianus. Auch bei Cicero finden sich Beispiele, z. B. Verr. IV 22, 48, ad Att. VII 14, 2. Solch ein Plusquamperfektum „steht also immer in Beziehung zu einem in Gedanken oder unbewusst angenommenen Präteritum". Immerhin ist die Erscheinung nicht häufig, und wir müssen wohl eine etwas lässige Ausdrucksweise annehmen, wo sie uns begegnet. Caesar hat solche Plusquamperfekta im b. c. keinmal, mehrmals im b. G., IV 27, 2 Commius Atrebas venit, quem supra demonstraveram ... praemissum; II 24, 1 pedites, qui cum iis una fuerant, quos primo hostium impetu pulsos dixeram (vielleicht durch fuerant veranlasst); II 1, 1; II 28, 1. (Dass 3 von den 4 Fällen im zweiten

Buch vorkommen, ist bemerkenswert: eine einmal angewendete Form des Ausdruckes haftet im Gedächtnis des Autors und kehrt daher leicht wieder).

Doch auch sonst begegnen uns auffällige Plusquamperfekta in den Kommentarien, die sich zwar meist psychologisch leicht erklären lassen, aber doch für die schnelle Arbeitsweise des Verfassers bezeichnend sind. Eine wirkliche Tempusverschiebung hat nach Blase bei fueram stattgefunden, das in der Umgangssprache geradezu (unlogisch) für fui und eram gebraucht wird. Solch ein Plusquamperfektum steht bei Cicero öfters, aber vorzugsweise in den Briefen; auch bei Caesar hier und da; Blase führt folgende Stellen an: II 6, 4 Iccius Remus ..., qui tum oppido praefuerat ... (Meusel liest praeerat; die Entstehung der Lesart praefuerat erklärt er durch eine Doppelschreibung im Archetypus: prae^{fui}erat. Vgl. J. B. 1894 p. 348. — Fraglich.); III 16, 2 navium quod ubique fuerat, in unum locum coegerant und 1. 41, 1 pons, qui fuerat tempestate interruptus, paene erat refectus. — Aber im b. c. finden sich noch einige Stellen, die hierher gehören, und zwar, ebenso wie die bereits erwähnten, in Relativsätzen: 3. 3, 1: Pompeius annuum spatium ad comparandas copias nactus, quod vacuum a bello ... fuerat, magnam classem coegerat. Das Tempus im Nebensatz ist ebenfalls mit Rücksicht auf die Ankunft Caesars in Brundisium gewählt, wie alle Plusquamperfekta im Kap. 2 nach: Brundisiumque venit (§ 1 ex.) und in Kap. 3, eine Art Tempusattraktion. Auffallend ist auch 2. 27, 2: Hi sive vere quam habuerant opinionem ad eum perferunt, sive etiam etc. (dieses Beispiel hat jetzt auch Blase (Bl. für d. Gymn. 1899 p. 253) herangezogen); 3. 1, 4 damnatos illis temporibus, quibus in urbe praesidia legionum Pompeius habuerat.*) Ferner steht zweimal der coni. plusqpf., wo wir den coni. impf. erwarten: 1. 19, 4 ... proinde, si qua fuisset (= facta esset!) facultas, ad se cum omnibus copiis veniret; 3. 36, 2 et, cum ab eo milia passuum XX afuisset, subito se ad Cassium Longinum in Thessaliam convertit (Von Kraner-Hofmann etwas gezwungen erklärt). Vgl. Cic. ad Att. IV 16, 1 itaque (Paccius) in intimis est meis, cum antea notus non fuisset. — Eine Vorliebe für solche Plusquamperfekta zeigt der Verfasser des b. Afric.; das ist bemerkenswert: je mehr sich die Diktion eines Autors der Umgangssprache näherte, desto eher gestattete er sich wohl diesen Tempusgebrauch.

D. Infinitiv.

Den Infinitivkonstruktionen zieht unsere Schulgrammatik ziemlich enge Grenzen, doch findet sich bei Caesar hier manches Auffällige, und zwar nicht nur im b. c. Die Dissertation von

*) Vgl. 2. 25, 4 (3. 48, 1).

Finaly, de usu infinitivi apud Caesarem, Klausenburg 1894, ist nur eine — leider unvollständige — Materialsammlung, ohne dass zwischen Ungewöhnlichem und Gewöhnlichem geschieden würde.

1. Der Infinitiv als Objekt.

Über praeoptare c. Inf. I 25, 4 s. oben p. 26. (Nur hier in der klassischen Prosa).

III 22, 3 neque repertus est quisquam, qui ... mori recusaret. So lautet die Überlieferung in α; Meusel und Kuebler lesen mit β mortem. Allerdings fehlt dieser Gebrauch des Infinitivs bei Cicero, findet sich aber bei seinen Zeitgenossen, z. B. Hirt. VIII 15,1; b. Alex. 11, 3; Antonius bei Cic. Phil. VIII. 8, 25 privatus esse non recuso; Plancus bei Cic. p. X 17, 2 und 8, 6. Vgl. Landgraf, Unters. p. 94, Litteraturnachweise und Bem. p. 37. Die Entscheidung für α oder β ist III 22, 3 nicht leicht.

1. 33, 4 infectis iis, quae agere destinaverat; destinare c. Inf. lässt sich aus Ciceros Schriften nicht belegen, fehlt auch im alten Latein, findet sich aber bei Liv. Nep. u. a. Vgl. Draeger II² p. 314. Hier hat die Analogie von statuere, constituere gewirkt.

2. 39. 2 quaerere praetermittit. Während intermittere und omittere c. Inf. häufige Verbindungen waren, scheint sich diese Konstruktion bei praetermittere nur noch Nep. Cim. 4, 3 quod facere nullo die praetermittebat (Vgl. Lupus zu d. St.) und Cic. Verr. II 1. 34, 86 zu finden.

Tentare hat Caesar vielleicht in einem Brief an Oppius und Balbus bei Cic. ad Att. IX 7 c (= frg. K. p. 211) mit dem Infinitiv verbunden, wenigstens liest Kuebler: tentemus..., si possumus, omnium voluntates recuperare etc. So sagt auch Hirtius VIII 40, 1: aqua prohibere hostem temptare coepit.

VII 26, 3 Iamque hoc facere noctu apparabant. So häufig auch parare in der klassischen Latinität mit dem Infinitiv gefunden wird, für das Kompositum apparare lassen sich nur einige Beispiele aus der vorklassischen Periode (Plaut. Asin. 433 vah, delenire apparas und 601 Qui sese parere apparent huius legibus) und dann aus Vergil, Suet. u. s. w. anführen.

1. 29, 1 Probare c. Inf.: maxime probabat ... mare transire. Kaum vergleichen lässt sich Hor. c. saec. 15 sive tu Lucina probas vocari seu Genitalis.

2. 43, 4. ut ... propius adire tardarentur: tardari ist hier konstruiert wie prohiberi, vgl. z. B. 3. 24, 4.

Schliesslich mögen hier noch zwei Beispiele erwähnt werden, wo wir statt des Infinitivs eine andere Konstruktion antreffen. 2. 20, 1 Hoc vero magis properare Varro, ut cum legionibus quam primum Gades contenderet, ne itinere aut traiectu intercluderetur. Caesar scheint den Infinitiv contendere hier vermieden zu haben, weil er nach dem historischen Infinitiv properare leicht ebenfalls als

Prädikats- und nicht als Objektsinfinitiv aufgefasst werden könnte. — Viel merkwürdiger ist II 25, 1 hostes neque a fronte ex inferiore loco subeuntes intermittere et ab utroque latere instare ... vidit. Vgl. Ch. E. Schneider z. d. Stelle, der die Worte subeuntes intermittere verbindet und mit dem griechischen *προσερχομένους παύεσθαι* vergleicht. Caesar mag das Participium gewählt haben, um die ohnehin in diesem Satze zahlreichen Infinitive nicht zu häufen. Und sollte sich ein Schriftsteller, der sich der griechischen Sprache im Verkehr gewiss oft genug bediente, in seinen „commentarii“ nicht auch einmal eine gräzisierende Wendung gestatten, mochte er auch im Prinzip noch so sehr Purist sein! Wie nahe ihm das Griechische lag, erkennen wir daraus, dass er den wichtigsten Schritt, den er je gethan, mit einem Zitat aus dem griechischen Dichter Menander markierte *(ἀνερρίφθω κύβος* und zwar *Ἑλληνιστί,* wie Plutarch Pomp. 60, 2 ausdrücklich berichtet, und dass er im letzten Augenblick seines Lebens seinem Mörder Brutus *„καὶ σὺ τέκνον“* zurief, wie wenigstens „tradiderunt quidam“ bei Suet. div. Jul. 82. (Vgl. Kornemann, die histor. Schriftstellerei des C. Asinius Pollio, Lpz. 1896, Fleckeisens Jahrb. Suppl. 22 p. 564). Ich erinnere hier übrigens an den dativus geographicus 3. 80, 1 (vgl. p. 38) und verweise auf die Beispiele für die griechische Kasusattraktion im Relativsatz, die uns in den Kommentarien begegnen. (Vgl. p. 64).

2. Der Infinitiv als Subjekt.

Auffallend sind die etwas schwerfälligen Verbindungen 1. 11, 3 tempus vero conloquio non dare neque accessurum polliceri magnam pacis desperationem adferebat und 1. 82, 3 ... videri proelium defugisse magnum detrimentum adferebat. Ähnliches bei Cicero: Draeger II² p. 357. Über den inf. passivi bei licet 3. 28, 4 vgl. oben p. 19.

3. Infinitivus historicus.

Der Inf. hist. findet sich bei Caesar an 6 + 4 Stellen; 1 + 2 mal steht nur ein Infinitiv, sonst zwei oder mehr; einmal hat Caesar einen passiven Infinitiv gebraucht (III 4, 3), aber mit medialer Bedeutung, superari = inferiores esse.

4. Accusativus cum infinitivo.

Das Verbum iubere scheint Caesar im Aktivum nur mit dem acc. c. inf. verbunden zu haben, nie mit dem blossen Infinitiv, auch nicht, wenn die Klasse der Leute, an die der Befehl gerichtet ist, unverkennbar ist. Vgl. Meusel J. B. 1894 p. 330 ff. Wenn Meusel recht hat, — und das glaube ich —, so muss man annehmen, dass Caesar 3. 13, 3 (cum ... castraque metari iussisset) metari als Passiv von metare behandelt hat.

Dass von imperare ein acc. c. inf. passivi abhängen kann, ist bekannt, doch findet sich die immerhin ungewöhnliche Kon-

struktion bei Caesar gewöhnlich in unmittelbarer Nachbarschaft von iubet ... oder iubent ... (so V 1, 3; V 7, 6; 1. 61, 6): da ist das Streben nach Konzinnität wirksam gewesen. Nur an einer Stelle des b. c. haben wir einen aktiven Infinitiv, dem aber ein passiver folgt; ganz am Ende des Satzes steht das Prädikat imperat. Dem Schriftsteller hat hier wohl zuerst iubet vorgeschwebt: 3. 42, 2 eo partem navium longarum convenire, frumentum ... comportari imperat. Übrigens hat Caesar im **b. G.** (VII 60, 3) einmal den Infinitiv eines Deponens zugelassen: quinque eiusdem legionis reliquas (cohortes) ... magno tumultu proficisci imperat. Auch hier lässt sich die Konstruktion psychologisch leicht erklären, da in einem der vorhergehenden Sätze ein von iubet abhängiger acc. c. inf. steht. (Diese Erklärung hat schon Meusel im Lexikon angedeutet). Mit aktivem Infinitiv findet sich imperare wiederholt im b. Afr., ausserdem bei Dichtern, wie Lucrez und Ovid.

Von postulare hängt nur IV 16, 4 ein accus. c. inf. ab: cur sui quicquam esse imperii aut potestatis trans Rhenum postularet? (postulare = dreist behaupten). Dieser Gebrauch gehört wohl mehr der Umgangssprache an; Caesar wendet die Konstruktion nur hier an, Cicero besonders in den Jugendschriften, aber auch zweimal in den Büchern de oratore, einmal in einem Brief an Brutus I 10, 3 (Vgl. Draeger II² p. 411, wonach Schmalz, Synt.² § 228 zu berichtigen ist); bevorzugt hat sie der auctor ad Herennium (vgl. Thielmann, de sermonis proprietatibus, quae leguntur apud Cornificium etc., Strassburg 1879, p. 84). —

3. 17, 2 idque ipsi fore reciperent. Recipere = polliceri, promittere, spondere gehört der Umgangssprache an: vgl. Landgraf, Rosc. 39. 114. Beispiele werden aus der Komödie und aus der Brieflitteratur („mit potenzierter Bedeutung") angeführt. Cic. ep. VI 12, 3 recepit perceleriter se ablaturum diploma.

Studere: 1. 4, 5 rem ad arma deduci studebant. „Der acc. c. inf. statt des blossen inf., weil Pompeius wohl wollte, dass es zum Kriege kam, nicht aber, dass er als der Urheber erschien". Kraner-Hofmann. Auch bei Cicero vereinzelt, so de off. II 20, 70 gratum se videri studet, und in den Briefen. S. Draeger II p. 404.

5. Nominativus cum infinitivo.

Das Verbum nuntiare wird nur im b. c. im Passivum persönlich konstruiert: 1. 62, 3; 1. 14, 1; 1. 73, 2; 3. 36, 3; 3. 109, 1. Audire hat Caesar schon VII 59, 1 Jam Caesar ... discessisse audiebatur so konstruiert. (3. 69, 1 acies instructa ... cernebatur: hier ist instructa Adjektiv, nicht etwa als Particip mit „zu ergänzendem" esse anzusehen). Am auffallendsten ist wohl 3, 105, 6, wo es heisst: palma ... ex pavimento exstitisse cernebatur,

eine Ausdrucksweise, die uns einmal in der Jugendschrift Ciceros de inventione II 17, 54 begegnet (doch folgt da auf den nom. c. inf. zuerst ein indirekter Fragesatz und erst dann das Prädikat ostendetur, wenn C. F. W. Mueller u. a. den Text richtig herstellen) und zweimal beim auctor ad Herennium, II 17, 25 si ipse ille supplex mansuetus et misericors in potestatibus ostendetur fuisse und II 4, 6 signum est, per quod ostenditur idonea perficiendi facultas esse quaesita. Die Konstruktion des nom. c. inf. scheint der urbanitas nicht besonders sympathisch gewesen zu sein (Schmalz, Synt. § 234), und dazu stimmt es, dass Caesar diese Ausdrucksweise im flüchtiger gearbeiteten b. c. mit grösserer Freiheit anwendet. So lesen wir denn auch 3. 18, 4 existimabor, obgleich die verba sentiendi und declarandi in der ersten und zweiten Person passivi selten persönlich konstruiert werden. Übrigens werden an unserer Stelle die Worte des Pompeius in direkter Rede angeführt.

VII. Lexikalisch-Stilistisches.

Substantiva.

Das Wort clades kommt bekanntlich im ganzen corpus Caesarianum, in dem doch von so vielen Niederlagen berichtet wird, nirgends vor. Dass sich der Schriftsteller bei der Vermeidung dieses Substantivs von irgend welchen sprachlichen Grundsätzen hätte leiten lassen, scheint völlig ausgeschlossen. Wahrscheinlich galt das Wort bei den Legionaren Caesars, die ja sehr abergläubisch waren (vgl. VI 37, 8 und 3. 72, 4), für ominös: bei clades wurden leicht Erinnerungen an Cannae oder an den sagenhaften dies Alliensis wachgerufen. Ein solches Wort scheute man sich in den Mund zu nehmen, um das Unglück nicht heraufzubeschwören, und wählte daher für den Begriff allgemeinere Bezeichnungen, wie incommodum, detrimentum, calamitas, si quid accidit; da der Gebrauch des Wortes an sich für bedenklich galt, durfte es natürlich auch nicht in Bezug auf Niederlagen der Feinde gebraucht werden. Dazu stimmt aufs beste, dass das gefährliche Wort sich auch bei den Fortsetzern nicht findet. Caesar selbst teilte natürlich den Aberglauben seiner Legionare nicht, schloss sich aber dem sermo castrensis an.

3. 104, 3 lässt sich Pompeius von Achillas und Septimius überreden, einen winzigen Nachen zu besteigen: auf der Überfahrt nach Pelusium wird er von ihnen ermordet. Für dieses wichtige Ereignis hat Caesar nur wenige Worte: naviculam parvulam conscendit cum paucis suis: ibi ab Achilla et Septimio interficitur. Den Ausdruck „navicula parvula" haben Dinter (quaest. Caes. p. 34) nnd Landgraf (Untersuch. p. 79) beanstandet, und in der That hat Caesar sonst nicht zwei Deminutiva in dieser

Weise verbunden. (Wohl der auctor b. Afr. 54, 1 causula parvula und 63, 1 navigiolum parvulum). Ich glaube, dass diese an sich vulgäre Ausdrucksweise hier durchaus berechtigt und beabsichtigt ist. Caesar spielt aufs cognomen illustre des Pompeius an. Als der junge Pompeius nach Besiegung der Marianer in Sizilien und Afrika mit seinem Heere heimkehrte, begrüsste ihn Sulla mit dem Zuruf „Magnus", und diesen Namen führte Pompeius seitdem. Das war der Anfang einer glänzenden Laufbahn. Und das Ende? Der grosse Pompeius auf einem Fischernachen ermordet! Die einstige strahlende Macht und Herrlichkeit und sein elender Tod bilden einen tragischen Kontrast, und auf diesen hat Caesar mit den beiden Deminutiven hinweisen wollen. Es findet sich im b. c. noch eine Stelle, wo auf den Beinamen des Pompeius angespielt wird, und zwar gerade am Anfang des dritten Buches, wo seine gewaltigen Rüstungen aufgezählt werden (3. 3). Da heisst es mit viermaliger Anapher: ... magnam ... classem coegerat, magnam omnibus locis aedificandam curaverat, magnam imperatam Asiae ... pecuniam exegerat, magnam ... sibi numerare coegerat. Man lese das ganze Kapitel unter diesem Gesichtspunkt und vergleiche es mit dem lakonischen Bericht über das traurige Ende des Pompeius Magnus auf der navicula parvula! Liegt darin der furchtbare Hohn des triumphierenden Gegners oder ein Hinweis auf die Vergänglichkeit irdischer Grösse? Anfang (3. 3) und Ende (3. 104, 3) des eigentlichen pompeianischen Krieges hat Caesar auf diese Weise markiert. Gewiss ist die Häufung der Deminutiva ungewöhnlich und gehört mehr der Sprache des Volkes an: aber wo durch die Wahl der Deminutiva ein besonderer Effekt erzielt wird, dürfen wir daran nicht den geringsten Anstoss nehmen. So schreibt auch der Jurist Sulpicius Rufus in seinem berühmten, sorgfältig abgefassten Trostschreiben an Cicero (nach dem Tode der Tullia) ep. IV 5, 4 ... in unius mulierculae animula si iactura facta est, tanto opere commoveris?

Von den bei Pharsalus besiegten Pompeianern heisst es 3. 98, 2: passisque palmis proiecti ad terram flentes ab eo salutem petiverunt. Die Phrase palmas pandere scheint sich in der Prosa sonst überhaupt nicht zu finden. Im b. G., wo es sich doch um Barbaren handelt, begnügt sich Caesar mit dem nüchternen passis manibus. (Vgl. II 13, 3 und VII 47, 5, auch I 51, 3). Aus welchem Grunde steht an unserer Stelle passis palmis? Bei Dichtern wird der bekannte Gestus der Betenden oft durch palmas pandere ausgedrückt: vgl. Verg. Aen. III 263 et pater Anchises passis de litore palmis numina magna vocat, und die verwandten Phrasen palmas tendere Aen. I 93 und palmas tollere Aen. IX 16 (duplicisque ad sidera palmas sustulit); Ov. Met. IX 175 (tendens ad sidera palmas). Caesar hat hier die feierlich klingenden,

offenbar der sakralen Sprache angehörenden Worte passis palmis gewählt, um das hochwichtige Ereignis, dass die besiegten Mitbürger ihn weinend um Gnade flehten, auch sprachlich als etwas Aussergewöhnliches zu charakterisieren. Die ungewönliche Situation hat das ungewönliche Wort veranlasst. Caesar selbst steht wie ein Gott da, die Besiegten liegen vor ihm im Staube, mit erhobenen Händen wie Betende! Und diese Szene hat er mit diesen Worten zu einer Zeit beschrieben, wo er, wie einst Alexander der Grosse, es geschehen liess, dass ihm göttliche Ehren erwiesen wurden.*) Dazu kommt noch die Anwendung der in der sakralen Sprache so beliebten Allitteration, die den Eindruck der Feierlichkeit erhöht: passisque palmis proiecti. Es weht ein scharfer orientalisch-monarchischer Hauch durch diese Worte: den Statthalter von Gallien flehten einst Barbaren passis manibus um Gnade, den Sieger bei Pharsalus Römer — passis palmis. So konnte und durfte nur der allgewaltige Diktator schreiben, dem die Königskrone winkte!

Bei Caesar findet sich öfters vestigium auf die Zeit übertragen: IV 5, 3 in vestigio = illico; VII 25, 1 in vestigio temporis; 2. 12, 3 und 2, 25, 6 e vestigio; 2. 7, 3 eodem vestigio; 2. 26, 2 vestigio temporis (Vorliebe im 2. Buch des b. c.! S. p. 50 oben). Vgl. Hirt. VIII 21, 2 e vestigio und Cic. div. in Caec. 17, 57 repente e vestigio ex homine tamquam aliquo Circaeo poculo factus est Verres (Der Pleonasmus repente e vestigio und der berüchtigte Verrinenkalauer beweisen, dass sich Ciceros Rede hier im leichten Konversationsstil bewegt) und Rosc. com. 17, 51 in eodem vestigio. Schmalz sagt in der Z. f. G. W. 1881 p. 111: „Die Phrase (e vestigio) gehört der Umgangssprache an, denn diese liebt es, statt der abstrakten, sinnlich belebte Ausdrücke zu setzen".

Adjectiva.

Der substantivische Gebrauch des Wortes veterani bei Caesar ist bezweifelt worden. Unsere handschriftliche Überlieferung bietet im b. G. und im b. c. je ein Beispiel: I 24, 2 triplicem aciem instruxit legionum quattuor veteranorum und 3. 24, 2 quae (scaphae) cum navibus nostris ⟨ad⟩ propinquassent, nostri veterani in portum refugiebant. Sonst tritt veteranus stets adjektivisch zu legio(nes) (5 mal) und zu milites (2 mal); im b. G. findet sich das Wort überhaupt nur I 24, 2, wo man jetzt meist mit jüngeren Handschriften veteranarum liest. — 3. 24, 2 hat Kuebler die

*) Vgl. auch O. E. Schmidt, der Briefwechsel des M. Tullius Cicero, Lpzg. 1893, p. 66 ff., der aber in der Annahme einer geistigen und sittlichen Entartung Caesars während seiner letzten Lebenszeit zu weit geht. Schmidt spricht selbst a. a. O. p. 387 von der so „überaus sorgfältigen Feilung des Ausdruckes (?) und der so grossen Kunst der Darstellung" in den comm. de b. c.: dazu will die „geistige Entartung" (p. 66) nicht recht passen. —

veterani durch Konjektur entfernt; sie sind hier allerdings etwas auffallend: Antonius hat 60 Boote mit auserlesenen Soldaten bemannt und an der Küste verteilt. Darauf liess er zwei Triremen „per causam exercendorum remigum“ an die Einfahrt des Hafens rudern, um die Schiffe des Libo heranzulocken. Sobald sich diese näherten, zogen sich die Triremen zurück: „nostri veterani refugiebant“; dass sie mit Veteranen bemannt waren, ist vorher nicht gesagt. Die feindlichen Schiffe verfolgten sie und wurden nun von den 60 Booten überfallen. Es ist nicht recht klar, weshalb sich auf den Triremen gerade Veteranen befanden, da die ihnen zugefallene Aufgabe keine allzu schwere war! Immerhin lag die Möglichkeit vor, dass sie von den Feinden eingeholt würden, und da hätte es zu einem heissen Kampf kommen können. Dass die veterani vorher nicht erwähnt sind, mag ein Flüchtigkeitsfehler sein: jedenfalls ist „nostri veterani“ inhaltlich nicht unmöglich. — Nun aber die Form. Vgl. Landgraf, der Bericht über die spanischen Unruhen des Jahres 48, Erlangen 1889, p. 27. Die Bezeichnung veterani (milites) im Gegensatz zu „tirones“ ist wohl erst im Heere Caesars aufgekommen und findet sich in unserer handschriftlichen Überlieferung zuerst I 24, 2. In der 55 gehaltenen Pisoniana 5, 11 bezeichnet Cicero den Tempel des Kastor als receptaculum veterum Catilinae militum, den Ausdruck veterani (milites) scheint er noch nicht zu kennen. In den philippischen Reden gebraucht er ihn bereits sehr häufig, mit und ohne milites: letzteres z. B. I 2, 6 und X 9, 19. Mittlerweile waren die Veteranen nur zu bekannt geworden. Jene Soldaten Catilinas, die Cicero in der Pisoniana veteres . . . milites genannt hatte, bezeichnet Sallust Cat. 60, 3 als veterani. Auch im b. Afr., das den sermo castrensis doch treu widerspiegelt, findet sich veteranus 4 mal substantivisch gebraucht, 16, 3 sogar im Singular („non sum“, inquit, „tiro, Labiene, sed de legione X veteranus“). Dazu kommt, dass Caesar selbst bei anderen Adjektiven milites bald hinzufügt, bald weglässt: so findet sich V 56, 1 voluntariorum copias, dagegen 3. 91, 3 electi milites voluntarii. (Die attributive Bestimmung electi mag hier die Hinzufügung von milites veranlasst haben); legionarii milites 5 + 1 mal, legionarii 3 mal im b. c., doch wohl mit demselben Recht, wie alarii I 51, 1 (bis). Aus allem scheint hervorzugehen, dass die sprachlichen Gründe nicht ausreichen, um den substantivischen Gebrauch von veterani bei Caesar anzuzweifeln. Holder hat daher 3. 24, 2 die überlieferte Lesart mit Recht beibehalten; vielleicht ist sogar I 24, 2 mit den Handschriften veteranorum zu lesen.

Auch im Singular wird das Maskulinum eines Adjektivs bei Caesar gelegentlich substantivisch gebraucht, natürlich nur in einem casus obliquus: 1. 74, 1 quem quisque in castris notum

aut municipem habet, conquirit atque evocat, ebenso b. Alex. 16, 5 Eadem suum quisque contubernalem, amicum, notum prosequens erat obtestatus. Der substantivische Singular wird einerseits durch quisque, andrerseits durch die Verbindung mit wirklichen Substantiven entschuldigt. (Der Plural noti ist nicht auffällig: b. c. 1. 74, 5; Cic. Cael. 2. 3; Hor. sat. I 1, 85). Viel merkwürdiger sind einige Beispiele aus dem b. G.: VI 11, 4 contra potentiorem; VI 25, 1 expedito (in einem von Meusel für unecht gehaltenen Abschnitt); III 4, 4 defesso ... saucio. Ähnliches findet sich auch bei Cicero. Vgl. Naegelsbach-Mueller Stilistik[7] p. 88 f.

Dem sermo castrensis zuzuweisen ist „captivus" in Bezug auf einen erbeuteten Gegenstand. Gewöhnlich wird das Adjektiv nur von Personen gebraucht. Vgl. 2. 5, 1 captivae (naves) Massiliensium accesserant VI. Ebenso b. Alex. 42, 4 adiunctis captivis navibus; 47, 2 captivasque naves; Sall. Frg. IV 69, 8 M. custodiae captivi agri; dann bei Liv. 10. 2, 12 captiva navigia; 9. 40, 15 captiva arma; 2. 48, 2 captivum agrum; 7. 14, 7 captivis armis.

Wenn Meusel in seinem Lexikon recht hat, so hätte Caesar im b. c. den Plural des Pronominaladjektivs totus schon in der Bedeutung „omnes" gebraucht: 2. 26, 4 equites committunt proelium et ... tota auxilia regis impedita ac perturbata ... in fugam coniciunt; 3. 44, 6 etsi prohibere Pompeius aut totis copiis dimicare non constituerat, tamen ... Aber totus scheint auch an diesen beiden Stellen die klassische Bedeutung „ganz, gesamt" zu haben: „die gesamte Hilfsmacht, die gesamte Heeresmacht": copiae und auxilia sind ja Kollektivbegriffe. Vgl. Wölfflin, Rh. Mus. XXXVII p. 107.

Auffallend ist das Vorkommen von semenstris und sexennis im b. c.: 1. 9, 2 doluisse se, quod ... ereptoque semenstri imperio in urbem retraheretur; 3. 20, 5 legem promulgavit, ut sexenni die sine usuris creditae pecuniae solverentur (sexenni ist eine sichere Verbesserung des P. Manutius). Der klassische Sprachgebrauch verlangt die Umschreibung durch sex mensium und sex annorum, doch findet sich semenstris auch einmal bei Cic., ad Att. X 8, 7 iam intelleges id regnum vix semenstre esse posse; ferner bei Varro r. r. I 2, dann öfters in der silbernen Latinität; ebenso bimenstris bei Plancus in einem Brief an Cic. ep. X 24, 6 ad cogitationem consulatus bimenstris, bei Hor. c. III 17, 15 und Ov. fast. VI 158 zur Bezeichnung des Alters von Tieren; trimenstris bei Varro de r. r. II 3 (haedi trimenstres) und bei Nepos, quadrimenstris zuerst bei Suet. Nero 14; sexennis schon bei Plaut. Poen. 902 und 987 von Kindern, dann von Tieren bei Petron und Plinius dem Älteren. In der Volkssprache, besonders in der Sprache der Landwirte und vielleicht im Geschäfts- und Amtsstil, werden diese — sehr bequemen — Wörter

häufiger gewesen sein. Mit sexennis dies „sechsjährige Frist" vgl. Cic. ep. VII 23, 1 und ad Att. XII 3, 2 annua die.

Das Participialadjektiv insequens findet sich im b. c. einigemal in der Bedeutung „der folgende". 3. 31, 2 Scipio ... (a publicanis) ... pecuniam insequentis anni mutuam praeceperat; 3. 32, 6 insequentis anni vectigal. Es handelt sich an beiden Stellen um die Pachtsumme für die vectigalia, die die Steuerpächter dem Scipio fürs nächste Jahr vorschiessen sollen. Ausserdem steht 3. 112, 9 insequentibus diebus. — Cicero gebraucht insequens in diesem Sinne gar nicht, wohl aber Hirtius: VIII 48, 10 insequens annus; 23, 1 nocte insequenti; 28, 1 insequenti nocte; Asinius Pollio bei Charis. I p. 134 K. sagt insequenti die. Mit annus verbunden kommt das Wort auch auf einer Inschrift aus dem Todesjahr Caesars vor: C. I. L. I^2 1. F. 710 Cn. Domitius M. f. M. n. Calvin[us mag. equ.] in insequentem ann[um designatur ...]. Häufig ist insequens annus bei Livius, z. B. 3. 2, 1; 4. 12, 1, vgl. Stacey, die Entwickelung des livian. Stils, Leipz. 1896, p. 45. Dieser Gebrauch von insequens scheint gerade um die Zeit aufgekommen zu sein, als Caesar sein b. c. schrieb. Den Begriff „an den folgenden Tagen" drückt Caesar sonst durch reliquis (deinceps) diebus aus (3. 55, 1 omnibus deinceps diebus; 1. 6, 1 proximis diebus); „am folgenden Tage" heisst bei ihm postridie (eius diei), proximo die, altero die, postero die (am häufigsten), „im folgenden Jahre" IV 1, 5 und VI, 22, 2 anno post, was 3. 31, 2 und 32, 6 wegen des notwendigen Genitivs nicht zu verwenden war. Warum sollte Caesar vom Participium insequens, das sich damals einzubürgern begann, keinen Gebrauch machen, zumal die Umschreibung durch „qui (in)secutus est" doch recht schwerfällig war? (Vgl. IV 1, 1 Ea, quae secuta est, hieme). Übrigens ist sowohl 3. 31, 2 und 32, 6 als auch auf der oben angeführten Inschrift das noch bevorstehende folgende Jahr gemeint, also das partic. praes. („de conatu") ganz berechtigt; von solchen Fällen mag der neue Gebrauch ausgegangen sein; er wurde aber bald auch auf solche Zeitbestimmungen ausgedehnt, wo die strenge Logik das partic. perf. verlangt.

Adverbia.

1. 84, 5: Haec quam potest demississime et subiectissime exponit. „Beide Adverbia nur hier bei Caesar, das erstere im Positiv bei Cicero, das letztere wohl auch sonst in der lateinischen Litteratur nicht vorhanden" Doberenz-Dinter. Die hässlich klingenden, verächtlichen Worte demississime et subiectissime beziehen sich auf die Rede, die Afranius bei der Kapitulation hielt und sind absichtlich gewählt, um die klägliche Lage zu markieren, in die Caesars geniale Strategie die Pompeianer bei Ilerda

gebracht hatte. Die kühle, vornehme Ruhe, die uns im b. G. entgegentritt, suchen wir im b. c. vergeblich, denn dieses ist durchaus parteiisch und tendenziös geschrieben. Die Pompeianer werden hier und da mit beissendem Spott behandelt. Vgl. 3. 31, 1 Scipio detrimentis quibusdam acceptis imperatorem se appellaverat; 3. 98, 2 passisque palmis proiecti ad terram flentes ab eo salutem petiverunt und vielleicht 3. 104, 3. S. oben p. 55 f. Solche Stellen atmen denselben Geist wie der wütende Angriff auf den toten Cato: die Republik war gefallen, aber der republikanische Gedanke lebte noch! Den Kampf, der auf dem Felde bereits entschieden war, setzte Caesar in seinen Schriften fort, indem er die Führer und Verteidiger der Republik herabzusetzen suchte.

Das Adverbium summe statt maxime, vehementer gehört der Umgangssprache an; Caesar hat es 3. 15, 8 gebraucht: et Caesarem id summe sciebant cupere. Bei Cicero findet es sich besonders in den Jugendschriften, vereinzelt auch später: Rosc. Am. 5, 13 summe cupierunt; Quinct. 21, 69 summe cupisti; 77 cum a me peteret et summe contenderet; de or. II 295 me sollicitare summe solet. Vgl. Hellmuth, Acta Erl. I 134 und Landgraf zu Rosc. Am. 5, 13. Über summe zur Verstärkung des Positivs vgl. Wölfflin, Compar. p. 7 f.

Caesar scheint improviso (adoriri I 13, 5; advolare 1. 75, 2; occupare 1. 54, 3), de improviso (adoriri V 22, 1; advolare V 39, 1 und sonst häufig) und ex improviso (3. 79, 3 accessit etiam ex improviso aliud incommodum) ohne Unterschied neben einander gebraucht zu haben. Wir fragen: wo bleibt die aequabilitas? Auch an dem ganz vereinzelten ex improviso haben nur ältere Herausgeber Anstoss genommen.

Eine interessante Erscheinung liegt 1. 82, 4 vor: Non enim amplius pedum milibus duobus a castris castra distabant. Hinc duas partes acies occupabant duae; tertia vacabat etc. Nur hier steht hinc für horum, ist aber gewiss richtig überliefert. Statt des blossen Kasus eines Pronomens oder der Verbindung einer Präposition mit einem Pronomen stehen bekanntlich oft Pronominaladverbia. Vgl. Naegelsbach-Mueller Stil.[7] p. 271 ff., Madvig zu Cic. de fin. IV 12. 30, Halm zu Cic. Verr. IV 12, 29, Nipperdey-Lupus zu Nep. Eum. 8, 4. Diese Verwendung der Pronominaladverbien ist Caesar ganz geläufig. Am häufigsten steht huc bei addere, adicere, accedere; bemerkenswerter sind folgende Fälle, wo eo eine Präpositionalverbindung vertritt: I 42, 5 commodissimum esse statuit omnibus equis Gallis equitibus detractis eo legionarios milites imponere; I 51, 3 eo = in eos (carros); VII 58, 4 eo = in eas (naves); 3. 24, 1 eo = in eas (scaphas), immer mit imponere verbunden. Vgl. 2. 10, 3. — V 14, 5 quo = ad quos; 3. 67, 4 ubi = in quo (cornu); VII, 67, 5 ubi = apud quod (flumen).

Andere Beispiele übergehe ich. Unsere Stelle (1. 82, 4) ist besonders auffallend, da hier hinc geradezu für einen Genitiv totius steht. Paul hat daher früher horum koniziert und neuerdings vorgeschlagen „distabant nunc. Ac duas partes . . .“ zu lesen; — jede Konjektur ist überflüssig, da der litterarische Charakter der Kommentarien die Verwendung von hinc in partitivem Sinn („davon“) ohne Zweifel gestattet. Ganz ähnlich ist Liv. 2. 30. 7 quantus nunquam ante exercitus, legiones decem effectae; ternae inde datae consulibus, quattuor dictator usus. Vgl. frz. dont = deunde).

Hie und da wendet Caesar die abundante Verbindung von rursus mit reducere und andren mit „re“ zusammengesetzten Verben an, die doch eigentlich der Volkssprache angehört. Vgl. Hellmuth, Über die Sprache der Epistolographen Sulp. Galba und L. Cornelius Balbus p. 56 und Hellwig, Pleonasmus bei Caesar p. 11. VII 9, 6 hac re cognita Vercingetorix rursus in Bituriges exercitum reducit; VI 3, 3 eo celeriter confecto negotio rursus in hiberna legiones reduxit. IV 4, 4 tridui viam progressi rursus reverterunt; 3. 58, 2 . . . rursus eum . . . recepit; 3 . 93, 1 rursus renovato cursu. Vgl. Balbus bei Cic. ad Att. VIII 15 A 1 . . . ut Caesarem et Pompeium . . . rursus in pristinam concordiam reducas.

Pronomina.

Der unfertige Zustand, in dem das b. c. auf uns gekommen ist, verrät sich besonders im Gebrauch der Pronomina. Menge, Das Relativum in der Sprache Caesars p. 16 macht darauf aufmerksam, dass der sogenannte „relative Anschluss“ im b. c. verhältnismässig viel häufiger begegnet als im b. G. Die Konstruktion ist wohl das bequemste Mittel, um Sätze mit einander zu verknüpfen und kam „dem ohne Rücksicht auf künstlerische Darstellung Schreibenden oft von selbst in die Feder“, „während ihre Anwendung beschränkt wurde, wenn man Mühe auf den Stil verwendete“. Im b. c. kommt dieser Anschluss auf den 123 Seiten Teubnerschen Textes 190 mal vor, auf den 168 Seiten des b. G. nicht ganz 190 mal! (Verhältnis 7 : 5).

Zu der Annahme, dass Caesar das b. c. in grosser Eile und mitunter recht flüchtig hingeworfen hat, passt ferner der häufige Gebrauch von quidam. Wenn man sich nicht die Zeit nehmen will, etwas genauer und ausführlicher zu bestimmen, ist dieses Pronomen ein vortreffliches Auskunftsmittel. Während Caesar im b. G. quidam nur 16 mal verwendet, finden wir es im b. c. 31 mal; besonders auffallend ist der Abschnitt 3. 65, 2—67, 1, wo auf engem Raume 6 mal eine Form von quidam vorkommt, im Kapitel 66 sogar 2 mal der Ausdruck quibusdam de causis. In diesen Kapiteln wird eine empfindliche Schlappe der Caesarianer

bei Dyrrhachium berichtet, und es ist recht bezeichnend, dass Caesar gerade hier, wo es keinen Sieg zu schildern gab, eine recht flüchtige Skizze bietet. Dass er bei dem peinlichen Vorfall nicht lange verweilen mag und daher möglichst kürzt, scheint er 66. 7 selbst anzudeuten, wenn er sagt: quibusdam de causis, quas commemorari necesse non est.

Von flüchtiger Arbeit zeugt auch die lockere Beziehung der Pronomina: 1. 59, 2 Illi perterriti virtute equitum ... minus audacter vagabantur. Illi sind die Pompeianer in Spanien. Da die unmittelbar vorhergehenden Kapitel 56—58 von der Belagerung Massilias handeln, muss der Leser über die Kapitel 58, 57, 56 auf Kap. 55 zurückgehen, um illi zu verstehen: eine deutliche Spur, dass Caesar den Abschnitt über Massilia zuerst — nach einem mündlichen oder schriftlichen Bericht — besonders ausgearbeitet und später in die Erzählung seiner eigenen Thaten an verschiedenen Stellen eingefügt hat. Die dabei entstandenen Unebenheiten hat er noch nicht ausgeglichen. Nitzsche Z. f. G. W. 1894 p. 780 sucht die eben besprochene Stelle durch Konjektur zu verbessern, was nach meiner Ansicht von diesen commentarii durchaus unberechtigt ist. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Stelle 2. 4, 1: Massilienses ... veteres ad eundem numerum ex navalibus productas naves refecerant. Offenbar bezieht sich „ad eundem numerum" auf die in der Seeschlacht 1. 58, 4 verlorenen 15 Schiffe: so viele alte Schiffe mussten also jetzt ausgebessert werden. Dem Leser wird freilich etwas viel zugemutet, wenn er sich dieser Zahl noch erinnern soll: in dem ursprünglichen Entwurf über die Belagerung Massilias waren die beiden Stellen nicht so weit von einander entfernt und der Ausdruck ad eundem numerum daher ganz verständlich. Dass er im jetzigen Zusammenhang auffallend ist, hat schon Menge mit Recht hervorgehoben.

Die Flüchtigkeit des Verfassers verrät sich auch 1. 15, 3: Interea legio XII Caesarem consequitur. Cum his duabus Asculum Picenum proficiscitur. Die andere Legion ist die 13., die 1. 7, 7 genannt war!

Sehr kühn ist die Beziehung des Demonstrativpronomens 2. 22, 2 und 3: L. Domitius ... navibus tribus comparatis ... profectus est. Hunc conspicatae naves, quae missu Bruti consuetudine cotidiana ad portum excubabant, sublatis ancoris sequi coeperunt. Ex his unum ipsius navigium contendit et fugere perseveravit. „Ex his bezieht sich nicht auf die zunächst vorher erwähnten Schiffe des Brutus, sondern auf die drei des Domitius." Kraner-Hofmann. Ähnliches wird aus Sallust und Cic. angeführt, für das Relativum gibt es auch ein Beispiel aus dem b. G.: VII 59, 2 Bellovaci autem defectione Aeduorum cognita, qui (i. e. Bellovaci!) iam ante erant per se infideles, manus cogere ... coeperunt. Vgl. Sulpicius Galba bei Cic. ep. X 30, 1 A. d. XII Kal. Maias,

quo die Pansa in castris Hirtii erat futurus, cum quo ego eram, wo sich cum quo auf den entfernter stehenden Pansa bezieht, eine Nachlässigkeit, „die in der stilistischen Ungewandtheit des Verfassers und in der flüchtigen Niederschrift des Briefes ihre Erklärung findet“ (Hellmuth, über die Sprache der Epistolographen Galba und Balbus p. 16, wo auch andere Stellen aus der Brieflitteratur angeführt werden. Cic. Tusc. I 1, 3 liegt wohl ein Glossem vor, C. F. W. Mueller klammert die Worte „qui fuit maior natu quam Plautus et Naevius“ ein).

Der substantivische Gebrauch des neutrum pluralis der Pronomina in denjenigen Kasus, die nicht als neutral erkennbar sind, ist in der klassischen Prosa selten; im b. c. finden sich für diese Erscheinung einzelne Beispiele, die zum Teil angefochten sind. 1. 52, 1 his tamen omnibus annona crevit. Kuebler schiebt mit Paul rebus nach omnibus ein, wie ich glaube, ohne Not. Holder hat die handschriftliche Lesart beibehalten. 1. 85, 7 nihil horum, statt des zu erwartenden nihil harum rerum, vgl. I 32, 2; V 1, 7; 1. 7, 6; 2. 43, 2. Zu beachten ist, dass die Worte nihil horum in einer indirekt wiedergegebenen Rede vorkommen; nach Schmalz, Über den Sprachgebrauch der nichtciceronianischen Briefe p. 116 gehört diese Erscheinung der Umgangssprache an: Ter. Andr. 58 Horum ille nil egregie praeter cetera studebat. Phormio 132. 250; Cic. Rosc. Am. 79 nihil eorum; 86 quid ... horum; ad Att. IX 7, 5 .. quid ... horum; Sulpicius Rufus ep. IV 5, 3 quid horum ...

Weniger auffallend ist die Stelle 3. 62, 1 Quibus ille cognitis. Unmittelbar vorher heisst es (61, 3): haec ad Pompeium omnia detulerunt. Da sich quibus an haec anlehnt, scheint diese „seltene Anwendung des abl. neutr. plur. wohl erträglich.“ (Menge, Das Relativ etc. p. 17**). 3. 45, 2 In his ... ist proeliis aus dem vorhergehenden Satz zu ergänzen, his ist also adjektivisch gebraucht.

3. 11, 1 Vibullius his expositis Corcyrae non minus necessarium esse existimavit de repentino adventu Caesaris Pompeium fieri certiorem etc. Kuebler liest mit Madvig: Vibullius expositus Corcyrae, während Holder mit Recht an der Überlieferung festhält. Dass Vibullius die Aufträge Caesars im pompeianischen Hauptquartier auf Korkyra mitgeteilt hat, geht aus 3. 15, 8 (et profectum aliquid Vibulli mandatis existimabatur) deutlich hervor, und dass die Konstruktion his expositis im b. c. nichts Unerhörtes ist, lehren die angeführten Beispiele; his konnte sich wohl auch an das im vorhergehenden Satz (10, 11) gebrauchte haec anlehnen. Vielleicht hat sich Caesar sogar im b. G. einmal dieselbe grammatische Freiheit gestattet; II 5, 3 ist wenigstens überliefert: his mandatis eum a se dimittit. Sonst heisst es allerdings his datis mandatis (2 + 1 mal), und datis konnte vor

mandatis leicht ausfallen: immerhin bleibt es in Anbetracht der besprochenen Beispiele aus dem b. c. zweifelhaft, ob Kuebler und Meusel das von R. Schneider eingeschobene datis mit Recht in den Text aufgenommen haben.

Dieselbe Freiheit hat sich Caesar auch im Singular gestattet: quo facto 2 + 6 mal, quo cognito nur im b. c., 3 mal, in quo 1. 32, 4; in hoc 3. 106, 4. Vgl. Menge l. l. p. 17.

Die Kasusattraktion beim Relativum hat Caesar 2 + 2 mal angewendet: II 21, 1 (vgl. Menge l. l. p. 11 **); V 2, 2; 1. 54, 1; 3. 15, 6. In der älteren Latinität tritt sie zuerst beim auctor ad Herennium auf, dann einmal bei Cicero (ad Att. X 8. 7 nos tamen hoc confirmamus illo augurio, quo diximus; oder muss hier quod diximus gelesen werden?), im b. Afr., bei Nep. Liv. Hor. Vgl. Schmalz, Synt. § 244, der diese Erscheinung durch „instinktmässiges Zurückgehen auf die alte Ausdrucksweise" erklärt, da das Relativum ursprünglich ein Interrogativum gewesen sei: der Angeredete habe den Sprechenden durch eine zur Orientierung dienende Frage unterbrochen: Hor. sat. I 6. 14 notante iudice — quo? — nosti, populo, welches Richters? — Du kennst ihn ja, des Volkes." Da die Attraktion sich aber erst so spät nachweisen lässt, ist wohl eher griechischer Einfluss anzunehmen. In der Umgangssprache der Gebildeten wird sich dieser Einfluss stärker geltend gemacht haben. Ein Beispiel bietet auch Lucceius bei Cicero ep. V 14, 1 cum aliquid agas eorum, quorum consuesti.

Über das Reflexivpronomen vgl. p. 24, über alius statt alter etc. p. 22. Doppeltes uter findet sich V 44, 14 (vorher geht alter alteri), wie bei Plaut. Poen. 1242 uter utri det, doppeltes uterque in β VII 35, 1 „für die Umgangssprache der Gebildeten gesichert durch Ter. Phorm. 800 quia uterque utrique est cordi" R. Schneider zu b. Alex. 4, 2: cum uterque utrique insidiaretur. Landgraf, Unters. p. 87. An unserer Caesarstelle ist vielleicht mit α uterque utrimque zu lesen (so Meusel), doch bleibt die Ausdrucksweise ebenso unlogisch. —

Als Dativ zu nemo gebraucht Caesar nulli; nur 1. 85, 12 ist nemini überliefert: im selben Kapitel findet sich aber die Form nulli (§ 1). Caesar hat zwei gleich gute Formen im selben Kapitel nebeneinander gebraucht!

Numeralia.

Auffallend scheint 3. 15, 4 atque etiam uno tempore accidit, ut... ex pellibus... nocturnum excipere rorem cogerentur. Während uno tempore sonst „zugleich" bedeutet, wird durch diese Worte hier ein einzelner besonders wichtiger Zeitpunkt hervorgehoben. Die Flotte des Bibulus hatte mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, es fehlte an Lebensmitteln, Wasser, Holz; und in einem

kritischen Moment kam es so weit, dass ... Vgl. 3. 105, 2 duobus temporibus (in zwei Fällen, zweimal). Die von Kraner-Hofmann zu 3. 15, 4 angeführten Parallelstellen passen nicht, uno tempore ist an unserer Stelle keineswegs mit aliquando gleichbedeutend.

Verba.

Für den intransitiven Gebrauch gewöhnlich transitiver Verba lassen sich sowohl aus dem b. G. als aus dem b. c. Beispiele anführen, die durchaus klassisch sind, z. B. intermittere, remittere, praecipitare. Recht auffallend ist aber der reflexive Gebrauch des Verbums vertere: 3. 73, 6 quod si esset factum. ⟨futurum⟩ (von Meusel eingeschoben) ut detrimentum in bonum verteret.*) So findet sich vertere zuerst bei Plautus, dann bei Lucr. Verg. Prop., in Prosa bei Sall. Cat. 52, 27; Jug. 85, 9; ebenso convortit Jug. 20, 4 und 101, 6; im b. Afr. 9, 1. Ja, Caesar selbst gebraucht dies Wort im b. G. V 49, 3 in einer Weise, dass man es auch als reflexives Intransitivum auffassen kann: Cicero perscribit in litteris hostes ab se discessisse omnemque ad eum multitudinem convertisse. Allerdings empfiehlt es sich, omnem multitudinem als Objekt zu convertisse zu konstruieren; wenn man aber bedenkt, dass der intransitive Gebrauch des Verbums im täglichen Leben nichts Ungewöhnliches war, so ist es jedenfalls bemerkenswert, dass Caesar nichts gethan hat, um dieser Auffassung vorzubeugen.

Über ad recipiendum und recipiendi in reflexivem Sinn ist oben p. 29 gehandelt. Hier erwähne ich noch III 12, 1 minuente aestu. Der reflexive Gebrauch des partic. praes. liegt nahe wegen der fehlenden passiven Form: minuens ist wie μειούμενος gebraucht. Beim älteren Plinius findet sich ebenso luna minuens, der jüngere Plinius gebraucht schon das Verbum finitum reflexiv: decrescente reditu etiam pretium minuit (Georges). Vgl. Wölfflin, Arch. X p. 1 ff. —

Hier und da finden sich bei Caesar Formen medialer Verba mit passiver Bedeutung. Passives populatus hat Cicero nur in den Verrinen; Caesar gebraucht depopulatus I 11, 4 und VII 77, 14; oft findet es sich bei Livius. Neue-Wagener III³ p. 80.

Das Verbum metari hat wohl passive Bedeutung 3. 13, 3: cum ... Pompeius constitisset castraque metari iussisset. Vgl. Meusel J. B. 1894 p. 330 ff. Metatus findet sich bei Hirt. VIII 15, 2, Hor. Liv. u. s. w. passivisch, dimetatus auch bei Cicero, das verbum finitum bei Seneca Thyest. 462: nullus mihi ultra Getas metatur et Parthos ager. (Neue-Wagener III³ p. 62).

*) Holder ergänzt mit Buecheler vor ut ⟨adiuvante Fortuna sē facturum⟩, wobei es zweifelhaft bleibt, ob verteret transitiv oder intransitiv zu fassen ist.

Passives arbitrari findet sich 3. 6, 3 Holder: ... portus omnes timens, quod teneri ab adversariis arbitrabantur. Kuebler liest hier gegen die gute handschriftliche Überlieferung arbitrabatur. Doch lässt sich die passive Bedeutung auch bei Cicero belegen: ad Att. I 11, 2 und pro Mur. 16, 34; dann bei Sen. und Gell.. Aktive Formen finden sich bei Plautus, einmal bei Cicero, N. D. 2. 29, 74 (arbitrato, Imperativ). Vgl. Neue-Wagener III[3] p. 24 f. und Schmalz im Antibarbarus.

Einmal hat Caesar in einer contio an seine Soldaten das Verbum frustrare gebraucht. Vgl. Diom, de art. Gramm. K. I p. 400: „Frustro" ait C. Caesar apud milites de commodis eorum: „Non frustrabo vos, milites". Eine aktive Form dieses Verbums hat vorher Pomponius bei Nonius II p. 84 L. Mueller gebraucht: Miseret me eorum, qui sine frustis ventrem frustraverunt suum; dann Liv. VII 38, 9 (?) und Spätere. (Vgl. Neue-Wagener III[3] p. 45). In einer Ansprache ans Heer durfte sich Caesar eine so volkstümliche Form gestatten.

Der parteiische, persönliche Charakter des b. c. verrät sich zuweilen in der Wahl starker Ausdrücke zur Bezeichnung der Handlungsweise der Pompeianer. 3. 8, 3 Bibulus ... nactus XXX (naves) in eas indiligentiae ac doloris iracundiam*) erupit (liess gegen diese seinen Zorn losbrechen). Dasselbe Wort gebraucht Cicero in einem Brief ad Att. XVI 3, 1: ne in me stomachum erumpant; Liv. in einer Rede (!) 36, 7: solvamus nos eius vincula et claustra refringamus, ut erumpere diu coercitam iram in hostes communes possit.

Dem sermo cotidianus oder vielmehr dem sermo castrensis entlehnt ist expugnare mit persönlichem Objekt: nur VII 10, 1 (im b. G. !) stipendiariis Haeduorum expugnatis. Dieser Gebrauch scheint in der Prosa hier zuerst vorzukommen; dann findet er sich bei Nepos (Ages. 5, 4; vgl. dazu Nipperdey-Lupus), Liv. (z. B. XXV 28, 7) und bei späteren Historikern.

Auch die Phrase aliquem in fugam dare B. G. IV 26, 5 und V 51. 5 ist der Umgangssprache zuzuweisen. Sie findet sich auch im b. Afr. 78, 8 und hat eine altertümliche Färbung. Vgl. über diese und ähnliche mit dare gebildete Wendungen Thielmann, das Verbum dare im Lateinischen, Lpz. 1882, p. 105; für „in fugam se dare" und „fugae se dare" führt Thielmann vereinzelte Beispiele aus den Briefen Ciceros und aus den Verrinen an, als eigentlich klassisch ist diese Ausdrucksweise nicht anzusehen. Es kann nicht genug betont werden, dass auch im b. G. vieles vorkommt, was Cicero gar nicht oder nur in Jugendwerken und Briefen zugelassen hat.

---

*) Die handschriftliche Lesart iracundia, die Holder in seinen Text aufgenommen hat, scheint mir unhaltbar zu sein.

Aus dem b. c. führe ich hier noch an: male habere aliquem 1. 63, 2 und 1. 81, 6. Nach Schmalz, Antib. I p. 585 heisst „jemanden so oder so behandeln" klassisch „aliquem — tractare", z. B. Cic. ad Qu. fr. II 4, 5 eum nimis aspere tractat. Dafür „gebraucht die von Sallust angebahnte Richtung mit Vorliebe das mit einem Adverb verbundene habere". Beispiele werden aus Sall. Nep. Liv. Curtius Plin. min. angeführt. Vgl. auch Fabri zu Sall. Cat. 11, 5 und Lupus zu Nep. Eum. 12, 1. Bei Hirtius und den übrigen Fortsetzern Caesars findet sich zufällig kein Beispiel. Vergleichen lässt sich mit male habere — male accipere: s. Cic. Verr. II 1. 54, 140 iste . . . male accipit Habonium und besonders Lentulus in Cic. ep. XII 14, 4 Dolabella . . . in oppugnando male acceptus; b. Afr. 18,5 und 41,11. In der gemeinen Soldatensprache werden die Phrasen male habere und male accipere aliquem beliebt gewesen sein.

Wendungen der Umgangssprache hat man gelegentlich für „poetisch" erklärt. So heisst es z. B. in der Anmerkung von Kraner-Hofmann zu 1. 68, 1 albente caelo: „eine poetische Wendung (Verg. Aen. 4, 586), dergleichen bei Caesar hin und wieder vorkommen." Nun findet sich dieser Ausdruck schon bei Sisenna frgm. 103 P. (bei Quintil. VIII 3. 35), ferner im b. Afr. 11, 1 und 80, 3, so dass kein Grund zur Annahme einer besonders poetischen Ausdrucksweise vorliegt. Caesar hat durch albente caelo jedenfalls einen früheren Zeitpunkt als prima luce bezeichnen wollen. 1. 67, 6 beschliessen nämlich die Pompeianer am nächsten Tage prima luce aufzubrechen. Caesar kommt ihnen aber albente caelo (1. 68, 1) zuvor; albente caelo heisst hier also „in der Morgendämmerung", prima luce „bei Sonnenaufgang".

Partikeln.

Das bewusste Streben nach einer möglichst einfachen, schlichten und natürlichen Ausdrucksweise musste einerseits grosse Gleichmässigkeit im Bau der Sätze, andrerseits eine gewisse Einförmigkeit im Gebrauch der Partikeln zur Folge haben. Wie Lysias, das Muster der Attizisten, seine Sätze und Satzteile mit Vorliebe durch μέν und δέ zu einander in Beziehung setzt, so verwendet auch Caesar nur eine beschränkte Anzahl von Konjunktionen, während andere gar nicht oder nur selten vorkommen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist das Fehlen gewisser Patrikeln nicht im mindesten auffällig, und es ist meist ganz vergeblich, einen bestimmten sprachlichen Grund nachweisen zu wollen, weshalb Caesar dieses oder jenes Wörtchen „vermeidet". So findet sich igitur nur 1. 85, 4 (accidisse igitur his, quod plerumque hominibus nimia pertinacia atque arrogantia accidere soleat) zur Einführung einer logischen conclusio, während für die kausal-konsekutive Satz-

verknüpfung nur ergo, itaque, quare, quam ob rem verwendet werden. Ebenso gebraucht Caesar stets quod, quia nur 3. 30, 4, quamquam überhaupt nicht, tamquam nur einmal in dem bekannten Fragment bei Gell. N. A. I 10, 4, quamvis nur einma im b. G. IV 2, 5, quomodo gar nicht; „bevor" heisst immer priusquam, nur 2 mal findet sich im b. c. antequam (1. 2, 2 und 3. 11, 1); porro nur V 27, 4. Die Negation haud hat Caesar nur V 54, 5 gebraucht: idque adeo haud scio mirandumne sit. Wenn dieses haud im b. c. stände, so hätte es gewiss nicht an Versuchen gefehlt, es zu verdächtigen, zumal auch das mirandumne sit nach haud scio zu den Regeln unserer Schulgrammatik nicht recht passt.

Die Korresponsion sicuti—ita begegnet uns nur im b. c. 3. 15 und zwar gleich zweimal. Es ist nicht zu leugnen, dass diese Erscheinung auffällig ist; klingt es aber nicht auch recht sonderbar, wenn es im b. G. einmal ita uti supra demonstravimus heisst (II, 1, 1), während Caesar sonst immer ut supra demonstravimus sagt? Meusel hat das störende ita, das sich der aequabilitas nicht fügen will, im Text stehen lassen, wirft aber im kritischen Apparat die Frage auf „nonne delendum?". Diesen Vorschlag werden wir gewiss nicht annehmen: hier und da finden sich eben bei Caesar altertümliche, schwerfällige Verbindungen, ich erinnere an propterea quod und tametsi—tamen.

Im b. G. VI 26, 2 steht sicut geradezu für tamquam (quasi): ab eius (cornus) summo sicut palmae ramique late diffunduntur (Meusel hält dieses Kapitel für interpoliert), womit Nipperdey Cic. de inv. (!) II 3, 8 vergleicht: „ex his duabus diversis sicuti familiis"; V 43, 3 tritt sicuti sogar zum Particip: sicuti parta iam atque explorata victoria. Vgl. Sall. Cat. 28, 1 constituere ... sicuti salutatum introire ad Ciceronem. Sallust geht übrigens noch einen Schritt weiter, wenn er sicuti als subordinierende Konjunktion verwendet: Cat. 31, 5 (Jordan) sicut iurgio lacessitus foret; ebenso Jug. 60, 4 und Cat. 38, 3.

Ausser ut (und sicut) tritt bei Caesar auch schon etsi zum Particip. 1. 67, 5 etsi aliquo accepto detrimento, tamen summa exercitus salva locum, quem petant, capi posse und (nach der wohl richtigen Lesart des Laurentianus, Ursinianus und Riccardianus, vgl. den krit. Apparat Holders) 3. 95, 2 Qui etsi magno aestu fatigati ... tamen ... imperio paruerunt. Diese Konstruktion wird bei nachaugusteischen Schriftstellern häufiger.

Erwähnung verdient noch die mit doppeltem ne gebildete Frage VII 14, 8 neque interesse ipsosne interficiant impedimentisne exuant. Das findet sich sonst in der Prosa nicht, wohl bei Terenz Hec. 665 und bei augusteischen Dichtern; dagegen hat auch Cicero wiederholt ne—necne gesagt, z. B. N. D. 1. 22, 61: Quaeritur ... sintne di necne sint; ad Att. XV 20, 4 sitne ...

necne, tecum cognoscam. Freilich liest H. J. Mueller an unserer Caesarstelle . . . ipsosne interficiant ⟨an⟩ impedimentis exuant —, doch diese Konjektur bleibt recht zweifelhaft, obwohl sie Meusel in den Text aufgenommen hat. Es wird auch hier eine Eigentümlichkeit der Umgangssprache vorliegen, die Caesar im b. G. zugelassen hat. Vgl. Schmalz, Antib. II p. 119.

Hieran schliesse ich einige Bemerkungen über Präpositionen. 2. 32, 8 findet sich clam als Präposition mit dem Ablativ eines Pronomens verbunden: nonne sibi clam vobis salutem fuga petivit? Das ist die einzige Stelle in der „klassischen Prosa", die Riemann schon vor Jahren beseitigen wollte, indem er vobis als Glossem zu streichen vorschlug. Nun ist aber clam c. Abl. für die Zeit Caesars sicher bezeugt durch b. Afr. 11, 4 clam hostibus*); sonst wird das Wörtchen gewöhnlich als Adverb behandelt, Ter. Ad. 52 und 53 steht clanculum patres, Gell. 2. 23, 16 ea res clam patrem fuit. Der Akkusativ wird als Analogiewirkung von celare anzusehen sein, bei Terenz a. a. O. entspricht dem clanculum patres im Vers 54 ea ne me celet. Die Konstruktion clam c. Abl. zu bezweifeln, liegt jedenfalls kein Grund vor: es finden sich eben Spuren, dass das Wort in der Umgangssprache auch als Präposition verwendet wurde, und zwar bald mit dem Akkusativ, bald mit dem Ablativ. Wölfflin (Arch. VII p. 278) ist geneigt, die ablativische Konstruktion als Analogie zu coram aliquo zu erklären, „wie ja auch palam aliquo gesagt worden ist". An unserer Stelle darf die Erscheinung um so weniger beanstandet werden, als das Wort sich in der dem Curio in den Mund gelegten contio findet. In solchen Ansprachen an die Soldaten dürfen gewiss volkstümliche Wendungen vorkommen, und gerade diese Rede bietet dafür auch sonst interessante Beispiele: § 3 quem sibi carissimum habuit; § 9 qui potuit . . . ? (nur hier bei Caesar); § 13 Italiae fugam. In einer solchen contio hatte ja Caesar selbst einmal gesagt: non frustrabo vos, milites!**) Dass Holder vobis im Text eingeklammert hat, wundert mich. —

Ein anderes Adverb, das im b. c. auffallender Weise als Präposition verwendet wird, ist iuxta: 1. 16, 4 iuxta murum; 3. 20, 1 iuxta sellam; 3. 41, 1 iuxta eum; 3. 65, 3 iuxta Pompeium; im b. G. findet sich das Wort überhaupt nur einmal (II 26, 1) und zwar als Adverb. Der Akkusativ ist jedenfalls nach Analogie von prope hinzugefügt worden und scheint gerade damals aufgekommen zu sein, als Caesar sein b. c. schrieb. Bald darauf finden wir es bei Varro in dem 37 abgefassten Werke über die Landwirtschaft, dann bei Nepos, Livius u. s. w. Cicero gebraucht

*) In einem Acciusfragment ist der Ablativ unsicher und kommt daher nicht in Betracht.

**) Übrigens ist die Rede Curios mit ihren kurzen, oft antithetisch einander entsprechenden Sätzen und ihren lebhaften Fragen als ein rhetorisches Meisterwerk

das Wort als Präposition nie, als Adverb, wie es scheint, nicht in der Bedeutung „daneben" wie Caesar im b. G., sondern nur in übertragenem Sinn: post. red. in sen. 8. 20 iuxta ac si meus frater esset. Ich konstatiere also, dass Cicero das lokale iuxta wohl überhaupt nicht gebraucht, Caesar dagegen wohl, und zwar als Adverb im b. G., als Präposition im b. c. Vgl. auch Landgraf zu Reisig-Haase A. 409 a.

Composita.

In der Volkssprache finden wir zahlreiche Wörter, die mit den Präpositionen con, ad, de, ex zusammengesetzt sind, aber in ihrer Bedeutung sich von den simplicia nicht unterscheiden: die Kraft der Präposition ist in ihnen erloschen. In der klassischen Schriftsprache werden diese Wörter meist sorgfältig gemieden, Cicero verwendet sie noch in den Erstlingsschriften häufiger, später nur selten. Caesar hat sich gegen diese Eigentümlichkeit der Umgangssprache nicht ganz ablehnend verhalten. So lesen wir im b. G. dreimal consimilis: II 11, 1; V 12, 3; VI 27, 1 (in einem Kapitel, das Meusel für unecht hält); Cicero gebraucht consimilis nur vereinzelt, sehr oft findet es sich bei Plautus, Terenz, Lucrez. Vgl. Hellmuth, Acta Erl. I p. 126; Thielmann, de sermonis proprietatibus etc. p. 12. — Convallis III 20, 4 und V 32, 2; im b. Afr. und im b. Hisp. steht dieses Wort immer statt vallis. Vgl. Koehler Acta Erl. I p. 385. — Confieri VII 58, 2 postquam id difficilius confieri animadvertit... Dass der Archetypus unserer Handschriften an dieser Stelle confieri las, scheint mir durchaus nicht unmöglich: die Handschriftenklasse β und die eine Gruppe der Klasse α bieten diese Lesart, die andere Gruppe von α hat cum fieri, der Ashburnhamianus fieri. — Nun meint Kuebler praef. p. CXXX, das cum sei irrtümlich von einem Abschreiber hinzugefügt worden, obwohl postquam schon dastand. Es liege derselbe Fall vor, wie im b. Afr. 40, 5 und 50, 3. (Vgl. auch b. Afr. 4, 3 simulatque—cum). Aus cum fieri sei dann confieri entstanden, und die allmähliche Entstehung dieser Lesart lasse sich in den Handschriften noch verfolgen. Die Stellen im b. Afr. sind aber von ganz anderer Art: das Prädikat steht da nämlich im Konjunktiv, so dass man allerdings auf den Gedanken kommen konnte, statt postquam müsse cum gelesen werden; das cum wäre dann an den Rand geschrieben, postquam aber nicht ausgestrichen worden. Spätere Abschreiber hätten dann die Randglossen in den Text aufgenommen, so dass die Nebensätze jetzt zwei Konjunktionen hatten. An unserer Stelle wäre aber ein an den

anzusehen, in dem das feurige Naturel des jungen Stürmers Curio gut zum Ausdruck kommt; vergleichen lässt sich mit ihr am ehesten die Rede des Critognatus VII 77, 3—16.

Rand geschriebenes cum ganz unerklärlich, da das Prädikat ja im Indikativ steht! Wenn Kuebler ferner wörtlich sagt: „verbum confieri . . . non ante Livium in sermonem pedestrem irrepsit", so ist das nicht richtig, da das Wort schon vor Livius in der Brieflitteratur vorkommt: die Form confieri findet sich bei Sulpicius Rufus in Cic. ep. IV 5, 1 (im Trostschreiben nach dem Tode der Tullia), confieret bei Balbus in Cic. ad Att. VIII 15 A 3 und bei Balbus und Oppius in Cic. ad Att. IX 7 A 1. Man wird daher neben anderen Spuren der Umgangssprache wohl auch confieri im b. G. dulden müssen. (Meusel liest auch fieri).

Aus dem b. c. gehört hierher 3. 58, 4 cogebantur . . . pabulum supportare, quodque erat eius rei minor copia, hordeo adaugere: adaugere statt augere kommt oft beim auctor ad Herennium vor, Cicero hat es in den Erstlingsschriften zuweilen, später vereinzelt. Vgl. Thielmann l. l. p. 7.

Wortstellung.

Für die Wortstellung sind zunächst zwei Stellen des b. G. lehrreich: V. 30, 1 vincite, inquit, si ita vultis, Sabinus und VII 20, 12 Haec, inquit, a me, Vercingetorix, beneficia habetis. Meusel klammert Vercingetorix (mit Giltlbauer) ein, während er V 30, 1 unbeanstandet lässt: dass aber auch VII 20, 12 die überlieferte Lesart beizubehalten ist, betont mit Recht Vahlen im Hermes XXX p. 27. Es liegt hier wieder eine Lässigkeit der Umgangssprache vor. Vgl. Petron, 63 Attonitis admiratione universis salvo, inquit, tuo sermone, Trimalchio, si qua fides est, ut mihi pili inhorruerunt; Sen. ep. 14, 4 (92). 25 (p. 34, 19 Buech.) Beatissimum, inquit, hunc et hunc diem ago, Epicurus, cum illum hinc urinae difficultas torqueret, hinc insanabilis exulcerati dolor ventris. Die übrigen von Vahlen zitierten Beispiele sind nicht ganz sicher. Dass Meusel VII 20, 12 nicht gelten lassen will, V 30, 1 dagegen wohl, ist inkonsequent, da es doch gleichgiltig ist, ob die direkte Rede unmittelbar nach dem Eigennamen fortgesetzt wird (VII 20, 12), oder noch einige Worte vom Schriftsteller eingeschoben werden.

Wenn Caesar wirklich eine so starre Gleichmässigkeit in der Stellung der Wörter hätte beobachten wollen, wie manche Gelehrte anzunehmen scheinen (vgl. z. B. Lange, Progr. Neumarkt 1896, p. 17f. und dazu die treffenden Bemerkungen von R. Schneider in den J. B. 1897 p. 233), dürften wir dann in unseren Texten V 49, 5 und 3. 28, 6 luce prima dulden, während es sonst immer (12 + 6 mal) prima luce heisst? Und wie verträgt es sich mit seinen „Grundsätzen", dass neben der gewöhnlichen Stellung his oder quibus rebus cognitis auch die Stellung his oder quibus cognitis rebus vorkommt? VI 10, 2; 2. 20, 4; 3. 40, 1; 3. 103, 1; 3. 104, 1; vgl. VI 6, 4 his confirmatis rebus;

VII 9, 3 = 3. 85, 3 his constitutis rebus; 2. 25, 1 hoc explorato loco; 2. 1, 4 quibus comparatis rebus.

Während der Ausarbeitung dieser Schrift bin ich zur Überzeugung gelangt, dass wir nicht berechtigt sind, die Autorschaft Caesars für einzelne Teile des b. c. aus sprachlichen Gründen zu bezweifeln. Dass er die Berichte seiner Legaten und das übrige Material seiner Kriegskanzlei benutzt hat, ist selbstverständlich, wie weit aber der Wortlaut seiner Darstellung von den Quellen beeinflusst ist, lässt sich nicht ermitteln.

Ich erlaube mir, meine Ansicht in folgenden Sätzen zusammenzufassen:

1. Caesars Kommentarien sind zwar sorgfältiger gearbeitet, als man von blossen Kommentarien erwarten könnte, verleugnen aber den schlichten, anspruchslosen Charakter dieser Litteraturgattung nicht und enthalten daher manche volkstümliche, der Umgangssprache entlehnte Ausdrücke.

2. Die commentarii de b. c. sind flüchtiger geschrieben und nicht endgültig redigiert, was durch die Zeitverhältnisse, unter denen sie entstanden sind, genügend erklärt wird. Es ist daher gar nicht merkwürdig, dass sich in diesen Aufzeichnungen Caesars Spuren des sermo cotidianus in grösserer Menge nachweisen lassen, als im b. G., vielmehr müssten wir uns wundern, wenn es nicht der Fall wäre! Dass die klassischen Schriftsteller, sobald sie sich gehen liessen, der Umgangssprache grosse Konzessionen machten, lehrt ja die Brieflitteratur auf Schritt und Tritt und wird von Cicero für seine Person ausdrücklich bezeugt (ep. IX 21, 1).

3. Der Unterschied zwischen dem b. c. und dem b. G. in sprachlicher Beziehung wird gewöhnlich überschätzt. (Wenn in meiner Abhandlung, in der das b. c. besondere Berücksichtigung finden sollte, so viel Stellen aus dem b. G. herangezogen sind, so lag das in der Natur der Sache: nur so konnte ich meine Ansicht begründen).

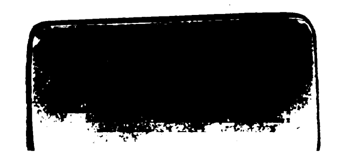
4. Manche auffallende Erscheinungen im b. c. sind der schlechten Überlieferung zur Last zu legen.

Lebenslauf.

Richard Benedikt Julius **Frese**, geboren am 29. Oktober 1862 zu Dorpat als Sohn des Oberlehrers der historischen Wissenschaften Nikolai Frese und seiner Ehefrau Sophie, geb. Voss, besuchte ich das Staatsgymnasium und die Universität in Dorpat. Nachdem ich den Grad eines Kandidaten der klassischen Philologie erworben und das Examen eines Oberlehrers der alten Sprachen bestanden hatte, setzte ich meine Studien an den Universitäten Berlin und Leipzig fort. In meine Heimat zurückgekehrt, wurde ich im Januar 1889 als Oberlehrer der alten Sprachen am Privatgymnasium zu Dorpat angestellt. Diese Stellung gab ich infolge der Russifizierung der Schule im Juni 1895 auf und wandte mich nach Deutschland. Nach einem abermaligen Studium an den Universitäten München und Berlin bestand ich in den Jahren 1897 und 1898 die beiden Abschnitte der philologisch-historischen Staatsprüfung zu München. Im Schuljahr 1898/99 war ich Praktikant am Königl. Maximiliansgymnasium zu München, im September 1899 wurde ich dem K. Luitpoldsgymnasium als Assistent beigegeben.

Ich habe u. a. die Herren Prof. Hoerschelmann (†), Mendelssohn (†), Loeschcke, L. Meyer, Diels, Ribbeck (†), v. Wölfflin, v. Christ, v. Müller, Furtwängler gehört. Von nachhaltigstem Einfluss sind auf meine wissenschaftliche Ausbildung die Herren Prof. Hoerschelmann und Loeschcke gewesen; in München hat mich besonders Herr Prof. v. Wölfflin durch reiche Belehrung und Anregung gefördert: sein Rat ist auch dieser Arbeit zu statten gekommen. Meinen hochverehrten Lehrern spreche ich auch an dieser Stelle meinen tiefgefühlten Dank aus.


CANCELLED
CANCELLED
CANCELLED
DEC 2 - '66 H
CANCELLED
CANCELLED




Lc 7.482.6
Beitrage zur beurteilung der sprac
Widener Library 005522598
3 2044 085 187 045